

Steinbach/Franke

Kommentar zum Netzausbau

De Gruyter Kommentar

Steinbach/Franke

Kommentar zum Netzausbau



NABEG/EnLAG/EnWG/BBPlG/PlfZV/WindSeeG

3., neu bearbeitete Auflage

herausgegeben von
Armin Steinbach, HEC Paris
Peter Franke, Bundesnetzagentur

bearbeitet von
Christine Bader, Phillip Fest, Peter Franke, Ursula Heimann, Fabian Karrenstein,
Helmut Lecheler[†], Julian Asmus Nebel, Thomas Recht, Christoph Riese, Miriam Aniela Salm,
Christof Sangenstedt, Jan Peter Sasse, Stefanie Scheuch, Sven Serong, Armin Steinbach,
Torsten Strothmann

DE GRUYTER

Dr. Christine Bader, Watson Farley & Williams LLP, Hamburg
Prof. Dr. Phillip Fest, Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Peter Franke, Bundesnetzagentur
Dr. Ursula Heimann, Bundesnetzagentur
Dr. Fabian Karrenstein, Bundesnetzagentur
Prof. Dr. Helmut Lecheler †, Freie Universität Berlin
Dr. Julian Asmus Nebel, Brahms Nebel Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Dr. Thomas Recht, Bundesnetzagentur
Dr. Christoph Riese, GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten
Dr. Miriam Aniela Salm, Bundesnetzagentur
Dr. Christof Sangenstedt, vormals Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)
Stefanie Scheuch, Bundesnetzagentur
Dr. Jan Peter Sasse, Bundesnetzagentur
Dr. Sven Serong, Bundesnetzagentur
Prof. Dr. Dr. Armin Steinbach, HEC Paris
Dr. Torsten Strothmann, Bundesnetzagentur
Zitiervorschlag: z.B. *Salm* in Steinbach/Franke Netzausbau, Teil 4 NABEG, § 3 Rn 7.

ISBN 978-3-11-067031-8

e-ISBN (PDF) 978-3-11-067051-6

e-ISBN (E-PUB) 978-3-11-067058-5

Library of Congress Control Number: 2021942822

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Datenkonvertierung und Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark
Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

www.degruyter.com

Bearbeiterverzeichnis

- Christine Bader**, Dr. iur., Jg. 1974; Studium in Trier und Referendariat in Trier und Brüssel. Promotion an der Universität Trier. Seit dem Jahr 2001 als Rechtsanwältin tätig. Partnerin bei Watson Farley & Williams LLP in Hamburg. Mitarbeit im Arbeitskreis Recht der WAB e.V. (Windenergie-Agentur) und Mitglied des juristischen Beirats des Bundesverbands Wind-Energie e.V. (BWE).
- Phillip Fest**, Prof. Dr. iur., Jg. 1982; Studium der Rechtswissenschaften und Referendariat in Berlin. Promotion im Planungs- und Genehmigungsrecht bei Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis an der Humboldt-Universität zu Berlin. 2010 bis 2017 in verschiedenen Funktionen im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV), seit 2017 im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE), seit 2019 Referatsleiter des Referats Energieinfrastruktur, Atomrecht, seit 2021 Gruppenleiter Bergbau, Netze und Kerntechnik in der Energieabteilung. Seit 2015 zugleich Lehrbeauftragter und seit 2021 Honorarprofessor an der Fakultät Raumplanung der TU Dortmund.
- Peter Franke**, Jg. 1954. Studium der Rechtswissenschaften in Münster, Juristischer Vorbereitungsdienst in Nordrhein-Westfalen, 1982 Zweite Juristische Staatsprüfung. 1982/83 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Wirtschaftsverwaltungsrecht der Universität Münster, 1983/84 Dezernent bei der Bezirksregierung Münster. 1984 bis 2012 in verschiedenen Funktionen in der Energieabteilung des Wirtschaftsministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen tätig; 1984 Referent, 1990 Referatsleiter, 2005 Leiter der Gruppe „Energierrecht, Bergbau, Kerntechnik“. Seit März 2012 Vizepräsident der Bundesnetzagentur.
- Ursula Heimann**, Dr. iur., LL.M., Jg. 1978; Studium in Münster, Paris und Lüneburg; Zusatzstudium Umweltrecht. Promotion in einem interdisziplinären Graduiertenkolleg des Instituts für Umwelt- und Technikrecht der Universität Trier. Seit 2009 in der Bundesnetzagentur in den Bereichen Energieregulierung und Netzausbau tätig, 2018/ 2019 abgeordnet zum Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.
- Fabian Karrenstein**, Dr. iur., B. Sc. (Geographie), Jg. 1986, Studium und Promotion in Bonn und Bari (Italien), 2012–2014 Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Referendariat in Köln, Bonn, Speyer und Berlin. Seit 2016 bei der Bundesnetzagentur, zunächst als Referent in der Abteilung Netzausbau und sodann im Präsidiumsbüro als persönlicher Referent des Vizepräsidenten Peter Franke.
- Helmut Lecheler** †, Prof. Dr. iur., Dipl.-Kaufmann, Jg. 1941; Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an den Universitäten Erlangen-Nürnberg, Bonn und Paris II (Sorbonne-Assas); ordentliche Professuren für öffentliches Recht und Europarecht an den Universitäten Marburg, Erlangen-Nürnberg und seit 1992 an der Freien Universität Berlin. In den letzten 20 Jahren schwerpunktmäßige wissenschaftliche Beschäftigung mit dem deutschen und europäischen Rechtsrahmen der Energiewirtschaft. Von April bis November 2011 Vorsitzender der Arbeitsgruppe 3 „Regulierung“ der ständigen Gesprächsplattform „Zukunftsfähige Netze und Systemsicherheit“ beim Bundeswirtschaftsministerium.
- Julian Asmus Nebel**, Dr. iur., Dipl.-Pol., Jg. 1978; Studium in Berlin, seit dem Jahr 2010 als Rechtsanwalt tätig. Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Partner bei Brahms/Nebel Partnerschaft von Rechtsanwälten.
- Thomas Recht**, Dr. iur., Jg. 1986, Studium in Bonn, Referendariat in Köln, 2019 Promotion an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Bereich des Infrastruktur- und Planungsrechts. Seit 2020 als Referent bei der Bundesnetzagentur in der Abteilung Netzausbau.
- Christoph Riese**, Dr. iur., Jg. 1964; Studium in Bonn, Promotion Dr. iur. 1992, seit dem Jahr 1992 als Rechtsanwalt tätig. Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Partner bei GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten. Mitglied in einer Vielzahl führender juristischer Organisatio-

nen für das Verwaltungs- und Energierecht, unter anderem als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht Berlin/Brandenburg des Deutschen Anwaltsvereins.

Miriam Aniola Salm, Dr. iur., Jg. 1987; Studium in Trier und Straßburg, Referendariat in Düsseldorf und Sydney. 2014–2016 Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere deutsches und europäisches Verwaltungsrecht von Univ.-Prof. Dr. Ulrich Stelkens). Promotion im Planungs- und Verfassungsrecht am Beispiel des Stromnetzausbaus bei Univ.-Prof. Dr. Alexander Proelß an der Universität Trier. Seit 2016 Referentin in der Abteilung Netzausbau der Bundesnetzagentur.

Christof Sangenstedt, Dr. iur., Ministerialrat a. D., Jg. 1954; Studium in Bonn und Münster. 1982 bis 1988 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Strafrechtlichen Institut der Universität Bonn. Seit 1988 zunächst als Referent, seit 1992 als Referatsleiter in verschiedenen Abteilungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUB). Von 1999 bis November 2019 Leiter des Referats für fachübergreifende Angelegenheiten des Umweltrechts im BMU.

Jan Peter Sasse, Dr. rer. pol., Jg. 1978, Studium der Volkswirtschaftslehre in Freiburg, Sydney, Brüssel und Berlin. Promotion in Volkswirtschaftslehre am Graduiertenkolleg für Recht und Ökonomik, Universität Hamburg. Seit 2009 bei der Bundesnetzagentur, seit 2018 Leiter des Referats „Elektrizitätsverteilernetze, technische Grundsatzfragen, Versorgungsqualität, Digitalisierung, E-Mobilität“. Seit 2014 Lehrbeauftragter an der TU Berlin.

Stefanie Scheuch, Jg. 1985, Studium der Rechtswissenschaft in Münster, währenddessen beschäftigt am Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (Prof. Dr. Bernd Holznagel). Juristischer Vorbereitungsdienst mit Stationen u. a. in Münster, Bonn und Dortmund. Seit 2012 bei der Bundesnetzagentur, seit 2021 Beisitzerin in der Beschlusskammer 4.

Sven Serong, Dr. iur., Jg. 1969; Studium in Passau und Toulouse, 1998 bis 2001 Wissenschaftlicher Assistent an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Promotion im Straßenrecht, 2001 bis 2003 Rechtsanwalt bei Kapellmann und Partner in Düsseldorf, 2004 bis 2006 Referent für Eisenbahnregulierung im Eisenbahn-Bundesamt und in der Bundesnetzagentur, dort seit 2007 Referatsleiter in den Abteilungen Eisenbahnregulierung und Netzausbau. Seit 2015 Unterabteilungsleiter und stellvertretender Abteilungsleiter Netzausbau.

Armin Steinbach, Prof., Dr. iur., Dr. rer. pol., LL.M. Jg. 1978. 2007 Promotion in Jura (LMU München); 2008 Junior Legal Officer bei der Welthandelsorganisation (WTO) in Genf; 2008–2009 Rechtsanwalt bei Cleary Gottlieb Steen & Hamilton in Brüssel; 2013 Promotion in Volkswirtschaftslehre (Erfurt); 2017 Habilitation an der Universität Bonn; 2017–2020 Leiter des wirtschaftspolitischen Grundsatzreferates im Bundeswirtschaftsministerium; 2020–2021 Leiter des finanzpolitischen Grundsatzreferates im Bundesministerium der Finanzen; seit 2021 Professor für Law and Economics, Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht an der HEC Paris.

Torsten Strothmann, Dr. rer. pol. (Landschaftsplanung), Ass. iur., Jg. 1981; Studium in Trier, Referendariat in Erfurt und Berlin; 2009–2013 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung an der Universität Kassel, Promotion am Fachgebiet Landschaftsentwicklung, Umwelt- und Planungsrecht bei Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dr. iur. Andreas Mengel; seit 2013 Referent in der Abteilung Netzausbau der Bundesnetzagentur.

Geleitwort

Der Unfall im Atomreaktor in Fukushima vor zehn Jahren bedeutete für die deutsche Energiepolitik eine nie dagewesene Zäsur. Seitdem vollziehen sich die Veränderungen im Energiesektor in immer größeren Schritten: Der Ausstieg aus der Versorgung mit konventionellen Energieträgern – Ende 2022 wird das letzte Atomkraftwerk in Deutschland abgeschaltet, der Ausstieg aus der Kohleverstromung ist eingeläutet und wird mit Vehemenz vorangetrieben – unterstreicht die Dringlichkeit der umfassenden Einbindung der Erneuerbaren Energiequellen in unser Energiesystem. Damit verschieben sich nicht nur die Standorte der Energieproduktion, sondern auch die Art und Weise der Energiegewinnung. Die Volatilität der Erneuerbaren muss durch verschiedene technische Lösungen wie etwa zusätzliche Speicher, aber vor allem durch eine optimale Einbindung in die Netzinfrastruktur und damit auch den Markt aufgefangen werden. Das Erfordernis eines zügigen Ausbaus der Stromnetze ist ungebrochen, durch die Anpassung des Bundesbedarfsplangesetzes im Frühjahr 2021 sind sogar noch weitere Vorhaben hinzugekommen.

Es ist daher von zentraler Bedeutung, dass der Netzausbau zügig, aber ebenso rechtssicher und unter Zusammenwirken aller betroffenen Akteure vorangebracht wird. Insofern begrüße ich es sehr, dass das Bundeswirtschaftsministerium mit dem *Aktionsplan Stromnetz* ein ganzes Bündel an Maßnahmen auf den Weg gebracht hat, um den Netzausbau weiter zu beschleunigen. Dazu gehört zum einen ein bundeseinheitliches Controlling der Netzausbauvorhaben. Dieses ermöglicht – gerade auch wegen der politischen Rückendeckung – eine bessere Koordination zwischen Bund, Ländern und Regionen. Flankiert wird dieses Controlling von umfangreichen gesetzlichen Anpassungen im Energieplanungsrecht unter der Überschrift *NABEG 2.0*. Damit können die Planungsverfahren verschlankt werden, ohne auf die für die Akzeptanz so bedeutsame Einbindung der Betroffenen verzichten zu müssen. Gleichzeitig bietet das *NABEG 2.0* zahlreiche neue Instrumente, um die Vorhaben vorausschauend zu planen und einzelne Verfahrensschritte enger miteinander zu verzahnen. Auch vor diesem Hintergrund haben die Projekte auf Bundes- wie auf Länderebene erhebliche Fortschritte gemacht. Selbst die Corona-Pandemie konnte die Genehmigungsverfahren nicht ausbremsen.

Umso erfreulicher ist es in diesen für die Energiewende so fordernden Zeiten, dass der hier vorliegende Kommentar zum Netzausbau in seiner dritten Auflage unter der bewährten Herausgeberschaft von *Prof. Dr. Armin Steinbach* und *Peter Franke* nicht nur die neuesten gesetzlichen Änderungen umfänglich berücksichtigt, sondern insbesondere auch den in den letzten Jahren weiter gewachsenen Wissens- und Erfahrungsschatz der Autorenschaft bündelt. Der *Steinbach/Franke* leistet damit einen äußerst wertvollen und hochaktuellen Beitrag bei der Behandlung aller Rechtsfragen des Netzausbaus.

Bonn, im Juni 2020

Jochen Homann

Vorwort zur 3. Auflage

Seit dem Erscheinen der vorangegangenen, zweiten Auflage im Jahr 2017 hat sich das Recht der Energiewirtschaft und auch des Netzausbaus erheblich weiterentwickelt. So liegen nicht nur neue bundesverwaltungsgerichtliche Entscheidungen zum Netzausbau insgesamt, sondern insbesondere zum Netzausbaubeschleunigungsgesetz mit dem Instrument der Bundesfachplanung vor. Aber auch jenseits der Rechtsprechung ist festzustellen, dass die Komplexität der Vorhaben und der damit verbundenen zahlreichen genehmigungsrechtlichen Fragestellungen immer weiter zunimmt. Insgesamt werden die rechtlichen und fachlichen Anforderungen an Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden immer höher. Positiv betrachtet führt dies freilich auch dazu, dass der Wissensschatz aus den Erfahrungen zu den einzelnen Projekten stetig zunimmt.

Dies hat sich auch der Gesetzgeber zunutze gemacht und ist in der Zwischenzeit nicht untätig geblieben: Im Zuge der als *NABEG 2.0* bekannten Novellierungen im Energieplanungsrecht hat er weitere Möglichkeiten ausgelotet, um im bestehenden System weiteres Beschleunigungspotential zu heben – ohne die bereits weit fortgeschrittenen Verfahren durch neue gesetzliche Anforderungen auszubremsen.

Hierbei macht sich – nicht nur mit Blick auf die jüngsten Novellierungen – bemerkbar, dass zunehmend bereits auf gesetzgeberischer Ebene Vorentscheidungen über die Ausgestaltung einzelner Projekte getroffen werden. Ein besonders deutliches Beispiel ist sicherlich die bereits 2015 gefallene Entscheidung, die beiden großen Stromtrassen „Südlink“ und „Südostlink“ im Bundesbedarfsplangesetz als Erdkabelprojekte zu deklarieren. In den jüngsten Gesetzesanpassungen wurde daneben die Möglichkeit geschaffen, bereits auf Ebene des Bundesbedarfsplangesetzes einen Verzicht über die Bundesfachplanung festzulegen oder im Rahmen einer vorausschauenden Planung die Mitverlegung von Leerrohren zu ermöglichen. Eine echte Legalplanung beim Stromnetzausbau ist dies freilich nicht; eine entsprechende gesetzgeberische Tendenz – gerade auch mit Blick auf das Genehmigungsrecht bei anderen Infrastrukturen – lässt sich indes nicht gänzlich verneinen.

Dem Grunde nach wird aber das bewährte gestufte Verfahren von Bedarfsermittlung einerseits und konkreter Vorhabenplanung andererseits beibehalten. Zugleich werden Vorhabenträgern und Genehmigungsbehörden weitere Instrumente in die Hand gegeben, die es ihnen erlauben, präziser auf die Besonderheiten der einzelnen Vorhaben einzugehen und damit passgenauer und schneller Lösungen für jedes Vorhaben zu entwickeln. Klar ist auch, dass neue Rechtsinstrumente neue Fragen aufwerfen können. Auch hier konnten bereits die ersten Erfahrungen in der Anwendungspraxis gesammelt werden, die nunmehr vollumfänglich in dieses Werk einfließen konnten. Daneben wurden auch die jüngste Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes einschließlich der erneuten Anpassungen in Netzausbaubeschleunigungsgesetz und im Energiewirtschaftsgesetz berücksichtigt, sodass auch schon die planungsrechtlichen Anforderungen der Umrüstung von Erdgasleitungen zum Aufbau einer Wasserstoff-Infrastruktur einfließen konnten. Hingegen wurde ganz bewusst auf eine eigenständige Kommentierung des zeitlich befristeten Planungssicherungsgesetzes für die Vorhabenfortführung während der Corona-Pandemie voller Optimismus und Hoffnung auf ein absehbares Ende des Infektionsgeschehen verzichtet.

Insofern gilt der große Dank der Herausgeber dem mittlerweile schon bewährten Team erfahrener Autorinnen und Autoren, die trotz aller Widrigkeiten und Überraschungen mit all ihrer Fachexpertise für das Gelingen dieses Werkes – und in vielen Fällen auch ganz unmittelbar für das Gelingen des Netzausbaus – beitragen und beigetragen haben.

Armin Steinbach und Peter Franke

Bonn und Berlin, im Oktober 2021

Inhaltsübersicht

Bearbeiterverzeichnis — V
Geleitwort — VII
Vorwort zur 3. Auflage — VIII
Abkürzungsverzeichnis — LI
Literaturverzeichnis — LIX

Teil 1

Einleitung — 1

Teil 2

EnLAG Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG) — 23

Teil 3

EnWG Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) — 59

...

Teil 3

Regulierung des Netzbetriebs — 59

Abschnitt 1

Aufgaben der Netzbetreiber — 59

...

§ 12a Szenariorahmen für die Netzentwicklungsplanung — 59

§ 12b Erstellung des Netzentwicklungsplans durch die Betreiber von Übertragungsnetzen — 75

§ 12c Prüfung und Bestätigung des Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde — 91

§ 12d Umsetzungsbericht der Übertragungsnetzbetreiber und Monitoring durch die Regulierungsbehörde — 113

§ 12e Bundesbedarfsplan — 117

§ 12f Herausgabe von Daten — 132

§ 12g Schutz europäisch kritischer Anlagen, Verordnungsermächtigung — 141

§ 14d Netzausbaupläne, Verordnungsermächtigung, Festlegungskompetenz — 147

§ 14e Gemeinsame Internetplattform, Festlegungskompetenz — 158

Abschnitt 2

Netzanschluss — 163

...

§ 17a Bundesfachplan Offshore des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie — 163

§ 17b Offshore-Netzentwicklungsplan — 176

§ 17c Prüfung und Bestätigung des Offshore-Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde sowie Offshore-Umsetzungsbericht der Übertragungsnetzbetreiber — 186

§ 17d Umsetzung der Netzentwicklungspläne und des Flächenentwicklungsplans — 191

§ 17e Entschädigung bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen — 205

§ 17f Belastungsausgleich — 227

- § 17g Haftung für Sachschäden an Windenergieanlagen auf See — 239
- § 17h Abschluss von Versicherungen — 241
- § 17i Evaluierung — 243
- § 17j Verordnungsermächtigung — 245

...

Teil 5

Planfeststellung, Wegenutzung — 247

- § 43 Erfordernis der Planfeststellung — 247
- § 43a Anhörungsverfahren — 301
- § 43b Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung — 307
- § 43c Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung — 313
- § 43d Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens — 321
- § 43e Rechtsbehelfe — 327
- § 43f Änderungen im Anzeigeverfahren — 336
- § 43g Projektmanager — 355
- § 43h Ausbau des Hochspannungsnetzes — 362
- § 43i Überwachung — 372
- § 43j Leerrohre für Hochspannungsleitungen — 378
- § 43k Zurverfügungstellung von Geodaten — 385
- § 43l Regelung zum Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen — 388
- § 44 Vorarbeiten — 408
- § 44a Veränderungssperre, Vorkaufsrecht — 420
- § 44b Vorzeitige Besitzeinweisung — 431
- § 44c Zulassung des vorzeitigen Baubeginns — 444
- § 45 Enteignung — 454
- § 45a Entschädigungsverfahren — 463
- § 45b Parallelführung von Planfeststellungs- und Enteignungsverfahren — 468

...

Teil 10

Evaluierung, Schlussvorschriften — 477

...

- § 117b Verwaltungsvorschriften — 477

...

Teil 4

NABEG Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) — 481

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften — 481

- § 1 Grundsatz — 481
- § 2 Anwendungsbereich, Verordnungsermächtigung — 491
- § 3 Begriffsbestimmungen — 501
- § 3a Zusammenarbeit von Bund und Ländern — 512

Abschnitt 2

Bundesfachplanung — 519

- § 4 Zweck der Bundesfachplanung — 519
- § 5 Inhalt der Bundesfachplanung — 525
- § 5a Verzicht auf Bundesfachplanung — 562
- § 5b Zusammentreffen mehrerer Vorhaben in der Bundesfachplanung — 580

- § 6 Antrag auf Bundesfachplanung — 585
- § 7 Festlegung des Untersuchungsrahmens — 592
- § 8 Unterlagen — 647
- § 9 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung — 660
- § 10 Erörterungstermin — 670
- § 11 Vereinfachtes Verfahren — 681
- § 12 Abschluss der Bundesfachplanung — 695
- § 13 Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung — 712
- § 14 Einwendungen der Länder — 718
- § 15 Bindungswirkung der Bundesfachplanung — 721
- § 16 Veränderungssperren — 746
- § 17 Bundesnetzplan — 760

Abschnitt 3

Planfeststellung — 761

- § 18 Erfordernis einer Planfeststellung — 761
- § 19 Antrag auf Planfeststellungsbeschluss — 803
- § 20 Antragskonferenz, Festlegung des Untersuchungsrahmens — 809
- § 21 Einreichung des Plans und der Unterlagen — 833
- § 22 Anhörungsverfahren — 843
- § 23 Umweltverträglichkeitsprüfung — 853
- § 24 Planfeststellungsbeschluss — 859
- § 25 Änderungen im Anzeigeverfahren — 866
- § 26 Zusammentreffen mehrerer Vorhaben — 880
- § 27 Vorzeitige Besitzeinweisung und Enteignungsverfahren — 888
- § 28 Durchführung eines Raumordnungsverfahrens — 901

Abschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften — 905

- § 29 Projektmanager — 905
- § 30 Kostenpflichtige Amtshandlungen — 912
- § 30a Geheimhaltung und Datenschutz, Barrierefreiheit — 921

Abschnitt 5

Behörden und Gremien — 940

- § 31 Zuständige Behörde — 940
- § 32 Bundesfachplanungsbeirat — 947

Abschnitt 6

Sanktions- und Schlussvorschriften — 953

- § 33 Bußgeldvorschriften — 953
- § 34 Zwangsgeld — 957
- § 35 Übergangsvorschriften — 961
- § 36 Evaluierung — 965

Teil 5

BBPG Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPIG) — 969

- § 1 Gegenstand des Bundesbedarfsplans — 969
- § 2 Gekennzeichnete Vorhaben — 973
- § 3 Erdkabel für Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung — 980
- § 4 Erdkabel für Leitungen zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung — 991
- § 5 Berichtspflicht der Übertragungsnetzbetreiber — 998

- § 6 Rechtsschutz — 1000
- Anlage (zu § 1 Absatz 1) Bundesbedarfsplan — 1002**

Teil 6

PlfZ Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur (Planfeststellungszuweisungsverordnung – PlfZV) — 1007

- § 1 Durchführung der Planfeststellung durch die Bundesnetzagentur — 1007
- § 2 Inkrafttreten — 1008

Teil 7

WindSeeG Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Wind-SeeG) — 1009

Teil 2

Fachplanung und Voruntersuchung — 1009

Abschnitt 1

Flächenentwicklungsplan — 1009

- § 4 Zweck des Flächenentwicklungsplans — 1009
- § 5 Gegenstand des Flächenentwicklungsplans — 1014
- § 6 Zuständigkeit und Verfahren zur Erstellung des Flächenentwicklungsplans — 1031
- § 7 Übergang vom Bundesfachplan Offshore und vom Offshore-Netzentwicklungsplan — 1037
- § 8 Änderung und Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans — 1039

Stichwortverzeichnis — 1043

Inhaltsverzeichnis

- Bearbeiterverzeichnis — V
- Geleitwort — VII
- Vorwort zur 3. Auflage — VIII
- Abkürzungsverzeichnis — LI
- Literaturverzeichnis — LIX

Teil 1

Einleitung — 1

- A. Treiber des Netzausbaus — 1
- B. Der Netzausbau als energiepolitisches Ziel — 3
- C. Der Netzausbau im deutschen Recht — 3
 - I. Einleitung — 3
 - II. Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz 2006 — 5
 - III. Energieleitungsausbaugesetz 2009 — 5
 - IV. EnWG-Novellierung 2011 — 6
 - 1. Staatliche Infrastrukturverantwortung — 7
 - 2. Legitimation der Bedarfsplanung — 8
 - 3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung — 8
 - 4. Transparenz der Bedarfsplanung — 10
 - 5. Technologieoffenheit des Netzausbaus — 10
 - V. Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) — 11
 - 1. Problemanalyse am Ausgangspunkt des NABEG — 12
 - 2. Reformansatz der Bundesfachplanung und Planfeststellung — 13
 - 3. NABEG 2.0: Neue Instrumente zur weiteren Beschleunigung des Netzausbaus — 15
 - VI. Wasserstoff — 16
 - VII. Europarechtlicher Rahmen zum Netzausbau — 16
 - VIII. Verfassungsmäßigkeit des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes — 17
 - 1. Gesetzgebungskompetenz des Bundes — 17
 - 2. Vollzugskompetenz des Bundes — 19
 - 3. Verfassungsmäßigkeit der VO-Befugnis zur Übertragung der Planfeststellungszuständigkeit — 20
 - 4. Zusammenfassung: Überblick über den stufenweisen Bedarfsplanungs- und Genehmigungsprozess — 21

Teil 2

EnLAG Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG) — 23

- A. Vorgeschichte — 23
- B. Gesetzgebungsverfahren des EnLAG (I) und des ersten Änderungsg (II) — 26
 - I. Gesetzgebungsverfahren des EnLAG — 26
 - 1. Bundesrat — 26
 - 2. Bundesregierung — 27
 - 3. Bundestag — 28
 - 4. Bundesrat — 30
 - 5. Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens — 30
 - II. Erstes Änderungsgesetz i. R. d. Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie — 30
 - III. Zweites Änderungsgesetz i. R. d. Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus — 31

- C. Zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes zum Erlass dieses Gesetzes — 32
 - I. Wo liegt die Kompetenzgrundlage für den Bund? — 32
 - 1. Auswirkungen der Föderalismusreform I — 32
 - 2. Amtliche Begründung des Gesetzentwurfes — 33
 - II. Hat der Bund von dieser Kompetenz erschöpfend Gebrauch gemacht oder hat er offene Räume gelassen, die die Landesgesetzgeber nutzen können? — 35
 - 1. Vor Erlass des EnLAG — 35
 - 2. Nach Erlass des EnLAG — 37
 - III. Sind die – verschärften – Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG erfüllt? — 38
- D. Kommentierung im Einzelnen — 41
 - § 1** — 41
 - 1. Abs. 1 (Bedarfsplan) — 41
 - a) Vorgeschaltete Bedarfsplanung — 41
 - aa) Aufstellung, Umfang und Rechtswirkungen eines Bedarfsplans — 41
 - bb) Alternative oder kumulative Voraussetzungen? — 43
 - b) Erfordernis eines vordringlichen Bedarfs — 43
 - 2. Abs. 2 wesentliche Rechtswirkungen — 44
 - a) Die Rechtswirkungen — 44
 - b) Nicht abschließende Liste — 45
 - 3. Abs. 3 Rechtszug — 45
 - 4. Abs. 4 — 46
 - 5. Abs. 5 — 46
 - § 2** — 47
 - 1. Umfang, Zweck und Verpflichtungsgehalt der Verkabelungsregelung — 48
 - 2. § 2 Abs. 1: Ausgewählte Vorhaben — 49
 - a) Im Grundsatz Auswahlfreiheit des Vorhabenträgers — 49
 - b) Auswahl der Erdkabeltechnologie — 49
 - c) Planfeststellungsverfahren — 50
 - d) Abwägungsspielraum der Planfeststellungsbehörde — 50
 - e) Öffentlichkeitsbeteiligung in der UVP-Prüfung — 50
 - f) Gesetzliche Grenzen — 51
 - g) Übergangsvorschriften — 51
 - 3. § 2 Abs. 2 (bedingter Verkabelungszwang auf Verlangen der Behörde) — 52
 - a) Anwendungsbereich — 52
 - b) Einschränkung der Wahlfreiheit — 52
 - c) Einsatzfälle des Erdkabels — 53
 - d) S. 2 des Abs. 2: Querung des Rennsteiges im Thüringer Wald — 55
 - e) Pilotvorhaben im Abschnitt Wahle – Lamspringe — 55
 - 4. § 2 Abs. 3: Planfeststellung auf Antrag bei Teilverkabelung von Erdkabeln — 55
 - 5. § 2 Abs. 5: Kosten bzw. Mehrkosten — 56

Teil 3

EnWG Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) — 59

...

Teil 3
Regulierung des Netzbetriebs — 59

Abschnitt 1
Aufgaben der Netzbetreiber — 59

...

§ 12a Szenariorahmen für die Netzentwicklungsplanung — 59

- I. Allgemeines — 59
 1. Überblick über die Norm — 60
 2. Regelungszweck — 60
 3. Entstehungsgeschichte — 60
- II. Zweck des Szenariorahmens und des Netzentwicklungsplans — 61
- III. Erarbeitung und Vorlage des Szenariorahmens (Abs. 1 S. 1) — 62
- IV. Szenarien (Abs. 1 S. 2 und 3) — 64
- V. Annahmen für den Szenariorahmen (Abs. 1 S. 4) — 66
- VI. Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur (Abs. 3 Satz 2) — 69
- VII. Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Szenariorahmens (Abs. 2) — 69
- VIII. Genehmigung des Szenariorahmens (Abs. 3) — 71
 1. Rechtscharakter der Genehmigung — 71
 2. Zuständigkeit und Verfahren — 71
 3. Inhalt der Genehmigung — 72
 4. Rechtsschutz — 72
 - a) Zulässigkeitsvoraussetzungen — 72
 - b) Gerichtszuständigkeit — 73
- IX. Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan der Fernleitungsnetzbetreiber (§ 15a) — 73

§ 12b Erstellung des Netzentwicklungsplans durch die Betreiber von Übertragungsnetzen — 75

- I. Allgemeines — 76
 1. Überblick über die Norm — 77
 2. Regelungszweck — 77
 3. Entstehungsgeschichte — 77
- II. Erstellung des Netzentwicklungsplans durch die ÜNB — 78
 1. Bedeutung eines gemeinsamen Netzentwicklungsplans — 78
 2. Erarbeitung des Netzentwicklungsplans — 79
 - a) Schritte zur Erstellung des Netzentwicklungsplans — 79
 - b) Zusammenarbeit mit den VNB (Abs. 3 S. 4) — 80
 3. Zeitpunkt der Vorlage — 82
- III. Inhalt des Netzentwicklungsplans (Abs. 1 und 2) — 82
 1. NOVA-Prinzip — 82
 2. Sicherer und zuverlässiger Netzbetrieb — 83
 3. Erforderlichkeit nach den Szenarien des Szenariorahmens — 83
 4. Zeitplan, Ausbaubedarf der nächsten drei Jahre und Verzögerungen — 84
 5. Übertragungstechnologie und Pilotprojekte — 85
 6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Abs. 1 S. 4 Nr. 6) — 86
 7. Einbeziehung des Offshore-Bereichs (Abs. 1 S. 4 Nr. 7 und Abs. 1 S. 6) — 86
 8. Berücksichtigung des gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplans (Abs. 1 S. 6) — 87
- IV. Veröffentlichung und Öffentlichkeitsbeteiligung (Abs. 3) — 88
- V. Inhalt der Vorlage zur Bestätigung — 89

- VI. Aufsichtsmaßnahmen und Bußgeldvorschriften — 89
- VII. Netzentwicklungsplan der Fernleitungsnetzbetreiber (§ 15a) — 89
- VIII. Monitoring und Berichterstattung — 90

§ 12c Prüfung und Bestätigung des Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde — 91

- I. Allgemeines — 92
 - 1. Überblick über die Norm — 93
 - 2. Regelungszweck — 93
 - 3. Entstehungsgeschichte — 94
- II. Prüfung des Netzentwicklungsplans (Abs. 1) — 95
 - 1. Prüfprogramm der Regulierungsbehörde (Abs. 1 S. 1) — 95
 - 2. Informationen der ÜNB (Abs. 1 S. 3) — 95
 - 3. Änderungsverlangen (Abs. 1 S. 2, Abs. 5) — 95
 - 4. Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan (Abs. 1 S. 4) — 96
- III. Strategische Umweltprüfung (Abs. 2) — 97
 - 1. Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts — 97
 - 2. Grundsätze der SUP zum Bundesbedarfsplan — 98
 - 3. Informationen der ÜNB (Abs. 2 S. 4) und der zu beteiligenden Behörden — 99
 - 4. Inhalt der SUP zum Bundesbedarfsplan — 100
 - a) Vernünftige Alternativen — 100
 - b) Prüfung der Umweltauswirkungen — 102
 - c) Zumutbarkeit — 103
 - d) Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben — 103
 - 5. Inhalt des Umweltberichts — 103
 - 6. Rechtsschutz — 104
- IV. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Abs. 3) — 104
 - 1. Beteiligte und Gegenstand der Beteiligung — 105
 - 2. Dauer der Beteiligung (Abs. 3 S. 1) — 105
 - 3. Form (Abs. 3 S. 4) — 106
 - 4. Planungssicherstellungsgesetz — 106
- V. Entscheidung der Regulierungsbehörde (Abs. 4) — 107
 - 1. Überprüfung des Umweltberichts (§ 43 UVPG) — 107
 - 2. Bestätigung des Netzentwicklungsplans (Abs. 4) — 107
 - 3. Rechtsschutz (Abs. 4 S. 1 und 2) — 108
- VI. Festlegungsbefugnis zu Inhalt und Verfahren des Netzentwicklungsplans (Abs. 7) — 109
 - 1. Zweck und Umfang — 109
 - 2. Rechtsschutz — 110
- VII. Bestimmung der Durchführungsverantwortung (Abs. 8) — 110
- VIII. Ordnungswidrigkeiten § 95 — 112

§ 12d Umsetzungsbericht der Übertragungsnetzbetreiber und Monitoring durch die Regulierungsbehörde — 113

- I. Allgemeines — 113
 - 1. Überblick über die Norm — 113
 - 2. Regelungszweck — 113
 - 3. Entstehungsgeschichte — 114
- II. Europarechtlicher Hintergrund — 114
- III. Umsetzungsbericht (Abs. 1) — 115
 - 1. Gegenstand — 115

- 2. Aufgaben der ÜNB und der BNetzA — 115
- 3. Zeitplan — 115
- IV. Monitoring (Abs. 2) — 116

§ 12e Bundesbedarfsplan — 117

- I. Allgemeines — 117
 - 1. Überblick über die Norm — 118
 - 2. Regelungszweck — 118
 - 3. Entstehungsgeschichte — 118
- II. Verfahren — 119
 - 1. Ablauf des Verfahrens und Aufgabenverteilung — 119
 - 2. Erlass durch den Bundesgesetzgeber (Abs. 1 S. 2) — 120
- III. Inhalt des Bundesbedarfsplans — 120
 - 1. Leitungen und Vorhaben (Abs. 2 und 4) — 121
 - 2. Kennzeichnungen im Entwurf für einen Bundesbedarfsplan (Abs. 2) — 122
 - a) Länder- und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen — 122
 - b) Offshore-Anbindungsleitungen — 122
- IV. Rechtswirkungen des Bundesbedarfsplans (Abs. 4) — 123
 - 1. Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des vordringlichen Bedarfs — 123
 - 2. Verbindlichkeit der Netzverknüpfungspunkte — 125
 - 3. Verbindlichkeit für die ÜNB — 126
 - 4. Verbindlichkeit für die Planfeststellung — 127
- V. Änderung des Bundesbedarfsplans (Abs. 1 und 5) — 127
 - 1. Verfahren bei Änderungen (Abs. 1 S. 3) — 127
 - 2. Auswirkungen auf die SUP (Abs. 5) — 128
- VI. Rechtsschutzmöglichkeiten — 128
- VII. Zuständigkeit des BVerwG für Vorhaben des Bundesbedarfsplans — 130

§ 12f Herausgabe von Daten — 132

- I. Allgemeines — 132
 - 1. Überblick über die Norm — 132
 - 2. Regelungszweck — 133
 - 3. Entstehungsgeschichte — 133
- II. Zurverfügungstellung von Daten an das BMWi und das UBA (Abs. 1) — 133
 - 1. Daten für die digitale Netzberechnung — 134
 - 2. Erforderlichkeit für digitale Netzberechnungen — 134
 - 3. Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung — 134
 - 4. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse — 134
- III. Datenherausgabeanspruch Dritter (Abs. 2) — 135
 - 1. Anspruchsberechtigter (Abs. 2 S. 1) — 135
 - a) Nachweis der Fachkunde — 135
 - b) Nachweis des berechtigten Interesses — 136
 - c) Zusage der vertraulichen Behandlung oder Berechtigung für den Umgang mit Verschlusssachen — 136
 - d) Zusammenarbeit mit den Regulierungsbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten — 137
 - 2. Antragserfordernis (Abs. 2 Satz 1) — 137
 - 3. Umfang der Datenherausgabe — 137
 - 4. Datenformat (Abs. 2 S. 2) — 137
 - 5. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Herausgabe typisierter und anonymisierter Datensätze (Abs. 2 S. 3 und 4) — 138

6. Anspruch auf Herausgabe trotz Einstufung als Verschlussache — 138
7. Verhältnis zu anderen Informationsansprüchen — 139
8. Rechtsschutz — 140
9. Gebühren — 140

§ 12g Schutz europäisch kritischer Anlagen, Verordnungsermächtigung — 141

- I. Allgemeines — 141
 1. Überblick über die Norm — 141
 2. Regelungszweck — 142
 3. Entstehungsgeschichte — 142
- II. Europäisch kritische Anlagen (Abs. 1) — 143
 1. Definition der europäisch kritischen Anlage (Abs. 1 S. 1) — 143
 2. Festlegung (Abs. 1 S. 2 bis 4) — 143
 - a) Festlegung durch die BNetzA — 143
 - b) Europäische Vorgaben für die Ermittlung — 144
 - c) Bericht der ÜNB (Abs. 1 S. 3 und 4) — 144
 - d) Anpassung bzw. Neuerlass der Festlegung — 145
 - e) Rechtsschutz gegen die Festlegung — 145
- III. Sicherheitspläne und Sicherheitsbeauftragte (Abs. 2) — 145
- IV. Verordnungsermächtigung (Abs. 3) — 145
- V. Geheimhaltungserfordernis: Einstufung als Verschlussache (Abs. 4) — 145
- VI. Aufsichtsmaßnahmen und Bußgeldvorschriften — 146

§ 14d Netzausbaupläne, Verordnungsermächtigung, Festlegungskompetenz — 147

- I. Allgemeines — 148
 1. Überblick über die Norm — 148
 2. Regelungszweck — 148
 3. Entstehungsgeschichte — 149
- II. Erstellung der Netzausbaupläne durch die VNB — 150
 1. Bedeutung der Netzausbaupläne — 150
 2. Erarbeitung der Netzausbaupläne — 151
 3. Zeitpunkt der Vorlage — 152
 4. Normadressaten (Abs. 6 S. 1) — 153
- III. Inhalt der Netzausbaupläne (Abs. 3 und 5) — 154
 1. Netzkarten (Abs. 3 S. 1 Nr. 1) — 154
 2. Planungsgrundlagen (Abs. 3 S. 1 Nr. 2) — 154
 3. Optimierungs-, Verstärkungs- und Ausbaumaßnahmen (Abs. 3 S. 1 Nr. 3) — 155
 4. Engpassbehaftete Leitungsabschnitte (Abs. 3 S. 1 Nr. 4) — 155
 5. Nicht-frequenzgebundene Systemdienstleistungen (Abs. 3 S. 1 Nr. 5) — 155
 6. Spitzenkappung (Abs. 3 S. 1 Nr. 6) — 156
- IV. Veröffentlichung und Stellungnahmemöglichkeit — 157
- V. Aufsichtsmaßnahmen — 157

§ 14e Gemeinsame Internetplattform, Festlegungskompetenz — 158

- I. Allgemeines — 158
 1. Überblick über die Norm — 158
 2. Regelungszweck — 159
 3. Entstehungsgeschichte — 159
 4. Normadressaten — 160
- II. Errichtung, Betrieb und Datenschutz (Abs. 1) — 160
 1. Errichtung und Betrieb (Abs. 1 S. 1) — 160
 2. Datenschutz (Abs. 1 S. 2) — 160

- III. Eingabemöglichkeiten durch Dritte (Abs. 2) — 161
- IV. Veröffentlichungspflichten der Elektrizitätsverteiler-netzbetreiber (Abs. 3 und 4) — 161
- V. Festlegungsbefugnis der Regulierungsbehörde (§ 14e Abs. 5 S. 2) — 162

Abschnitt 2

Netzanschluss — 163

§ 17a Bundesfachplan Offshore des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie — 163

- I. Allgemeines — 164
 - 1. Überblick über die Norm — 165
 - 2. Regelungszusammenhang — 165
 - 3. Entstehungsgeschichte — 166
- II. Erstellung des BFO (Abs. 1 S. 1) — 166
- III. Inhalt des BFO (Abs. 1 S. 2) — 168
 - 1. Windenergieanlagen auf See (Abs. 1 S. 2 Nr. 1) — 168
 - 2. Trassen oder Trassenkorridore (Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 5 und 6) — 169
 - 3. Übergang zum Küstenmeer (Abs. 1 S. 2 Nr. 3) — 169
 - 4. Konverterplattformen, Umspannanlagen (Abs. 1 S. 2 Nr. 4) — 169
 - 5. Technikvorgaben, Planungsgrundsätze (Abs. 1 S. 2 Nr. 7) — 170
- IV. Maßstab des BSH bei der Erstellung (Abs. 1 S. 3, 4) — 170
- V. Verfahren (Abs. 2 bis 4) — 171
 - 1. Anhörungstermin — 171
 - 2. Umweltbericht — 172
 - 3. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung — 173
- VI. Rechtswirkungen (Abs. 5) — 174
- VII. Aufforderung zur Planfeststellung (Abs. 6) — 174
- VIII. Übergang zum Flächenentwicklungsplan (Abs. 7) — 175

§ 17b Offshore-Netzentwicklungsplan — 176

- I. Allgemeines — 176
 - 1. Überblick über die Norm — 177
 - 2. Regelungszusammenhang — 177
 - 3. Entstehungsgeschichte — 178
- II. Erstellung des ONEP (Abs. 1 S. 1) — 178
- III. Inhalt des ONEP — 179
 - 1. Festlegungen — 179
 - a) Netzausbaumaßnahmen (Abs. 1 S. 2) — 179
 - b) Zeitliche Staffelung: Generelles (Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 2 S. 1 und 2) — 180
 - c) Zeitliche Staffelung: Kriterien (Abs. 2 S. 3) — 181
 - d) Clusterübergreifende Anbindungen (Abs. 3) — 182
 - 2. Stand der Umsetzung (Abs. 2 S. 5) — 182
- IV. Zu beachtende Vorgaben — 183
 - 1. Erzeugungskapazitäten (Abs. 1 S. 1 und 3, Abs. 2 S. 2) — 183
 - 2. Bundesfachplan Offshore (Abs. 1 S. 2) — 183
 - 3. NEP (Abs. 2 S. 6) — 184
 - 4. Technische Standardisierungen (Abs. 2 S. 4) — 184
- V. Verfahren (Abs. 4) — 184
- VI. Rechtswirkungen — 185
- VII. Übergang zum Flächenentwicklungsplan (Abs. 5) — 185

§ 17c Prüfung und Bestätigung des Offshore-Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde sowie Offshore-Umsetzungsbericht der Übertragungsnetzbetreiber — 186

- I. Allgemeines — 186
 - 1. Regelungszusammenhang und Überblick über die Norm — 186
 - 2. Entstehungsgeschichte — 187
- II. Bestätigung des ONEP — 187
 - 1. Verfahren (Abs. 1 S. 1) — 187
 - 2. Inhalt (Abs. 1 S. 1 und 2) — 188
 - 3. Änderung der Bestätigung (Abs. 2) — 188
 - 4. Rechtsschutz — 189
- III. Offshore-Umsetzungsbericht (Abs. 3) — 189
 - 1. Regelungszusammenhang — 189
 - 2. Zweck und Inhalt — 189
 - 3. Verfahren — 190

§ 17d Umsetzung der Netzentwicklungspläne und des Flächenentwicklungsplans — 191

- I. Allgemeines — 194
 - 1. Überblick über die Norm — 195
 - 2. Regelungszusammenhang — 195
 - 3. Entstehungsgeschichte — 196
- II. Anbindungspflicht der ÜNB (Abs. 1) — 197
- III. Zeitlicher Ablauf, Fertigstellungstermin (Abs. 2) — 198
- IV. Clusterinterne Anbindung (Abs. 3) — 200
- V. Kapazitätsverlagerung (Abs. 4) — 201
- VI. Verlust der Netzanbindungskapazität (Abs. 5) — 201
- VII. Windenergieanlagen im Küstenmeer (Abs. 6 bis Abs. 9) — 202
- VIII. Festlegungen (Abs. 10) — 203
- IX. Durchsetzung der Anbindungspflicht (Abs. 11) — 204

§ 17e Entschädigung bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen — 205

- I. Einführung — 206
 - 1. Hintergrund der Haftungsregelung — 207
 - 2. Nachträgliche Modifikationen — 208
 - 3. Auslegungsleitfaden der Bundesnetzagentur — 209
- II. Entschädigung wegen Störung der Anbindungsleitung — 210
 - 1. Störung — 210
 - 2. Betriebsbereitschaft und Kausalität — 211
 - 3. Höhe des Entschädigungsanspruchs — 212
 - a) Bemessungsgrundlage für den Zahlungsanspruch — 212
 - b) Vergleichbare Anlage — 213
 - aa) Messung der Windgeschwindigkeit — 213
 - bb) Abschattungseffekte — 214
 - 4. Selbstbehalt — 214
 - 5. Verschulden des Übertragungsnetzbetreibers — 215
 - 6. Ausschluss weiterer Haftungsansprüche — 216
- III. Entschädigung wegen Verzögerung der Anbindungsleitung — 216
 - 1. Verzögerung der Netzanbindung — 216
 - 2. Betriebsbereitschaft und fiktive Betriebsbereitschaft — 218
 - 3. Höhe des Entschädigungsanspruchs — 219
 - 4. Selbstbehalt — 219
 - 5. Verschulden des Übertragungsnetzbetreibers — 220

- 6. Mitverschulden — 220
 - 7. Ausschluss weiterer Haftungsansprüche — 221
 - 8. Verpflichtung zur Rückzahlung — 221
 - 9. Entschädigung bei Altanlagen mit (un)bedingter Netzanbindungszusage — 222
 - 10. Zuschlag nach dem WindSeeG nach verbindlichem Fertigstellungstermin — 223
 - IV. Entschädigung bei Wartung der Anbindungsleitung — 223
 - 1. Selbstbehalt — 224
 - 2. Höhe des Entschädigungsanspruchs — 224
 - V. Regulatorische Berücksichtigung der Entschädigungszahlungen — 224
 - VI. Andere Schadensersatzansprüche — 225
 - 1. Verhältnis zu § 32 Abs. 3 und 4 EnWG — 225
 - 2. Schadensersatzpflicht des Betreibers der Windenergieanlage auf See — 225
 - VII. Wahlrecht nach § 17e Abs. 6 — 226
- § 17f Belastungsausgleich — 227**
- I. Einleitung — 228
 - 1. Nachträgliche Modifikationen — 229
 - 2. Entwicklung der Offshore-(Haftungs-)Umlage — 230
 - II. Belastungsausgleich — 231
 - 1. Bestandteile des Belastungsausgleichs — 231
 - a) Kosten und Erlöse im Zusammenhang mit den Entschädigungszahlungen nach § 17e — 231
 - b) Umlagefähige Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen — 232
 - 2. Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern — 233
 - III. Aufschlag auf Netzentgelte — 233
 - 1. Höchstgrenzen der Offshore-Netzumlage — 234
 - 2. Veröffentlichungspflicht — 234
 - IV. Zusammensetzung der jährlichen Offshore-Netzumlage — 234
 - V. Vorfinanzierung des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers — 235
 - VI. Verschulden des Übertragungsnetzbetreibers — 235
 - VII. Schadensminderungsmaßnahmen — 236
 - 1. Zumutbare Maßnahmen zur Schadensverhinderung bzw. -minderung — 236
 - 2. Voraussetzung für den Belastungsausgleich — 237
 - 3. Schadensminderungskonzepte — 238
- § 17g Haftung für Sachschäden an Windenergieanlagen auf See — 239**
- I. Überblick über die Norm — 239
 - II. Verteilung bei Überschreiten der Haftungshöchstgrenze — 240
- § 17h Abschluss von Versicherungen — 241**
- I. Überblick über die Norm — 241
 - II. Ausblick — 242
- § 17i Evaluierung — 243**
- I. Regelungszusammenhang und Entstehungsgeschichte — 243
 - II. Evaluierung — 243
- § 17j Verordnungsermächtigung — 245**
- I. Regelungszusammenhang und Entstehungsgeschichte — 245
 - II. Verordnungsermächtigung — 246
- ...

Teil 5

Planfeststellung, Wegenutzung — 247

§ 43 Erfordernis der Planfeststellung — 247

- I. Allgemeines — 248
 1. Überblick über die Norm — 249
 2. Regelungszweck — 250
 3. Verhältnis zu VwVfG und NABEG sowie PlanSiG — 251
 4. Vorgehende Beschleunigungsgesetzgebung — 252
 5. Entstehungsgeschichte — 252
- II. Antrag auf Planfeststellung — 255
- III. Erfordernis der Planfeststellung — 256
 1. Planfeststellungspflichtige Vorhaben (Abs. 1) — 256
 - a) Hochspannungsfreileitungen (Abs. 1 S. 1 Nr. 1) — 256
 - b) Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See (Abs. 1 S. 1 Nr. 2) — 257
 - c) Grenzüberschreitende Gleichstrom-Hochspannungsleitungen (Abs. 1 S. 1 Nr. 3) — 258
 - aa) Allgemein — 258
 - bb) Grenzüberschreitung — 258
 - cc) Verknüpfungspunkt — 258
 - d) Hochspannungsleitungen nach § 2 Absatz 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes (Abs. 1 S. 1 Nr. 4, S. 2) — 259
 - e) Gasversorgungsleitungen (Abs. 1 S. 1 Nr. 5) — 260
 - f) LNG-Anlagen-Anbindungsleitungen (Abs. 1 S. 1 Nr. 6) — 261
 2. Planfeststellungsfähige Vorhaben (Abs. 2) — 262
 - a) Nebenanlagen (Abs. 2 S. 1 Nr. 1) — 263
 - b) Erdkabel (Abs. 2 S. 1 Nr. 2–4) — 264
 - aa) Erdkabel im Küstenbereich (Abs. 2 S. 1 Nr. 2) — 264
 - bb) Erdkabel zur Anbindung von Kraftwerken und Pumpspeicherkraftwerken (Abs. 2 S. 1 Nr. 3) — 264
 - cc) Sonstige Erdkabel (Abs. 2 S. 1 Nr. 4) — 265
 - c) Mitgeführte Leitungen (Abs. 2 S. 1 Nr. 5) — 265
 - d) Leerrohre (Abs. 2 S. 1 Nr. 6) — 266
 - e) Energiekopplungsanlagen (Abs. 2 S. 1 Nr. 7) — 266
 - f) Energiespeicher (Abs. 2 S. 1 Nr. 8) — 267
 3. Errichtung von Leitungen — 267
 4. Betrieb von Leitungen — 268
 5. Änderung von Leitungen — 268
- IV. Materiell-rechtliche Anforderungen — 269
 1. Planrechtfertigung — 269
 - a) Grundsätze — 269
 - b) Planrechtfertigung bei gesetzlicher Bedarfsplanung — 271
 - c) Planrechtfertigung bei vorheriger behördlicher Bedarfsentscheidung — 271
 2. Beachtung zwingenden materiellen Rechts — 273
 - a) Energiewirtschaftsrecht — 273
 - b) Raumordnungsrecht — 274
 - aa) Allgemeines — 274
 - bb) Verfahren — 274
 - cc) Rechtswirkung — 274
 - dd) Verhältnis zur Bundesfachplanung — 275

- c) Umweltverträglichkeitsprüfung — 275
 - aa) Allgemeines — 275
 - bb) UVP-Pflicht — 276
 - cc) Verfahren — 277
 - dd) Variantenprüfung — 277
- d) Naturschutzrecht — 277
 - aa) Europäischer Gebietsschutz – FFH- und VS-Gebiete — 277
 - bb) Abweichungsverfahren, Ausnahmen — 283
 - cc) Artenschutz — 286
 - dd) Nationale Schutzgebiete — 286
 - ee) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen — 287
- e) Immissionsschutzrecht — 289
 - aa) Elektromagnetische Felder — 289
 - bb) Koronaeffekte — 290
- 3. Abschnittsbildung — 290
 - a) Rechtfertigung der Bildung von Trassenabschnitten — 291
 - b) Vorläufige positive Gesamtprognose — 291
 - c) Antrag — 292
 - d) Planrechtfertigung — 293
 - e) Rechtsschutz — 294
- 4. Abwägungsentscheidung (Abs. 3) — 294
 - a) Allgemeines — 294
 - b) Alternativenprüfung — 295
 - c) Alternativenprüfung nach FFH und Artenschutz — 298
- V. Zuständigkeit und Verfahren — 299
- VI. Rechtswirkungen — 299
- VII. Rechtsschutz — 300
 - 1. Rechtsschutz des Vorhabenträgers — 300
 - 2. Rechtsschutz Dritter — 300
- § 43a Anhörungsverfahren — 301**
 - I. Allgemeines — 301
 - 1. Überblick über die Norm — 301
 - 2. Regelungszweck — 302
 - 3. Entstehungsgeschichte — 302
 - 4. Unionsrechtliche Bezüge — 303
 - II. Anhörungsverfahrens — 303
 - 1. Auslegung des Plans (Nr. 1) — 303
 - 2. Zur Verfügung stellen von Einwendungen und Stellungnahmen (Nr. 2) — 304
 - 3. Verzicht auf den Erörterungstermin (Nr. 3) — 305
 - III. Planänderungen (Nr. 4) — 306
- § 43b Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung — 307**
 - I. Allgemeines — 307
 - 1. Überblick über die Norm — 307
 - 2. Regelungszweck — 307
 - 3. Entstehungsgeschichte — 308
 - 4. Unionsrechtliche Bezüge — 309
 - II. Anwendung von §§ 73 und 74 VwVfG — 309

- III. Sonderregeln für dringliche Vorhaben (Nr. 1) — 310
 - 1. Vorhaben nach § 43b Nr. 1 lit. a — 310
 - 2. Vorhaben nach § 43b Nr. 1 lit. b — 311
 - 3. Sonderregelungen für die Verfahren — 311
- IV. Abstimmungspflicht der Länder (Nr. 2) — 311

§ 43c Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung — 313

- I. Allgemeines — 313
 - 1. Überblick über die Norm — 313
 - 2. Regelungszweck — 313
 - 3. Entstehungsgeschichte — 314
- II. Rechtswirkung der Planfeststellung — 314
 - 1. Genehmigungswirkung — 315
 - 2. Konzentrationswirkung — 315
 - 3. Gestaltungswirkung — 317
 - 4. Ausschluss- und Duldungswirkungen — 317
 - 5. Enteignungsrechtliche Vorwirkung — 318
- III. Rechtswirkung der Plangenehmigung — 318
- IV. Außerkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses — 318
 - 1. Dauer der Wirksamkeit (Nr. 1) — 319
 - 2. Anhörung vor Verlängerung (Nr. 2) — 320
 - 3. Verfahren bei Verlängerung (Nr. 3) — 320
- V. Übergangsregelungen — 320

§ 43d Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens — 321

- I. Allgemeines — 321
 - 1. Überblick über die Norm — 321
 - 2. Regelungszweck — 321
 - 3. Entstehungsgeschichte — 322
 - 4. Unionsrechtliche Bezüge — 323
- II. Modifizierte Geltung von § 76 Abs. 1 VwVfG (S. 1) — 323
 - 1. Allgemeines — 323
 - a) Anwendungsbereich — 323
 - aa) Planänderung — 323
 - bb) Planergänzung — 323
 - cc) Ergänzendes Verfahren — 324
 - b) Verhältnis zu § 43f (Unwesentliche Änderungen) — 324
 - 2. Neues Planfeststellungsverfahren (§ 76 Abs. 1 VwVfG) — 324
 - 3. Modifikation durch S. 1, Absehen von der Erörterung — 325
- III. Geltung von § 76 Abs. 2, 3 VwVfG — 325
 - 1. Absehen von einem neuen Verfahren (§ 76 Abs. 2 VwVfG) — 326
 - a) Allgemeines — 326
 - b) Modifikation durch § 43d — 326
 - 2. Vereinfachtes neues Verfahren (§ 76 Abs. 3 VwVfG) — 326
- IV. Sonstige Verfahrensvorschriften (S. 2) — 326

§ 43e Rechtsbehelfe — 327

- I. Allgemeines — 327
 - 1. Überblick über die Norm — 327
 - 2. Regelungszweck — 328
 - 3. Entstehungsgeschichte — 328
 - 4. Unionsrechtliche Bezüge — 329

- II. Rechtsschutz betroffener Eigentümer, Nachbarn und Gemeinden — 330
 - 1. Hauptsacheverfahren — 330
 - a) Allgemeines — 330
 - b) Zuständigkeit — 330
 - c) Aufschiebende Wirkung (Abs. 1 S. 1) — 331
 - d) Begründungsfrist (Abs. 3 S. 1) — 331
 - e) Zurückweisung durch das Gericht (Abs. 3 S. 2) — 331
 - 2. Einstweiliger Rechtsschutz — 332
 - a) Antrags- und Begründungsfrist (Abs. 1 S. 2, Abs. 2) — 332
 - b) Sofortige Vollziehbarkeit — 333
 - 3. Anwendung von § 58 VwGO (Abs. 1 S. 4) — 333
- III. Rechtsschutz von Umweltverbänden — 334
- IV. Spätere Änderung der Tatsachen (Abs. 2) — 335

§ 43f Änderungen im Anzeigeverfahren — 336

- I. Allgemeines — 337
 - 1. Überblick über die Norm — 337
 - 2. Regelungszweck — 338
 - 3. Entstehungsgeschichte — 339
 - 4. Unionsrechtliche Bezüge — 340
 - 5. Anwendungsausschluss von § 74 Abs. 7 VwVfG — 341
- II. Unwesentliche Änderung oder Erweiterung (Abs. 1) — 342
 - 1. Keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (S. 2 Nr. 1) — 343
 - 2. Keine Berührung öffentlicher Belange (S. 2 Nr. 2) — 344
 - 3. Keine Beeinträchtigung der Rechte anderer (Abs. 1 S. 2 Nr. 3) — 345
- III. Abweichung vom UVPG (Abs. 2) — 347
 - 1. Fallgruppen (Abs. 2 S. 1; Abs. 5) — 347
 - 2. Voraussetzungen (Abs. 2 S. 2–4) — 348
- IV. Abweichung von Abs. 1 S. 2 Nr. 2 (Abs. 3) — 349
- V. Durchführung des Anzeigeverfahrens (Abs. 4) — 350
 - 1. Anzeige durch den Vorhabenträger (Abs. 4 S. 1) — 350
 - 2. Notwendige Unterlagen (Abs. 4 S. 2 und 3) — 351
 - 3. Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens im Anzeigeverfahren (Abs. 4 S. 4) — 351
 - 4. Prüfgegenstand (Abs. 4 S. 5) — 352
 - 5. Bekanntgabe (Abs. 4 S. 6) — 352
- VI. Rechtswirkungen — 352
- VII. Rechtsschutz — 353
 - 1. Rechtsschutz des Vorhabenträgers — 353
 - 2. Rechtsschutz Dritter — 353

§ 43g Projektmanager — 355

- I. Allgemeines — 355
 - 1. Überblick über die Norm — 355
 - 2. Regelungszweck — 356
 - 3. Entstehungsgeschichte — 356
- II. Beauftragung eines Dritten (§ 43g S. 1 Nr. 1–9) — 357
 - 1. Projektmanager — 357
 - 2. Verhältnis zur Planungsbehörde — 358

- III. Voraussetzungen und Wirkung der Beauftragung — 358
 - 1. Entscheidung über den Einsatz (§ 43g S. 1 a. E., S. 2) — 358
 - 2. Übertragbare Aufgaben (§ 43g S. 1 Nr. 1–9) — 359
- IV. Anwendungsbereich — 359
- V. Wirkung auf die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag — 359
- VI. Finanzierung — 360
 - 1. Kostentragung — 360
 - 2. Vergabeverfahren — 360
 - 3. Vertragsbeendigung — 361

§ 43h Ausbau des Hochspannungsnetzes — 362

- I. Allgemeines — 362
 - 1. Überblick über die Norm — 362
 - 2. Regelungszweck — 362
 - 3. Entstehungsgeschichte — 363
- II. Anwendungsbereich — 364
- III. Ausführung als Erdkabel (S. 1 Hs. 1) — 365
 - 1. Nennspannung von 110 kV oder weniger — 365
 - 2. Errichtung auf einer neuen Trasse (S. 2) — 365
 - 3. Kostenfaktor — 366
 - a) Kosten für Errichtung und Betrieb — 367
 - b) Abschnittsweise Betrachtung — 368
 - 4. Naturschutzfachliche Belange — 368
- IV. Ausführung als Freileitung (S. 1 Hs. 2) — 369
 - 1. Kein Entgegenstehen öffentlicher Interessen — 369
 - 2. Antrag des Vorhabenträgers — 371
 - 3. Entscheidung der Behörde — 371
- V. Rechtsschutz — 371

§ 43i Überwachung — 372

- I. Allgemeines — 372
 - 1. Überblick über die Norm — 372
 - 2. Regelungszweck — 373
 - 3. Entstehungsgeschichte — 373
 - 4. Unionsrechtliche Bezüge — 374
- II. Anwendungsbereich — 374
- III. Überwachung (Abs. 1) — 374
 - 1. Umweltbezogene Bestimmungen (Abs. 1 S. 1) — 375
 - 2. Auferlegung (Abs. 1 S. 2) — 375
 - 3. Nutzung bestehender Überwachungsmechanismen (Abs. 1 S. 3) — 375
- IV. Maßnahmen (Abs. 2) — 376
 - 1. Auswahlermessen — 376
 - 2. Entschließungsermessen — 377
- V. Verhältnis zur Überwachung im Übrigen — 377
- VI. Rechtsschutz — 377

§ 43j Leerrohre für Hochspannungsleitungen — 378

- I. Allgemeines — 378
 - 1. Überblick über die Norm — 378
 - 2. Regelungszweck — 379
 - 3. Entstehungsgeschichte — 380
- II. Anwendungsbereich — 381

- III. Tatbestandsvoraussetzungen (S. 1) — 382
 - 1. Räumlicher und zeitlicher Zusammenhang — 382
 - 2. Einzelfallprüfung und Prognoseentscheidung — 383
- IV. Klarstellungen (S. 2–4) — 383
 - 1. Gleichbehandlung mit Erdkabeln (S. 2) — 383
 - 2. Kein weiterer Genehmigungsbedarf (S. 3) — 384
 - 3. Zulässigkeit der Abschnittsbildung (S. 4) — 384
- V. Rechtsschutz — 384

§ 43k Zurverfügungstellung von Geodaten — 385

- I. Allgemeines — 385
 - 1. Überblick über die Norm — 385
 - 2. Regelungszweck — 385
 - 3. Entstehungsgeschichte — 386
- II. Parallelvorschrift § 31 Abs. 4 NABEG — 386
- III. Inhalt — 386
 - 1. Zurverfügungstellungspflicht von Geodaten (S. 1) — 386
 - 2. Verweigerungsbefugnis (S. 2) — 387
 - 3. Zurverfügungstellen im geeigneten Verfahren (S. 3) — 387
 - 4. Kein Ausschluss der §§ 8,9 UIG (S. 4) — 387

§ 43l Regelung zum Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen — 388

- I. Allgemeines — 388
 - 1. Überblick über die Norm — 389
 - 2. Regelungszweck — 390
 - 3. Entstehungsgeschichte — 392
 - 4. Bezüge zur Kostenregulierung und zu den Schlussvorschriften — 394
 - 5. Unionsrechtliche Bezüge — 395
 - 6. Verhältnis zum Planfeststellungsrecht nach §§ 72 ff VwVfG — 396
- II. Anwendungsbereich 5. Teil (Abs. 1) — 397
- III. Besondere Regelungen für Wasserstoffinfrastruktur (Abs. 2–4) — 397
 - 1. Obligatorische Planfeststellung (Abs. 2) — 397
 - 2. Fakultative Planfeststellung (Abs. 3) — 398
 - 3. Fortgeltung und Sicherheitsanforderungen (Abs. 4 S. 1–3) — 398
 - 4. Anzeige bei Änderungen (Abs. 4 S. 4 und 5) — 399
- IV. Fortgeltung und Anzeige bei anderer Rechtsgrundlage (Abs. 5) — 401
- V. Immissionsschutzrecht (Abs. 6) — 402
- VI. Erstreckung des Gasbegriffes in BauGB und ROV (Abs. 7) — 403
 - 1. Gasbegriff in § 35 BauGB (Abs. 7 HS. 1) — 403
 - 2. Gasbegriff in § 1 Nr. 14 ROV (Abs. 7 HS. 2) — 403
- VII. Wasserstoff-Readiness (Abs. 8) — 403
- VIII. Rechtswirkungen — 404
- IX. Rechtsschutz — 405
 - 1. Rechtsschutz des Vorhabenträgers — 405
 - 2. Rechtsschutz Dritter — 406

§ 44 Vorarbeiten — 408

- I. Allgemeines — 408
 - 1. Überblick über die Norm — 409
 - 2. Regelungszweck — 409
 - 3. Entstehungsgeschichte — 409

- II. Anwendungsbereich — 410
 - 1. Sachlicher Anwendungsbereich — 410
 - 2. Zeitlicher Anwendungsbereich — 411
 - III. Pflicht zur Duldung von Vorarbeiten (Abs. 1 S. 1) — 411
 - 1. Berechtigte — 411
 - 2. Verpflichtete — 411
 - 3. Gegenstand und Grenzen der Duldungspflicht — 412
 - a) Gegenstand der Vorarbeiten — 412
 - aa) Vorbereitung der Planung — 412
 - bb) Vorbereitung der Baudurchführung — 413
 - cc) Vorbereitung von Unterhaltungsmaßnahmen — 413
 - b) Zeitliche Begrenzung der Duldung — 413
 - c) Sachliche Begrenzung der Duldung — 414
 - 4. Durchsetzung durch Anordnung mittels Duldungsverfügung (Abs. 1 S. 2) — 415
 - IV. Informationspflicht des Berechtigten (Abs. 2) — 416
 - 1. Rechtscharakter — 416
 - 2. Adressat der Norm (Vorhabenträger) — 416
 - 3. Informationsempfänger — 416
 - 4. Einzelheiten – Anforderung an Form, Bestimmtheit und Frist — 416
 - V. Rechtsschutz — 417
 - VI. Entschädigung (Abs. 3) — 418
 - 1. Entschädigungsanspruch (Abs. 3 S. 1) — 418
 - 2. Weitergehende Haftung — 418
 - 3. Festsetzung durch Behörde (Abs. 3 S. 2) — 419
 - a) Verhandlungen — 419
 - b) Antrag eines Beteiligten — 419
 - 4. Anhörung — 419
 - 5. Rechtsschutz — 419
- § 44a Veränderungssperre, Vorkaufsrecht — 420**
- I. Allgemeines — 420
 - 1. Überblick über die Norm — 420
 - 2. Regelungszweck — 421
 - 3. Entstehungsgeschichte — 422
 - II. Veränderungssperre (Abs. 1) — 422
 - 1. Unzulässige Maßnahmen (Abs. 1 S. 1) — 422
 - a) Beginn und Ende (ipso iure) — 423
 - b) Räumlicher Geltungsbereich — 424
 - c) Wirkungen — 424
 - 2. Bestandsschutz (Abs. 1 S. 2) — 425
 - 3. Keine Berücksichtigung unzulässiger Veränderungen (Abs. 1 S. 3) — 426
 - 4. Entschädigung (Abs. 2) — 426
 - a) Allgemeines — 426
 - b) Entschädigungsverpflichteter und -berechtigter — 426
 - c) Voraussetzungen und Umfang der Entschädigung (Abs. 2 S. 1) — 426
 - d) Vereinbarung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Abs. 2 S. 2) — 427
 - e) Entsprechende Beschränkung des Eigentums (Abs. 2 S. 3 und 4) — 428
 - f) Verfahren und Rechtsschutz — 428
 - III. Vorkaufsrecht (Abs. 3) — 428
 - a) Allgemeines — 428
 - b) Anwendungsbereich — 429
 - c) Ausübung und Rechtswirkung — 429

- § 44b Vorzeitige Besitzeinweisung — 431**
- I. Allgemeines — 432
 1. Überblick über die Norm — 432
 2. Regelungszweck — 433
 3. Entstehungsgeschichte — 433
 - II. Vorzeitige Besitzeinweisung (Abs. 1 S. 1) — 434
 1. Voraussetzungen (Abs. 1 S. 1, 2, 3) — 434
 2. Anspruchsinhalt — 435
 - III. Besitzeinweisung vor Planerlass – „Vorvorzeitige“ Einweisung (Abs. 1a) — 435
 1. Parallelvorschrift in § 27 Abs. 1 NABEG — 435
 2. Allgemeines — 435
 3. Antrag und Anhörung — 436
 4. Voraussetzungen der vorzeitigen Besitzeinweisung — 437
 5. Grundlage der vorzeitigen Besitzeinweisung (Prognoseentscheidung, Abs. 1a S. 2) — 437
 6. Aufschiebende Bedingung (Abs. 1a S. 3) — 437
 7. Bestätigung durch Planfeststellungsbeschluss — 438
 8. Ergänzung des Verfahrens (Abs. 1a S. 4) — 438
 9. Rechtscharakter, Rechtsmittel — 439
 - IV. Benötigte Grundstücke — 439
 - V. Verfahren (Abs. 2, 3) — 439
 1. Antrag — 439
 2. Ausgangszustand des Grundstücks (Abs. 3) — 440
 - VI. Besitzeinweisungsbeschluss (Abs. 4) — 440
 1. Individuelle Bekanntgabe (Abs. 4 S. 1) — 440
 2. Wirksamkeit (Abs. 4 S. 2, 3) — 440
 3. Rechtswirkung — 441
 - a) Grundstücksinhaber (Abs. 4 S. 4) — 441
 - b) Vorhabenträger (Abs. 4 S. 5) — 441
 - VII. Entschädigung für Vermögensnachteile (Abs. 5) — 441
 1. Berechtigter (Abs. 5 S. 1) — 441
 2. Verpflichteter (Abs. 5 S. 1) — 441
 3. Höhe (Abs. 5 S. 2) — 441
 - VIII. Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses/der Plangenehmigung (Abs. 6) — 442
 1. Akzessorietät (Abs. 6 S. 1) — 442
 2. Entschädigung für besondere Nachteile (Abs. 6 S. 2) — 442
 - IX. Rechtsschutz (Abs. 7) — 442
 1. Aufschiebende Wirkung (Abs. 7 S. 1) — 442
 2. Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO (Abs. 7 S. 2) — 443
- § 44c Zulassung des vorzeitigen Baubeginns — 444**
- I. Allgemeines — 444
 1. Überblick über die Norm — 445
 2. Regelungszweck — 445
 3. Entstehungsgeschichte — 446
 - II. Anwendungsbereich — 447
 1. Sachlicher Anwendungsbereich — 447
 2. Zeitlicher Anwendungsbereich — 448
 - III. Verfahrensrecht (§ 44c Abs. 1 S. 3) — 449
 - IV. Materiellrechtliche Voraussetzungen (§ 44c Abs. 1 S. 1 Nr. 1–5) — 449
 1. Günstige Prognoseentscheidung (Nr. 1) — 449
 2. Bestehen eines öffentlichen oder eines berechtigten Interesses (Nr. 2) — 450

3. Reversibilität der Maßnahmen (Nr. 3) — 451
4. Verfügung über die notwendigen privaten Rechte (Nr. 4) — 451
5. Schadensersatz- bzw. Wiederherstellungspflicht (Nr. 5) — 451
- V. Wirkung und Dauer der Zulassung — 452
 1. Wirkung der Entscheidung — 452
 2. Beginn und Dauer der Gestattungswirkung — 453
- VI. Rechtsschutz — 453
 1. Rechtsschutzmöglichkeiten des Vorhabenträgers — 453
 2. Rechtsschutzmöglichkeiten Dritter (Rn 47–52) — 453

§ 45 Enteignung — 454

- I. Allgemeines — 454
 1. Überblick über die Norm — 454
 2. Regelungszweck — 455
 3. Entstehungsgeschichte — 455
 4. Art. 14 GG — 456
 5. Unionsrechtliche Bezüge — 456
- II. Zulässigkeit der Enteignung — 457
 1. Materielle Zulässigkeit — 457
 - a) Vorhaben im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 1 — 457
 - b) Vorhaben im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 2 — 458
 - c) Erforderlichkeit — 458
 2. Feststellung der Zulässigkeit — 459
 3. Enteignungsbegünstigte — 460
- III. Enteignungsverfahren — 460
- IV. Rechtsfolgen — 461
- V. Rechtsschutz — 461

§ 45a Entschädigungsverfahren — 463

- I. Allgemeines — 463
 1. Überblick über die Norm — 463
 2. Regelungszweck — 463
 3. Entstehungsgeschichte — 464
- II. Verpflichtung zur Entschädigung in Geld — 464
- III. Verfahren — 465
 1. Allgemeines — 465
 2. Vereinbarung — 466
 3. Festsetzung durch die Behörde — 466
 4. Höhe der Entschädigung — 466
- IV. Rechtsweg (Hs. 2) — 467

§ 45b Parallelführung von Planfeststellungs- und Enteignungsverfahren — 468

- I. Allgemeines — 468
 1. Überblick über die Norm — 468
 2. Regelungszweck — 469
 3. Verfassungsmäßigkeit — 469
 4. Entstehungsgeschichte — 470
- II. Parallelvorschrift in § 27 Abs. 2 NABEG — 470
- III. Parallelvorschrift in § 44b Abs. 1a, § 27 Abs. 1 NABEG (vorzeitige Besitzeinweisung) — 470
- IV. Enteignungsbeschluss vor Planerlass – vorzeitige Enteignung (S. 1) — 471
 1. Allgemeines — 471

2. Antrag und Anhörung — 471
 3. Rechtscharakter — 472
 4. Grundlage der vorzeitigen Enteignung (Prognoseentscheidung, S. 2) — 472
 5. Aufschiebende Bedingung (S. 3) — 473
 6. Bestätigung durch Planfeststellungsbeschluss — 473
 7. Ergänzung des Verfahrens (S. 4) — 474
- V. Rechtsschutz — 474

Teil 10

Evaluierung, Schlussvorschriften — 477

...

§ 117b Verwaltungsvorschriften — 477

- I. Allgemeines — 477
 1. Überblick über die Norm — 477
 2. Regelungszweck — 477
 3. Entstehungsgeschichte — 478
- II. Anwendungsbereich, Verfahren und Inhalt — 478

...

Teil 4

NABEG Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) — 481

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften — 481

§ 1 Grundsatz — 481

- I. Allgemeines — 481
 1. Überblick — 481
 2. Regelungszusammenhang — 482
- II. Zielstellungen und Auslegungsgrundsätze — 484
 1. Verwirklichung der Ziele im Gesetz — 484
 2. Verwirklichung der Ziele durch Auslegung des Gesetzes — 485
- III. Überragendes öffentliches Interesse — 487

§ 2 Anwendungsbereich, Verordnungsermächtigung — 491

- I. Allgemeines — 491
 1. Überblick — 491
 2. Zweck der Regelung und Entstehungsgeschichte — 492
- II. Anwendungsbereich (Abs. 1) — 493
- III. Zuständigkeitsverordnung (Abs. 2) — 494
- IV. Zusammentreffen mehrerer Vorhaben (Abs. 3) — 496
 1. Mehrfachgestänge — 496
 - a) Voraussetzungen — 497
 - b) Regulatorische Rahmenbedingungen — 497
 2. Erdkabel und Leerrohre — 498
- V. Verhältnis zum EnLAG (Abs. 4) — 499
- VI. Abgrenzung bei Offshore-Anbindungsleitungen (Abs. 5) — 499

§ 3 Begriffsbestimmungen — 501

- I. Allgemeines — 501

- II. Nr. 1: Änderung oder Erweiterung einer Leitung — 502
 - 1. Nr. 1 a) Zubeseilung — 503
 - 2. Nr. 1 b) Umbeseilung — 504
 - 3. Nr. 1 c) Änderung des Betriebskonzepts — 504
- III. Nr. 2: Bestandstrasse — 505
- IV. Nr. 3: Errichtung — 505
- V. Nr. 4: Ersatzneubau — 505
- VI. Nr. 5: Parallelneubau — 506
- VII. Nr. 6: Trasse — 507
- VIII. Nr. 7: Trassenkorridore — 507
- IX. Nr. 8: Vereinigungen — 509
- X. Nr. 9: Vorhabenträger — 510

§ 3a Zusammenarbeit von Bund und Ländern — 512

- I. Übersicht und Entstehungsgeschichte — 512
- II. Grundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens (Abs. 1) — 513
- III. Kein Erschweren der Bundesfachplanung und der Planfeststellung (Abs. 2) — 515
 - 1. Systematische Einordnung — 515
 - 2. Adressaten der Norm — 515
 - 3. Tatbestand — 516
 - 4. Rechtsfolge — 517
 - 5. Wirkungen eines Verstoßes gegen die Norm — 517

Abschnitt 2

Bundesfachplanung — 519

§ 4 Zweck der Bundesfachplanung — 519

- I. Allgemeines — 519
- II. Zweck der Bundesfachplanung — 520
- III. Bestimmung von Trassenkorridoren für die Planfeststellungsverfahren — 521
 - 1. Zum Begriff des Trassenkorridors — 521
 - a) Energierecht — 521
 - b) Bundesfernstraßenrecht — 522
 - c) Raumordnungsrecht — 522
 - 2. Legaldefinition in § 3 Nr. 7 — 522
 - 3. Breite eines Trassenkorridors — 522
 - 4. Strukturelle Maßgaben — 523

§ 5 Inhalt der Bundesfachplanung — 525

- I. Allgemeines — 526
 - 1. Überblick über die Norm — 526
 - 2. Zweck und Wesen der Bundesfachplanung — 527
 - a) Funktion — 527
 - b) Prüfungsgegenstand — 528
 - c) Abschließende Entscheidung — 529
 - d) Bindungs- und Außenwirkung — 530
 - e) Einordnung in das gestufte Planungssystem — 531
 - f) Rechtsnatur — 534
 - 3. Entstehungsgeschichte — 535
- II. Anwendungsbereich — 537
- III. Bestimmung des Trassenkorridors (Abs. 1 S. 1) — 538
 - 1. Prüfung entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange (Abs. 1. S. 2) — 538

2. Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (Abs. 2) — 539
 - a) Raumverträglichkeit der Bundesfachplanung (S. 1) — 539
 - b) Bindung an die Ziele der Raumordnung (S. 2 bis S. 6) — 539
 3. Berücksichtigung städtebaulicher Belange (Abs. 3) — 545
 4. Prüfung von alternativen Trassenkorridoren (Abs. 4) — 548
 5. Geradliniger Verlauf des Trassenkorridors von erdverkabelten HGÜ-Leitungen (Abs. 5) — 549
 6. Offshore-Anbindung (Abs. 6) — 549
 7. Strategische Umweltprüfung (Abs. 7) — 550
 8. FFH-Verträglichkeit — 551
- IV. Entscheidung über die Bundesfachplanung — 551
1. Abwägungsentscheidung — 551
 2. Außen- und Bindungswirkung — 554
 - a) Grundsatz — 554
 - b) Unwesentliche Abweichungen — 555
 - c) Sinn und Zweck der Verbindlichkeit — 555
 - d) Fehlende Außenwirkungen — 555
 - e) Rechtsschutz — 556
 - f) Bewertung — 556
 3. Fehlerfolgen und Fehlerkorrektur in der Bundesfachplanung — 556
 - a) Allgemeines — 556
 - b) Öffentlichkeitsbeteiligung — 557
 - c) Inzidente Überprüfung — 557
 - d) Gesetzliche Regelungen — 557
 - e) Auswirkungen von Fehlern und Fehlerkorrektur — 558
 - aa) Vor Abschluss der Bundesfachplanung — 558
 - bb) Nach Abschluss der Bundesfachplanung — 558
 - cc) Nach Beginn der Planfeststellung — 559
 - dd) Nach Abschluss der Planfeststellung — 559
- V. Zuständigkeit und Verfahren — 560
1. Zuständigkeit — 560
 2. Verfahren — 560
- § 5a Verzicht auf Bundesfachplanung — 562**
- I. Überblick über die Norm — 562
 - II. Anwendungsbereich — 565
 1. Änderung oder Erweiterung einer Leitung (Abs. 1 S. 1 Nr. 1) — 565
 2. Ersatzneubau (Abs. 1 S. 1 Nr. 2) — 565
 3. Neubau oder Verlegung von Leerrohren i. S. d. Abs. 1 S. 1 Nr. 3 — 566
 4. Ersatz- oder Parallelneubau weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse (Abs. 2) — 566
 - a) Ersatzneubau (Abs. 2 S. 1, 1. Alt.) — 566
 - b) Parallelneubau (Abs. 2 S. 1, 2. Alt.) — 566
 - c) Weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse (Abs. 2 S. 1) — 566
 - III. Antragsinhalte — 567
 1. Antragserfordernis — 568
 2. Frist — 568
 3. Verfahren (Abs. 3) — 568
 4. Form: Entsprechende Unterlagen mit Nachweis (Abs. 3 S. 1 und S. 2) — 568
 - a) Möglichkeit eines Bundesfachplanungsverzichts (Abs. 3 S. 2) — 569

- b) Unterlagen im Fall des § 5a Abs. 1 — 571
- c) Unterlagen im Fall des § 5a Abs. 2 — 571
- d) Keine SUP-Vorprüfung — 573
- 5. Möglichkeit der Abschnittsbildung (Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2) — 574
- IV. Entscheidung über das Erfordernis der Durchführung der Bundesfachplanung (Abs. 3 S. 1) — 574
 - 1. Rechtsfolge: Gebundene Entscheidung (Abs. 1 S. 1) — 574
 - 2. Rechtsfolge: Ermessensentscheidung (Abs. 2 S. 1) — 575
 - 3. Frist (Abs. 3 S. 1) — 577
- V. Rechtsschutz (Abs. 3 S. 3) — 577
- VI. Kennzeichnung im Bundesbedarfsplangesetz (Abs. 4) — 577
- VII. Weiteres Verfahren (Abs. 5) — 578
- VIII. Frist zur Antragstellung (Abs. 6) — 579

§ 5b Zusammentreffen mehrerer Vorhaben in der Bundesfachplanung — 580

- I. Überblick und Entstehungsgeschichte — 580
- II. Tatbestandsvoraussetzungen — 581
 - 1. Mehrfachgestänge — 581
 - 2. Bündelung mit einem Erdkabel — 582
- III. Information der Raumordnungsbehörden — 583
- IV. Widerspruchsfrist und einheitliche Entscheidung — 583

§ 6 Antrag auf Bundesfachplanung — 585

- I. Allgemeines — 585
 - 1. Überblick über die Norm — 586
 - 2. Regelungszweck — 586
 - 3. Entstehungsgeschichte — 587
- II. Inhalt des Antrages (S. 6 und 7) — 587
 - 1. Allgemeines — 587
 - 2. Notwendige Unterlagen für die Bundesfachplanung — 588
 - 3. Gesetzliche Mindestinhalte der Unterlagen für die Bundesfachplanung (S. 7) — 588
 - a) Trassenkorridor und Alternativen (S. 7 Nr. 1) — 589
 - b) Erläuterung der Alternativen (S. 7 Nr. 3) — 589
 - c) Technologiekennzeichnung (S. 7 Nr. 4) — 589
 - d) Sonstige Unterlagen — 589
 - 4. Unterlagen im vereinfachten Verfahren (S. 7 Nr. 4) — 589
- III. Einleitung der Bundesfachplanung durch Antrag des Vorhabenträgers (S. 1) — 590
- IV. Antrag auf Einleitung der Bundesfachplanung — 590
- V. Abschnittsbildung (S. 5) — 590
- VI. Rechtsschutz — 591
 - 1. Verpflichtung zur Antragstellung — 591
 - 2. Anspruch auf Durchführung des Bundesfachplanung — 591

§ 7 Festlegung des Untersuchungsrahmens — 592

- I. Allgemeines — 592
 - 1. Überblick über die Norm — 593
 - 2. Regelungszweck — 594
 - 3. Entstehungsgeschichte — 594
 - 4. Der innovative Charakter der Regelung — 595
 - a) Fehlende Antragsbindung — 595

- b) Einführung einer öffentlichen Antragskonferenz — 596
 - c) Das Zusammenspiel zwischen mangelnder Antragsbindung und früher Öffentlichkeitsbeteiligung — 596
 - II. Der Begriff des Untersuchungsrahmens — 597
 - 1. Der Untersuchungsrahmen in der Umweltprüfung — 597
 - 2. Der Untersuchungsrahmen in der Bundesfachplanung — 598
 - III. Gegenstände und Inhalte des Untersuchungsrahmens (Abs. 1 S. 1 und 2) — 598
 - 1. Bestimmung der zu betrachtenden Trassenkorridore — 598
 - a) Die Trassenkorridore als Bezugsgegenstände des Untersuchungsrahmens — 598
 - b) Kriterien zur Bestimmung der verfahrensrelevanten Trassenkorridore — 599
 - c) Konsequenzen für die Verfahrensstruktur und die Rollenverteilung der Beteiligten — 603
 - d) Untersuchungs- und Darstellungstiefe bei der Planung von Korridoralternativen — 605
 - e) Erdkabelvorrang für Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung — 607
 - 2. Belange der Raumordnung — 609
 - a) Bedeutung der Raumverträglichkeit — 609
 - b) Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung (Abs. 1 S. 3) — 610
 - c) Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (§ 5 Abs. 2 S. 1 Hs. 2) — 614
 - 3. Berücksichtigung städtebaulicher Belange (§ 5 Abs. 3) — 616
 - 4. Umweltbelange — 617
 - a) Bedeutung der Umweltverträglichkeit — 617
 - b) Der Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung — 618
 - c) Der Untersuchungsrahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung — 625
 - d) Der Untersuchungsrahmen der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung — 627
 - 5. Sonstige öffentliche und private Belange — 629
 - 6. Weitere Gegenstände des Untersuchungsrahmens und der Antragskonferenz — 630
 - IV. Die Antragskonferenz (Abs. 1 S. 1, Abs. 2) — 631
 - 1. Bedeutung der Antragskonferenz — 631
 - a) Wesentliche Merkmale — 631
 - b) Ziele — 631
 - 2. Teilnehmende der Antragskonferenz (Abs. 2 S. 1 und 3) — 634
 - a) Individuell zu benachrichtigende Teilnehmende (S. 1) — 634
 - b) Mitglieder der Öffentlichkeit (S. 3) — 636
 - 3. Vorbereitung, Organisation und Durchführung — 637
 - a) Gestaltungsspielraum der BNetzA — 637
 - b) Individuelle Ladung und Unterrichtung der Öffentlichkeit — 638
 - c) Inhaltliche Vorbereitung und Nachbereitung — 639
 - d) Organisation und praktische Durchführung — 641
 - V. Alternativvorschläge der Länder und anderer Beteiligter (Abs. 3) — 642
 - VI. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens (Abs. 4 und 5) — 644
 - VII. Unterbleiben der Antragskonferenz im vereinfachten Verfahren (Abs. 6) — 646
- § 8 Unterlagen — 647**
- I. Allgemeines — 647
 - 1. Überblick über die Norm — 647

2. Regelungszweck — 647
3. Entstehungsgeschichte — 648
- II. Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Vorlage der Unterlagen (S. 1 bis 3) — 649
 1. Ausgestaltung als Rechtspflicht — 649
 2. Abgrenzung von der Antragstellung nach § 6 — 650
 3. Vorzulegende Unterlagen (S. 1) — 651
 4. Vorlagefrist und Fristverlängerung (S. 1 bis 3) — 653
- III. Vorarbeiten (S. 4) — 653
- IV. Vollständigkeitsprüfung (S. 5 und 6) — 656
 1. Bedeutung der Vollständigkeitsprüfung — 656
 2. Prüfmaßstab (S. 6 i. V. m. § 21 Abs. 5 S. 2) — 656
 3. Weitere Verfahrensfragen (S. 6 i. V. m. § 21 Abs. 5 S. 1 u. 3 bis 5) — 657

§ 9 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung — 660

- I. Allgemeines — 661
 1. Überblick über die Norm — 661
 2. Regelungszweck — 662
 3. Entstehungsgeschichte — 662
- II. Behördenbeteiligung (Abs. 1 und Abs. 2) — 663
 1. Allgemeines — 663
 2. Vorlage und Inhalt der Unterlagen — 663
 - a) Behörden und Träger öffentlicher Belange — 664
 - b) Anerkannte Naturschutzverbände — 664
 3. Stellungnahmen der Behörden (Abs. 2) — 665
 - a) Aufforderung zur Stellungnahme — 665
 - b) Fristsetzung — 665
 - c) Präklusion — 666
- III. Öffentlichkeitsbeteiligung (Abs. 3 und Abs. 4) — 666
 1. Bekanntmachung — 666
 2. Veröffentlichung der Unterlagen im Internet (Abs. 4) — 667
 3. Auslegung — 667
 4. Inhalt der Auslegung — 668
 5. Beginn und Dauer der Auslegung — 668
- IV. Einwendungen (Abs. 5) — 668
- V. Vereinfachtes Verfahren (Abs. 6) — 669
- VI. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung (Abs. 7) — 669

§ 10 Erörterungstermin — 670

- I. Allgemeines — 670
 1. Überblick über die Norm — 671
 2. Regelungszweck — 671
 3. Entstehungsgeschichte — 671
- II. Grundsatz, obligatorischer Erörterungstermin — 672
- III. Erörterungstermin — 672
 1. Erörterung — 672
 2. Ablauf — 673
 - a) Vorbereitung des Erörterungstermins/Benachrichtigung der Beteiligten — 673
 - b) Durchführung des Erörterungstermins — 674
- IV. Befangenheit — 675
- V. Einwendungen und Stellungnahmen — 676
 - a) Einwendungen — 676
 - b) Stellungnahmen — 676

- VI. Ausnahmen — 677
 - 1. Zwingende Ausschlussgründe (Abs. 3) — 677
 - a) Keine oder keine rechtzeitige Einwendung/Stellungnahme (Nr. 1) — 677
 - b) Rücknahme einer Einwendung (Nr. 2) — 677
 - c) Privatrechtliche Titel (Nr. 3) — 678
 - d) Verzicht auf einen Erörterungstermin (Nr. 4) — 678
 - 2. Ausnahmen nach Abs. 2 S. 4 i. V.m — 679
 - a) Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 67 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG — 679
 - b) Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 67 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG — 679
 - VII. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung — 679
- § 11 Vereinfachtes Verfahren — 681**
- I. Allgemeines — 681
 - 1. Überblick über die Norm — 681
 - 2. Regelungszweck — 682
 - 3. Entstehungsgeschichte — 683
 - II. Anwendungsbereich (Abs. 1 S. 1) — 684
 - 1. Kein Erfordernis einer Strategischen Umweltprüfung — 684
 - 2. Bündelung mit einer bereits zugelassenen Trasse — 686
 - a) Geringfügige Änderung eines bereits bestimmten Trassenkorridors (Abs. 1 S. 1 Nr. 1) — 686
 - aa) Trassenkorridor — 686
 - bb) Geringfügige Änderung — 687
 - b) Kleinräumiger Verlauf außerhalb eines ausgewiesenen Trassenkorridors (Abs. 1 S. 1 Nr. 2) — 688
 - 3. Abschnittsbildung im vereinfachten Verfahren (Abs. 1 S. 2) — 689
 - III. Materiell-rechtliche Prüfung im vereinfachten Verfahren (Abs. 2) — 689
 - IV. Herstellen des Benehmens mit den zuständigen Landesbehörden (Abs. 2) — 690
 - 1. Benehmen — 690
 - 2. Zuständigkeit der Landesbehörden — 691
 - V. Durchführung des vereinfachten Verfahrens (Abs. 3) — 691
 - 1. Einleitung des Verfahrens — 691
 - 2. Entscheidung über das vereinfachte Verfahren — 692
 - 3. Durchführung einer Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung — 692
 - 4. Verfahrensfristen — 693
 - a) Frist nach Abs. 3 S. 1 — 693
 - b) Frist nach Abs. 3 S. 2 — 693
 - VI. Rechtsschutz — 693
 - 1. Entscheidung über die Raumverträglichkeit — 693
 - 2. Entscheidung über das vereinfachte Verfahren — 694
- § 12 Abschluss der Bundesfachplanung — 695**
- I. Allgemeines — 695
 - 1. Überblick über die Norm — 696
 - 2. Regelungszweck — 696
 - 3. Entstehungsgeschichte — 697
 - II. Entscheidung über die Bundesfachplanung (Abs. 2) — 698
 - 1. Verlauf des Trassenkorridors (Abs. 2 S. 1 Nr. 1) — 698
 - a) Allgemeines — 698
 - b) Prüfung entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange — 699
 - c) Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung — 699
 - aa) Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung — 700

- bb) Prüfung der Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Raumordnung — 701
- cc) Prüfung der Übereinstimmung mit den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung — 701
- dd) Trassenkorridor — 701
- 2. Umweltauswirkungen (Abs. 2 S. 1 Nr. 2) — 702
- 3. FFH-Recht — 703
- 4. Artenschutzrecht — 703
- III. Kennzeichnung zur Erdkabellegung — 704
- IV. Prüfung alternativer Trassenkorridore (Abs. 2 S. 1 Nr. 4) — 704
- V. Abschnittsbildung — 705
 - 1. Abschnittsbildung auf Antrag des Vorhabenträgers — 706
 - 2. Abschnittsbildung von Amts wegen — 706
 - 3. Rechtfertigung der Trassenabschnitte — 707
 - 4. Vorläufige positive Gesamtprognose — 707
- VI. Begründung der Entscheidung (Abs. 2 S. 2, 3) — 707
- VII. Entscheidungsfrist (Abs. 1) — 708
- VIII. Entscheidung im vereinfachten Verfahren (Abs. 3) — 709
- IX. Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Bundesfachplanung — 709
- X. Verpflichtung zum Antrag auf Planfeststellung (Abs. 2 S. 4, 5) — 710

§ 13 Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung — 712

- I. Allgemeines — 712
 - 1. Überblick — 712
 - 2. Zweck der Regelung — 713
- II. Bekanntgabe an Beteiligte (Abs. 1) — 714
- III. Gegenstand der Übermittlung — 715
- IV. Form der Übermittlung — 715
- V. Frist der Übermittlung — 716
- VI. Auslegung und Veröffentlichung (Abs. 2) — 716
 - 1. Auslegung — 716
 - 2. Fristberechnung — 717
 - 3. Internetveröffentlichung — 717
 - 4. Ankündigung der Veröffentlichung — 717

§ 14 Einwendungen der Länder — 718

- I. Allgemeines — 718
 - 1. Überblick — 718
 - 2. Zweck der Regelung — 718
- II. Betroffenheit — 719
- III. Verfahren — 719
- IV. Rechtswirkungen — 720

§ 15 Bindungswirkung der Bundesfachplanung — 721

- I. Allgemeines — 721
 - 1. Überblick über die Norm — 721
 - 2. Regelungszweck — 722
 - 3. Entstehungsgeschichte — 723
- II. Verhältnis der Bundesfachplanung zur nachfolgenden Planfeststellung (Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1) — 724
 - 1. Bedeutung der Verbindlichkeit der Entscheidung — 724

2. Einschränkungen bei der Bindung der Planfeststellung an die Korridorentscheidung? — 726
3. Keine unmittelbare Außen- und Gestattungswirkung (Abs. 3 S. 1) — 729
- III. Vorrang der Bundesfachplanung vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen (Abs. 1 S. 2) — 730
 1. Überblick – Anwendungsbereich und Gegenstand der Regelung — 730
 2. Landesplanungen und Bauleitplanungen — 731
 3. Reichweite des Vorrangs — 732
 4. Rechtswirkungen des Vorrangs — 733
- IV. Rechtsbehelfe (Abs. 3 S. 2) — 734
 1. Gerichtliche Inzidentkontrolle — 734
 2. Vorverlagerung des Rechtsschutzes? — 736
 3. Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts — 738
 4. Planerhaltung (Abs. 3 S. 3) — 738
- V. Geltungsdauer der Entscheidung (Abs. 2) — 742
 1. Zweck der Regelung — 742
 2. Regelgeltungsdauer (S. 1) — 743
 3. Verlängerung der Frist (S. 2 und 3) — 744

§ 16 Veränderungssperren — 746

- I. Allgemeines — 746
 1. Überblick über die Norm — 747
 2. Regelungszweck — 747
 3. Entstehungsgeschichte — 748
- II. Inhalt einer Veränderungssperre — 749
- III. Rechtsnatur und Wirksamwerden der Veränderungssperre (Abs. 3, 4) — 750
- IV. Voraussetzungen für den Erlass einer Änderungssperre (Abs. 1 S. 1) — 750
 1. Anordnung, Antrag — 750
 2. Abschluss der Bundesfachplanung — 751
 3. Feststellung des vordringlichen Bedarfs — 752
 4. Gefahr der Erschwerung der Trassierung — 752
- V. Geltungsbereich — 753
 1. Räumlicher Geltungsbereich — 753
 2. Zeitlicher Geltungsbereich (Abs. 1 S. 3 und S. 4) — 753
 3. Wirkungen — 754
 4. Sonstige Rechtsfolgen — 755
 5. Entschädigungsregelung (Abs. 6) — 756
 6. Aufhebung der Veränderungssperre (Abs. 2) — 756
 - a) Anderweitige Verwirklichung des Vorhabens (Abs. 2 S. 1 Alt. 1) — 756
 - b) Aufgabe des Vorhabens (Abs. 2 S. 1 Alt. 2) — 756
 - c) Entgegenstehen von Belangen Betroffener (Abs. 2 S. 2) — 757
 7. Ausnahmen Einzelgenehmigung — 758
- VI. Rechtsschutz — 758
 1. Rechtsschutz des Vorhabenträgers — 758
 - a) Verpflichtung zum Erlass einer Veränderungssperre — 758
 - b) Anspruch auf Verlängerung der Befristung der Veränderungssperre — 758
 2. Rechtsschutz betroffener Dritter — 759
 3. Rechtsschutz der betroffenen Gemeinden — 759

§ 17 Bundesnetzplan — 760

Abschnitt 3

Planfeststellung — 761

§ 18 Erfordernis einer Planfeststellung — 761

- I. Allgemeines — 762
 1. Überblick über die Norm — 763
 2. Regelungszweck — 764
 3. Anwendbare Rechtsvorschriften — 765
 4. Verhältnis zum EnLAG — 765
 5. Entstehungsgeschichte — 765
- II. Erfordernis der Planfeststellung (Abs. 1) — 766
 1. Planfeststellungsfähige Vorhaben — 766
 2. Errichtung von Leitungen — 766
 3. Betrieb von Leitungen — 767
 4. Änderung von Leitungen — 768
 5. Integration der Nebenanlagen (Abs. 2) — 768
 6. Verlegung von Leerrohren (Abs. 3) — 769
 - a) Einordnung und Anwendungsbereich — 769
 - b) Parallelvorschrift — 770
 - c) Voraussetzung: Räumlicher und zeitlicher Zusammenhang (Abs. 3 Satz 1) — 770
 - d) Sonderfall: Gesetzliche Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des vordringlichen Bedarfs (Abs. 3 Satz 2 bis 4) — 772
 - e) Verfahrensrechtliche Gleichbehandlung mit Erdkabeln (Abs. 3 S. 5) — 772
 - f) Kein zusätzliches Genehmigungsverfahren (Abs. 3 S. 6) — 773
 - g) Abschnittsbildung (Abs. 3 Satz 7) — 773
 - h) Verlauf der Trasse zur Verlegung von Leerrohren und von Erdkabeln (Abs. 3a) — 773
- III. Materiell-rechtliche Anforderungen — 774
 1. Planrechtfertigung — 774
 - a) Grundsätze — 774
 - b) Planrechtfertigung bei gesetzlicher Bedarfsplanung — 775
 2. Beachtung zwingenden Rechts — 776
 - a) Bindungswirkung der Bundesfachplanung — 776
 - b) Bindung an die Ziele der Raumordnung im Planfeststellungsverfahren (Abs. 4 S. 2 bis S. 6) — 777
 - aa) Einordnung und Ziel der Regelungen — 777
 - bb) Raumordnungsrechtlicher Konfliktlösungsmechanismus — 777
 - c) Berücksichtigung städtebaulicher Belange (Abs. 4 S. 7 bis 8) — 780
 - b) Umweltverträglichkeitsprüfung — 781
 - aa) Allgemeines — 781
 - bb) UVP-Pflicht — 781
 - cc) Verfahren — 782
 - dd) Variantenprüfung — 782
 - c) Naturschutzrecht — 782
 - aa) Europäischer Gebietsschutz – FFH-Gebiete — 782
 - bb) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses — 786
 - cc) Alternativenprüfung — 787
 - dd) Kohärenzmaßnahmen — 788

- ee) Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen — 788
- ff) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen — 789
- d) Immissionsschutzrecht — 790
 - aa) Elektromagnetische Felder — 790
 - bb) Koronaeffekte — 790
- 3. Abschnittsbildung — 791
 - a) Rechtfertigung der Bildung von Trassenabschnitten — 792
 - b) Vorläufige positive Gesamtprognose — 792
 - c) Antrag — 793
 - d) Planrechtfertigung — 794
 - e) Rechtsschutz — 795
- 4. Abwägungsentscheidung (Abs. 3) — 795
 - a) Allgemeines — 795
 - b) Alternativenprüfung — 796
 - c) Alternativenprüfung nach FFH und Artenschutz — 798
- IV. Rechtswirkungen — 799
 - 1. Genehmigungswirkung — 799
 - 2. Konzentrationswirkung — 800
 - 3. Gestaltungswirkung — 801
 - 4. Ausschluss- und Duldungswirkungen — 801
 - 5. Enteignungsrechtliche Vorwirkung — 802
- V. Rechtsschutz — 802
 - 1. Rechtsschutz des Vorhabenträgers — 802
 - 2. Rechtsschutz Dritter — 802
- § 19 Antrag auf Planfeststellungsbeschluss — 803**
 - I. Allgemeines — 803
 - 1. Überblick über die Norm — 803
 - 2. Regelungszweck — 804
 - 3. Entstehungsgeschichte — 805
 - II. Inhalt des Antrags — 805
 - 1. Allgemeines — 805
 - 2. Notwendige Unterlagen und Anforderungen an diese — 806
 - 3. Gesetzliche Mindestinhalte der Unterlagen (S. 4) — 806
 - a) Verlauf der Trassen und Alternativen (S. 4 Nr. 1) — 806
 - b) Erläuterung der Alternativen (S. 4 Nr. 2) — 806
 - c) Verzahnung der Planungsschritte (S. 4 Nr. 4) — 807
 - d) Darlegung der Voraussetzung für die Mitbeantragung von Leerrohren (S. 4 Nr. 5) — 807
 - e) Sonstige Unterlagen — 807
 - 4. Vereinfachtes Verfahren (S. 4 Nr. 3) — 808
 - III. Abschnittsbildung (S. 2) — 808
- § 20 Antragskonferenz, Festlegung des Untersuchungsrahmens — 809**
 - I. Allgemeines — 809
 - 1. Überblick über die Norm — 810
 - 2. Regelungszweck — 810
 - 3. Entstehungsgeschichte — 811
 - II. Der Untersuchungsrahmen der Planfeststellung (Abs. 1 S. 2) — 812
 - 1. Das Themenspektrum des Untersuchungsrahmens — 812
 - 2. Unterschiede zum Untersuchungsrahmen der Bundesfachplanung — 813
 - a) Bindung an den Trassenvorschlag des Vorhabenträgers — 813

- b) Raumverträglichkeitsprüfung — 814
- c) Abschichtung vom Prüfprogramm der Bundesfachplanung — 814
- 3. Umweltbelange — 815
 - a) Bedeutung der Umweltbelange in der Planfeststellung — 815
 - b) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) — 816
 - c) Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung — 818
 - d) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung — 820
- 4. Sonstige für die Planfeststellung erhebliche Fragen (Abs. 1 S. 2 Hs. 2) — 820
- III. Die Antragskonferenz (Abs. 1 S. 1, Abs. 2) — 822
 - 1. Bedeutung der Antragskonferenz — 822
 - a) Wesentliche Merkmale — 822
 - b) Ziele — 822
 - 2. Teilnehmerkreis (Abs. 2 S. 1 und 3) — 824
 - a) Struktur der Regelung — 824
 - b) Individuell zu benachrichtigende Teilnehmer (S. 1) — 824
 - c) Mitglieder der Öffentlichkeit (S. 3) — 825
 - 3. Vorbereitung, Organisation und Durchführung — 826
 - a) Gestaltungsspielraum der Planfeststellungsbehörde — 826
 - b) Individuelle Ladung und Unterrichtung der Öffentlichkeit — 827
 - c) Inhaltliche Vorbereitung und Nachbereitung — 828
 - d) Organisation und praktische Durchführung — 829
- IV. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens (Abs. 3) — 831

§ 21 Einreichung des Plans und der Unterlagen — 833

- I. Allgemeines — 833
 - 1. Überblick über die Norm — 833
 - 2. Regelungszweck — 834
 - 3. Entstehungsgeschichte — 835
- II. Einreichung von Plan und Unterlagen (Abs. 1) — 835
 - 1. Zuständige Behörde — 836
 - 2. Adressaten — 836
 - 3. Inhalt und Umfang (Abs. 2) — 836
 - 4. Gutachten (Abs. 3) — 836
 - 5. Bindung an die Bundesfachplanung — 837
- III. Bezugnahme auf Unterlagen der Bundesfachplanung (Abs. 4) — 838
 - 1. Allgemein — 838
 - 2. Sonderfall: FFH-Verträglichkeit — 839
- IV. Obligatorische Vollständigkeitsprüfung (Abs. 5) — 839
 - 1. Frist und Wirkungen (Abs. 5 S. 1) — 840
 - 2. Umfang (Abs. 5 S. 2) — 840
 - 3. Folgen der Unvollständigkeit (Abs. 5 S. 3) — 840
 - a) Allgemein — 840
 - b) Rechtscharakter der Anordnung – Verwaltungsakt — 841
 - c) Rechtsmittel — 842
 - 4. Abschluss der Prüfung (Abs. 5 S. 4) — 842

§ 22 Anhörungsverfahren — 843

- I. Allgemeines — 844
 - 1. Überblick über die Norm — 844
 - 2. Regelungszweck — 845
 - 3. Entstehungsgeschichte — 845

- II. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange — 846
 - 1. Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange — 846
 - 2. Umfang der Unterlagen — 847
 - 3. Stellungnahmefrist — 847
 - 4. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange — 848
- III. Öffentlichkeitsbeteiligung — 848
 - 1. Beschleunigung der Öffentlichkeitsbeteiligung — 848
 - 2. Bekanntmachung — 849
 - 3. Auslegung, Internet — 849
- IV. Einwendungen (Abs. 5) — 850
- V. Erörterungstermin (Abs. 6) — 851
- VI. Unwesentliche Änderungen (Abs. 7) — 851
- VII. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit im Falle der Änderung von bereits ausgelegten Unterlagen (Abs. 8) — 851

§ 23 Umweltverträglichkeitsprüfung — 853

- I. Allgemeines — 853
 - 1. Überblick über die Norm — 853
 - 2. Regelungszweck — 853
 - 3. Entstehungsgeschichte — 854
- II. Prüfprogramm der UVP — 854
 - 1. Abschichtung von der vorlaufenden SUP — 854
 - 2. Festlegung des Prüfprogramms der UVP — 856
 - 3. Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen — 857
- III. Anwendung auf andere Prüfmaterien — 858

§ 24 Planfeststellungsbeschluss — 859

- I. Allgemeines — 859
 - 1. Überblick über die Norm — 859
 - 2. Regelungszweck — 860
 - 3. Anwendung von § 74 VwVfG — 860
 - 4. Entstehungsgeschichte — 861
- II. Planfeststellungsbeschluss (Abs. 1) — 861
- III. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses (Abs. 2) — 862
- IV. Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses (Abs. 3) — 863
 - 1. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses (Abs. 3 S. 1) — 863
 - 2. Bekanntmachung der Auslegung (Abs. 3 S. 2) — 863
 - 3. Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses im Internet (Abs. 3 S. 3 und S. 4) — 863
- V. Plangenehmigung (Abs. 4) — 864
 - 1. Tatbestandsvoraussetzungen — 864
 - a) Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich berührt oder Einverständnis mit Inanspruchnahme — 864
 - b) Einverständniserklärung der Träger öffentlicher Belange — 865
 - c) Keine Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung — 865
 - 2. Ermessen — 865
 - 3. Rechtsfolgen — 865

§ 25 Änderungen im Anzeigeverfahren — 866

- I. Allgemeines — 867
 - 1. Überblick über die Norm — 867
 - 2. Regelungszweck — 868

- 3. Entstehungsgeschichte — 869
- 4. Unionsrechtliche Bezüge — 869
- 5. Anwendungsausschluss von § 74 Abs. 7 VwVfG — 869
- II. Unwesentliche Änderung oder Erweiterung (Abs. 1 S. 2) — 871
 - 1. Keine UVP-Pflicht (Abs. 1 S. 2 Nr. 1) — 872
 - 2. Keine Berührung öffentlicher Belange (Abs. 2 S. 2 Nr. 2) — 873
 - 3. Keine Beeinträchtigung der Rechte anderer (Abs. 2 S. 2 Nr. 3) — 874
- III. Durchführung des Anzeigeverfahrens (Abs. 4) — 876
 - 1. Anzeige durch den Vorhabenträger (Abs. 4 S. 1) — 876
 - 2. Notwendige Unterlagen (Abs. 4 S. 2 und 3) — 877
 - 3. Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens im Anzeigeverfahren (Abs. 4 S. 4 und 5) — 877
 - 4. Bekanntgabe (Abs. 4 S. 6) — 878
- IV. Rechtswirkungen — 878
- V. Rechtsschutz — 878
 - 1. Rechtsschutz des Vorhabenträgers — 878
 - 2. Rechtsschutz Dritter — 879

§ 26 Zusammentreffen mehrerer Vorhaben — 880

- I. Allgemeines — 880
 - 1. Überblick — 880
 - 2. Zweck der Regelung — 881
 - 3. Verfassungsmäßigkeit — 881
- II. Bündelung auf einem Mehrfachgestänge (Satz 1) — 882
 - 1. Tatbestandsvoraussetzungen — 882
 - 2. Antragserfordernis — 883
- III. Bündelung mit einem Erdkabel (Satz 2) — 883
- IV. Abgrenzung zu § 78 VwVfG (Satz 3) — 884
- V. Einheitliches Planfeststellungsverfahren (Satz 4) — 885
- VI. Zuständigkeit (Satz 5) — 886
- VII. Rechtsschutz — 887

§ 27 Vorzeitige Besitzeinweisung und Enteignungsverfahren — 888

- I. Allgemeines — 888
 - 1. Überblick über die Norm — 888
 - 2. Regelungszweck — 889
 - 3. Entstehungsgeschichte — 890
- II. Besitzeinweisungsbeschluss vor Planerlass – „Vorzeitige“ Einweisung (Abs. 1) — 891
 - 1. Allgemeines — 891
 - 2. Antrag und Anhörung — 891
 - 3. Parallelvorschrift § 44b (vorzeitige Besitzeinweisung) — 892
 - 4. Rechtscharakter, Sofortvollzug — 893
 - 5. Grundlage der vorzeitigen Besitzeinweisung (Prognoseentscheidung, Abs. 1 S. 2) — 894
 - 6. Aufschiebende Bedingung (Abs. 1 S. 3) — 894
 - 7. Bestätigung durch Planfeststellungsbeschluss — 895
 - 8. Ergänzung des Verfahrens (Abs. 1 S. 4) — 895
- III. Enteignungsbeschluss vor Planerlass – Vorzeitige Enteignung (Abs. 2) — 896
 - 1. Allgemeines — 896
 - 2. Antrag und Anhörung — 897
 - 3. Parallelvorschrift § 45b (vorzeitige Enteignung) — 897

4. Rechtscharakter — 897
 5. Grundlage der vorzeitigen Enteignung (Prognoseentscheidung, Abs. 2 S. 2) — 898
 6. Aufschiebende Bedingung (Abs. 2 S. 3) — 898
 7. Bestätigung durch Planfeststellungsbeschluss — 898
 8. Ergänzung des Verfahrens (Abs. 2 S. 4) — 899
- IV. Rechtsschutz — 899
- § 28 Durchführung eines Raumordnungsverfahrens — 901**
- I. Allgemeines — 901
 1. Überblick über die Norm — 901
 2. Regelungszweck — 901
 3. Entstehungsgeschichte — 902
 - II. Keine Durchführung eines Raumordnungsverfahrens — 902
 1. Grundsätzliche Durchführung eines Raumordnungsverfahrens — 902
 2. Kein Raumordnungsverfahren bei Vorhaben der Bundesfachplanung (S. 1) — 903
 3. Kein Raumordnungsverfahren bei Verzicht auf die Bundesfachplanung (S. 2) — 903
 4. Ablauf der Geltungsdauer der Bundesfachplanung (S. 2) — 904

Abschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften — 905**§ 29 Projektmanager — 905**

- I. Allgemeines — 905
 1. Überblick über die Norm — 905
 2. Regelungszweck — 906
 3. Entstehungsgeschichte — 906
- II. Beauftragung eines Dritten (§ 29 S. 1 Nr. 1–9) — 907
 1. Projektmanager — 907
 2. Verhältnis zur Planungsbehörde — 907
- III. Voraussetzungen und Wirkung der Beauftragung — 908
 1. Entscheidung über den Einsatz (§ 29 S. 1 a. E.) — 908
 2. Übertragbare Aufgaben (§ 29 S. 1 Nr. 1–9) — 908
- IV. Anwendungsbereich — 909
- V. Wirkung auf die Entscheidung über die Bundesfachplanung und Planfeststellung — 909
- VI. Finanzierung — 910
 1. Kostentragung — 910
 2. Vergabeverfahren — 910
 3. Vertragsbeendigung — 911

§ 30 Kostenpflichtige Amtshandlungen — 912

- I. Allgemeines — 912
- II. Kostenbegriff — 914
- III. Kostenpflichtige Amtshandlungen — 914
 1. Entscheidungen — 914
 2. Antragsrücknahme — 915
 3. Ablehnung — 916
- IV. Festsetzungsverfahren — 916
 1. Gebührenhöhe — 916
 - a) Bundesfachplanung — 916
 - b) Planfeststellung — 917
 2. Kostenteilentscheidungen — 918

3. Ermäßigung aus Billigkeitsgründen — 919
4. Kostenschuldner — 919
5. Fälligkeit — 919
6. Verjährung — 920
- V. Rechtsschutz — 920

§ 30a Geheimhaltung und Datenschutz, Barrierefreiheit — 921

- I. Allgemeines — 921
 1. Überblick über die Norm — 922
 2. Regelungszweck — 922
 3. Entstehungsgeschichte — 923
- II. Anwendung bestehender Schutzvorschriften (Abs. 1) — 924
 1. Regelungsgegenstand — 924
 2. Geheimhaltung — 925
 - a) Persönliche Geheimnisse — 926
 - b) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse — 926
 3. Datenschutz — 928
 - a) Regelungsstruktur des Datenschutzrechts — 928
 - b) Personenbezogene Daten — 928
 - c) Zulässigkeit der Datenverarbeitung — 928
 4. Rechte am geistigen Eigentum — 929
- III. Wahrung des Geheimnis- und Datenschutzes sowie der Rechte am geistigen Eigentum in Antrags- und Planunterlagen (Abs. 2) — 930
 1. Vorlage einer zusätzlichen Fassung der Anträge und Unterlagen (Abs. 2 S. 1) — 931
 2. Beifügung einer Erläuterung (Abs. 2 S. 2) — 931
- IV. Barrierefreiheit (Abs. 3) — 932
 1. Regelungen zur Barrierefreiheit — 932
 2. Pflicht zur Vorlage barrierefreier Antrags- und Planunterlagen (Abs. 3 S. 1) — 933
 3. Ausnahmen (Abs. 3 S. 2) — 934
- V. Weitergabe von Einwendungen und Stellungnahmen (Abs. 4) — 934
 1. Weitergabe an Vorhabenträger (Abs. 4 S. 1) — 934
 2. Weitergabe an betroffene Träger öffentlicher Belange (Abs. 4 S. 2) — 935
 3. Anspruch auf Unkenntlichmachung (Abs. 4 S. 3 und 4) — 936
- VI. Verarbeitung besonders sensibler personenbezogener Daten (Abs. 5) — 937

Abschnitt 5

Behörden und Gremien — 940

§ 31 Zuständige Behörde — 940

- I. Allgemeines — 940
 1. Überblick — 940
 2. Entstehungsgeschichte — 941
- II. Verfassungsmäßigkeit — 941
- III. Die Bundesnetzagentur — 941
- IV. Zuständigkeit für die Planfeststellung (Abs. 2) — 942
- V. Berichtspflichten — 943
- VI. Geodaten — 944

§ 32 Bundesfachplanungsbeirat — 947

- I. Allgemeines — 947
 1. Überblick — 947
 2. Entstehungsgeschichte — 948

- II. Zusammensetzung — 948
- III. Aufgaben — 949
- IV. Formalia — 950
- V. Geschäftsordnung — 950

Abschnitt 6

Sanktions- und Schlussvorschriften — 953

§ 33 Bußgeldvorschriften — 953

- I. Allgemeines — 953
 - 1. Überblick — 953
 - 2. Zweck der Vorschrift — 953
- II. Tatbestände — 954
 - 1. Nr. 1 Unrichtige oder unvollständige Vorlage von Antragsunterlagen zur Bundesfachplanung — 954
 - 2. Nr. 2 Errichten, Betreiben oder Ändern einer Leitung ohne Planfeststellung oder Plan genehmigung — 955
 - 3. Nr. 3 Unrichtige Vorlage von Planunterlagen in der Planfeststellung — 956
 - 4. Nr. 4 Unwesentliche Änderung oder Erweiterung einer Leitung ohne Zulasung — 956
- III. Höhe der Geldbuße — 956
- IV. Zuständige Behörde — 956

§ 34 Zwangsgeld — 957

- I. Entstehungsgeschichte — 957
- II. Überblick zum Verfahren — 958
- III. Durchsetzung der Antragstellung im Verfahren — 958
- IV. Durchsetzung weiterer Anordnungen — 959
- V. Rechtsschutz — 960

§ 35 Übergangsvorschriften — 961

- I. Allgemeines — 961
 - 1. Überblick — 961
 - 2. Entstehungsgeschichte — 962
- II. Raumordnung und Bundesfachplanung — 962
- III. Abgeschlossene Bundesfachplanungen und Planfeststellungen — 963
- IV. Verzicht auf Bundesfachplanung — 963
- V. Fristgebundener Antrag auf Bundesfachplanung — 964

§ 36 Evaluierung — 965

- 1. Regelungszweck und Entstehungsgeschichte — 965
- 2. Reichweite und Umfang der Evaluation — 965
- 3. Methoden und Datengrundlagen — 966
- 4. Einvernehmen — 967
- 5. Zeitraum und Veröffentlichung der Evaluierung — 968

Teil 5

BBPG Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPlG) — 969

§ 1 Gegenstand des Bundesbedarfsplans — 969

- I. Gesetzliche Bedarfsfeststellung (Abs. 1) — 969

- II. Betriebsnotwendige Anlagen (Abs. 2 Satz 1) — 971
- III. Netzverknüpfungspunkte (Abs. 2 Satz 2) — 972

- § 2 Gekennzeichnete Vorhaben — 973**
 - I. Allgemeines — 973
 - II. Kennzeichnungen — 975
 - 1. Länder- und grenzüberschreitende Vorhaben (Abs. 1) — 975
 - 2. Pilotprojekte für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen (Abs. 2) — 975
 - 3. Offshore-Anbindungsleitungen (Abs. 3) — 976
 - 4. Pilotprojekte für den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen (Abs. 4) — 976
 - 5. Erdkabel (Abs. 5 und 6) — 976
 - 6. Verzicht auf Bundesfachplanung (Abs. 7) — 977
 - 7. Leerrohre (Abs. 8) — 977
 - III. Umsetzung in Planungs- und Zulassungsverfahren — 978

- § 3 Erdkabel für Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung — 980**
 - I. Allgemeines — 981
 - 1. Regelungszweck — 981
 - 2. Anwendungsbereich (Abs. 1 Satz 1); Begriff des Erdkabels (Abs. 5 Satz 1 und 3) — 982
 - II. Verkabelungsvorrang (Abs. 1) — 983
 - III. Freileitungsausnahmen (Abs. 2 und 3) — 984
 - 1. Freileitungsausnahme Arten- und Gebietsschutz (Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2) — 984
 - 2. Freileitungsausnahme Bündelung (Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) — 984
 - 3. Behördliches Verlangen (Abs. 2 Satz 2) — 985
 - 4. Freileitungsausnahme Prüfverlangen (Abs. 3) — 985
 - 5. Technisch und wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt — 987
 - IV. Ausschluss von Freileitungsausnahmen (Abs. 4) — 988
 - V. Mehrkosten der Verkabelung (Abs. 5 Satz 2) — 989
 - VI. Anbindungsleitungen für Konverterstationen (Abs. 6) — 989

- § 4 Erdkabel für Leitungen zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung — 991**
 - I. Allgemeines (Abs. 1) — 991
 - II. Verkabelungsvoraussetzungen (Abs. 2) — 993
 - 1. Allgemeine Voraussetzungen — 993
 - a) Neubau (Abs. 2 Satz 1) — 993
 - b) Technisch und wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt (Abs. 2 Satz 1 und 2) — 994
 - 2. Voraussetzungen im Einzelfall — 995
 - a) Siedlungsannäherung (Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2) — 995
 - b) Arten- und Gebietsschutz (Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4) — 995
 - c) Querung einer Bundeswasserstraße (Abs. 2 Satz 1 Nr. 5) — 996
 - 3. Behördliches Verlangen (Abs. 2 Satz 3) — 996
 - III. Erdkabel (Abs. 3 Satz 1) — 996
 - IV. Mehrkosten der Verkabelung (Abs. 3 Satz 2) — 997
 - V. Übergangsregelung (Abs. 4) — 997

- § 5 Berichtspflicht der Übertragungsnetzbetreiber — 998**
 - I. Berichtspflicht gegenüber der Bundesnetzagentur (Abs. 1 und 2) — 998
 - II. Berichtspflicht gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium (Abs. 3) — 999

§ 6 Rechtsschutz — 1000

Anlage (zu § 1 Absatz 1) Bundesbedarfsplan — 1002

Teil 6

Pfz Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur (Planfeststellungszuweisungsverordnung – PfzV) — 1007

§ 1 Durchführung der Planfeststellung durch die Bundesnetzagentur — 1007

§ 2 Inkrafttreten — 1008

Teil 7

WindSeeG Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (WindSeeG) — 1009

Teil 2

Fachplanung und Voruntersuchung — 1009

Abschnitt 1

Flächenentwicklungsplan — 1009

§ 4 Zweck des Flächenentwicklungsplans — 1009

- I. Allgemeines — 1009
 - 1. Überblick über die Norm — 1010
 - 2. Regelungszusammenhang – das „zentrale Modell“ — 1010
 - 3. Entstehungsgeschichte — 1011
- II. Der FEP als Fachplanung (Abs. 1 S. 1, S. 2) — 1011
- III. Räumliche Reichweite des FEP (Abs. 1) — 1011
- IV. Ziele des FEP (Abs. 2) — 1012
- V. Anlagen ohne Netzanschluss (Abs. 3) — 1012

§ 5 Gegenstand des Flächenentwicklungsplans — 1014

- I. Allgemeines — 1016
 - 1. Überblick über die Norm — 1017
 - 2. Regelungszusammenhang — 1017
 - 3. Entstehungsgeschichte — 1017
- II. Anwendungsbereich — 1018
- III. Zwingend vorgesehene Festlegungen (Abs. 1 S. 1) und Zwischenschritte (Abs. 1 S. 2) — 1018
 - 1. Gebiete (Abs. 1 S. 1 Nr. 1) — 1019
 - 2. Flächen (Abs. 1 S. 1 Nr. 2) — 1019
 - 3. Reihenfolge und Kalenderjahre der Ausschreibung (Abs. 1 S. 1 Nr. 3) — 1020
 - 4. Kalenderjahre und Quartale der Inbetriebnahme (Abs. 1 S. 1 Nr. 4) — 1020
 - 5. Zu installierende Leistung (Abs. 1 S. 1 Nr. 5) — 1021
 - 6. Standorte (Abs. 1 S. 1 Nr. 6) — 1021
 - 7. Trassen, Trassenkorridore, Orte, Technik- und Planungsgrundsätze (Abs. 1 S. 1 Nr. 7 bis 11) — 1021
 - 8. Vorgabe von Zwischenschritten (Abs. 1 S. 2) — 1022
- IV. Testfelder und Pilotwindenergieanlagen (Abs. 2) — 1022
 - 1. Testfelder (Abs. 2 S. 1 Nr. 1) — 1022
 - 2. Pilotwindenergieanlagen (Abs. 2 S. 1 Nr. 2) — 1023

- V. Sonstige Energiegewinnungsbereiche (Abs. 2a) — 1024
- VI. Unzulässige Festlegungen (Abs. 3) — 1025
 - 1. Allgemeines — 1025
 - 2. Ausschlussgründe (Abs. 3 S. 2) — 1026
 - 3. Einschränkung der Prüfung (Abs. 3 S. 3, 4) — 1027
- VII. Kriterien für Festlegung der Flächen und zeitliche Staffelung (Abs. 4) — 1027
- VIII. Nähere Vorgaben zur Planung von Ausschreibung und Inbetriebnahme (Abs. 5) — 1029

§ 6 Zuständigkeit und Verfahren zur Erstellung des Flächenentwicklungsplans — 1031

- I. Allgemeines — 1032
 - 1. Regelungszusammenhang und Überblick über die Norm — 1032
 - 2. Entstehungsgeschichte — 1033
- II. Erstellung des FEP — 1033
 - 1. Zuständigkeit des BSH und Zusammenarbeit mit anderen Akteuren (Abs. 1, 2, 7) — 1033
 - 2. Ablauf des Verfahrens — 1034
 - 3. Verfahren ohne Strategische Umweltprüfung — 1035
- III. Rechtswirkungen des Flächenentwicklungsplans — 1035

§ 7 Übergang vom Bundesfachplan Offshore und vom Offshore-Netzentwicklungsplan — 1037

- I. Regelungszusammenhang und Entstehungsgeschichte — 1037
- II. Übergang vom BFO und vom ONEP — 1037

§ 8 Änderung und Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans — 1039

- I. Allgemeines — 1039
 - 1. Überblick über die Norm — 1040
 - 2. Regelungszusammenhang und Entstehungsgeschichte — 1040
- II. Änderung und Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans (Abs. 1, 2) — 1040
- III. Nachnutzung von Flächen (Abs. 3) — 1041
- IV. Verfahren (Abs. 4) — 1042

Stichwortverzeichnis — 1043

Abkürzungsverzeichnis

%	Prozent
€	Euro
§	Paragraph
°C	Grad Celsius
a. A.	andere Ansicht
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
ABl. BNetzA	Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
ABl. EG/EU	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ACER	Agency for the Cooperation of Energy Regulators
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft; Amtsgericht
Alt.	Alternative
amtl. Slg.	amtliche Sammlung
ÄnderungsG	Änderungsgesetz
AöR	Archiv für öffentliches Recht (Zeitschrift)
ARegV	Anreizregulierungsverordnung
ARL	Akademie für Raumforschung und Landesplanung
Art.	Artikel
Ast.	Außenstelle
Ausschussdrucks.	Ausschussdrucksache
AWZ	ausschließliche Wirtschaftszone
Az.	Aktenzeichen
BAPT	Bundesamt für Post und Telekommunikation
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BaurechtsGA	Baurechtsgutachten
BauROG	Bau- und Raumordnungsgesetz
BaWü	Baden-Württemberg
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
Bayer. VGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayRS	Bayerische Rechtssammlung
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BBergG	Bundesberggesetz
BBPlG	Bundesbedarfsplanungsgesetz
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Begr.	Begründung
BEGTPG	Gesetz über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschl.	Beschluss
BEVVG	Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BFO	Bundesfachplan Offshore
BFO-N	Bundesfachplan Offshore für die AWZ der Nordsee
BFO-O	Bundesfachplan Offshore für die AWZ der Ostsee

LI

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGG	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BITV 2.0	Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung
BK-EnR	Berliner Kommentar zum Energierecht
BMPT	Bundesministerium für Post und Telekommunikation
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
BR	Bundesrat
BR-Drucks.	Bundesrat-Drucksache
Brem.GBl.	Bremer Gesetzesblatt
BSH	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
BSWAG	Bundesschienenwegeausbaugesetz
BT-Drucks.	Bundestag-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
BVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union
CEF	Continuous Ecological Functionality-measures (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
CNG	Compressed Natural Gas (Erdgas)
CO ₂	Kohlendioxid
CSU	Christlich-Soziale Union
d. h.	das heißt
dena	Deutsche Energie-Agentur GmbH
DLR	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EEG NW	Enteignungs- und Entschädigungsgesetz Nordrhein-Westfalen
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EKI	Europäische kritische Infrastrukturen
endg.	endgültig
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz
EntGBbg	Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg
EL	Ergänzungslieferung
EN	Europäische Norm
ENTSO-E	European Network of Transmission System Operators for Electricity
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EnWR-NRG	Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts
EnWZ	Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft
EP	Europäisches Parlament
EPSKI	Europäisches Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen

ER	EnergieRecht (Zeitschrift)
Erg. Lief.	Ergänzungslieferung
et	Energiewirtschaftliche Tagesfragen (Zeitschrift)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EurUP	Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWeRK	Zeitschrift des Institutes für Energie- und Wettbewerbsrecht in der kommunalen Wirtschaft e.V.
EWI	Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln
f./ff.	folgende/fortfolgende
FDP	Freie Demokratische Partei
FEP	Flächenentwicklungsplan
FFH	Flora-Fauna-Habitat
Fn	Fußnote
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GA	Gutachten
GBL.	Gesetzblatt für Baden-Württemberg
gem.	gemäß
GenBeschlG	Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetz
GeschGehG	Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
GewArch	Gewerbearchiv (Zeitschrift)
GfU	Gesellschaft für Umweltrecht e.V.
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GIL	Gasisolierte Leiter
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMBL.	Gemeinsames Ministerialblatt
GO	Geschäftsordnung; Gemeindeordnung
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
grds.	grundsätzlich
GS. Schl.-H.	Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts
GV NW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GVBl. LSA	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVOBl. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern
GW	Gigawatt
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWh	Gigawattstunde
GWS	Gesellschaft für Wirtschaftliche Strukturforchung
h. M.	herrschende Meinung
h/a	Stunden pro Jahr
Hamb. OVG	Hamburgisches Oberverwaltungsgericht
Herv.	Hervorhebung
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
HmbGVBl.	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Hs.	Halbsatz
I+E	Zeitschrift für Immissionsschutzrecht und Emissionshandel
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel

Abkürzungsverzeichnis

i. E.	im Ergebnis; im Erscheinen
i. V. m.	in Verbindung mit
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
IFNE	Ingenieurbüro für neue Energien
InfrPBG	Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben
IR	InfrastrukturRecht (Zeitschrift)
ITO	Independent Transmission Operator
IVU	Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
IWES	Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
jurisPR-BVerwG	juris PraxisReport Bundesverwaltungsgericht (Zeitschrift)
JZ	JuristenZeitung (Zeitschrift)
K&R	Kommunikation und Recht (Zeitschrift)
km	Kilometer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
kV	Kilovolt
kWh	Kilowattstunde
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
LABfG NW	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LEnteigG	Landesenteignungsgesetz Rheinland-Pfalz
Lf.	Lieferung
LG	Landgericht
li. Sp.	linke Spalte
lit.	literatura
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung (Zeitschrift)
LNG	Liquefied Natural Gas (Flüssigerdgas)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVerwAmt	Landesverwaltungsamt
m	Meter
m. Anm.	mit Anmerkungen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
m.z.w.N.	mit zahlreichen weiteren Nachweisen
MBauO	Musterbauordnung
MBL NRW	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
MBPlG	Magnetschwebbahnplanungsgesetz
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
mm	Millimeter
MW	Megawatt
N&R	Netzwirtschaft und Recht (Zeitschrift)
n. F.	neue Fassung
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
Nds. ErdkabelG	Niedersächsisches Erdkabelgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NdsVBl.	Niedersächsisches Verwaltungsblatt
NE	Nichteisenmetall
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NEP	Netzentwicklungsplan
NOVA	Netz Optimieren vor Verstärken vor Ausbauen
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen

NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. ä.	oder ähnliches
o. g.	oben genannt
OLG	Oberlandesgericht
OLRG	Oberlandesgericht-Report (Zeitschrift)
ONEP	Offshore-Netzentwicklungsplan
OVG HH	Hamburgisches Oberverwaltungsgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
OWP	Offshore-Windpark
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PlafE	Planfeststellungsrichtlinie
PlVereinfG	Planungsvereinfachungsgesetz
PostG	Postgesetz
PrGS	Preußische Gesetzessammlung
RBG	Rechtsbereinigungsgesetz
RdE	Recht der Energiewirtschaft (Zeitschrift)
RdLH	Rechtsdienst der Lebenshilfe (Zeitschrift)
re. Sp.	rechte Spalte
RegBez.	Regierungsbezirk
RegE	Regierungsentwurf
RGBL	Reichsgesetzblatt
RL	Richtlinie
Rn	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RoV	Raumordnungsverordnung
Rspr.	Rechtsprechung
RuR	Raumforschung und Raumordnung (Zeitschrift)
S.	Seite/-n
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SAP	Spezielle Artenschutzprüfung
SEA	Strategic Environmental Assessment
SigG	Signaturgesetz
sog.	sogenannte(r)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SRU	Sachverständigenrat für Umweltfragen
std. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen
SUP	Strategische Umweltprüfung
SUP-RL	Strategische Umweltprüfung Richtlinie
SÜG	Sicherheitsüberprüfungsgesetz
SUPG	Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TEN-E-Leitlinie	Transeuropäische Energienetze-Leitlinie
Thür. OLG	Thüringisches Oberlandesgericht
ThürEG	Thüringer Enteignungsgesetz
TKG	Telekommunikationsgesetz

Abkürzungsverzeichnis

TYNDP	Ten-Year Network Development Plan
Tz	Textziffer
u. a.	unter anderem
u.g.	unten genannt
u. U.	unter Umständen
UA	Unterabschnitt
UBA	Umweltbundesamt
UCTE	Union for the Co-ordination of Transmission of Electricity
UIG	Umweltinformationsgesetz
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
UNECE	United Nations Economic Commission for Europe
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-report	Report der Gesellschaft für die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Zeitschrift)
UVP-RL	Umweltverträglichkeitsprüfungsrichtlinie
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
v.	von
v. a.	vor allem
Var.	Variante
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V.
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
Verf.	Verfasser
VerkPBG	Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VkBl	Verkehrsblatt (Zeitschrift)
VNB	Verteilernetzbetreiber
VO	Verordnung
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen/Teil A
VR	Verwaltungsrundschau (Zeitschrift)
VRS	Verkehrsrechtssammlung (Zeitschrift)
VS	Verschlusssache
VSA	Verschlusssachenanweisung
VS-Richtlinie	Vogelschutzrichtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG	Verwaltungskostengesetz
VwVfÄndG	Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
vzbv	Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WD 3	Wissenschaftlicher Dienst 3: Verfassung und Verwaltung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindSeeG	Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See
WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung (Beilage zu GewArch) (Zeitschrift)

z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZFW	Zeitschrift für Wasserrecht
Ziff.	Ziffer
ZNER	Zeitschrift für neues Energierecht
ZPBR	Zeitgeschichte, Politische Bildung und Recht (Zeitschrift)
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
ZuständigkeitsVO	Zuständigkeitsverordnung

Literaturverzeichnis

- Bader, Johann/Ronellenfitsch, Michael*, *Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar*, 2. Aufl., München 2016 (zit.: *Bader/Ronellenfitsch/Bearbeiter*)
- Battis, Ulrich*, *Öffentliches Baurecht und Raumordnungsrecht*, 7. Aufl., Stuttgart 2017 (zit.: *Battis*)
- Battis, Ulrich/Krautzberger, Michael/Löhr, Rolf-Peter (Begr.)/fortgeführt von Battis, Ulrich/Mitschang, Stephan/Reidt, Olaf*, *Baugesetzbuch, Kommentar*, 14. Aufl., München 2019 (zit.: *Battis/Krautzberger/Löhr/Bearbeiter*)
- Baur, Jürgen/Salje, Peter/Schmidt-Preuß, Matthias*, *Regulierung in der Energiewirtschaft*, 2. Aufl., Köln 2016 (zit.: *Baur/Salje/Schmidt-Preuß/Bearbeiter*)
- Bechtold, Rainer/Bosch, Wolfgang*, *Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen*, 9. Aufl., München 2018 (zit.: *Bechtold/Bosch/Bearbeiter*)
- Bielenberg, Walter/Runkel, Peter/Spannowsky, Willy*, *Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Loseblatt-Kommentar*, Berlin, Stand 2020 (zit.: *Bielenberg/Runkel/Spannowsky/Bearbeiter*)
- Borchard, Klaus*, *ARL Grundriss der Raumordnung und Raumentwicklung*, Hannover 2011 (zit.: *ARL/Bearbeiter*)
- Brinktrine, Ralf/Harke, Jan Dirk/Ludwigs, Markus/Remien, Oliver*, *Rechtsfragen der Windkraft zu Lande und zur See*, Berlin 2016 (zit.: *Brinktrine/Harke/Ludwigs/Remien/Bearbeiter*)
- Britz, Gabriele/Hellermann, Johannes/Hermes, Georg*, *EnWG, Kommentar*, 3. Aufl., München 2015 (zit.: *Britz/Hellermann/Hermes/Bearbeiter*)
- Büdenbender, Ulrich*, *EnWG*, Kommentar, Köln 2003 (zit.: *Büdenbender*)
- Büdenbender, Ulrich/Heintschel von Heinegg, Wolff/Rosin, Peter*, *Energierecht, Bd. 1, Recht der Energieanlagen*, Berlin 1999 (zit.: *Büdenbender/von Heinegg/Rosin*)
- Bunge, Thomas*, *Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung*, Stand: 2017, Berlin (zit.: *Bunge*)
- Buus, Marcel*, *Bedarfsplanung durch Gesetz*, Baden-Baden 2018 (zit.: *Buus, Bedarfsplanung durch Gesetz*)
- Dauses, Manfred*, *Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Loseblatt-Kommentar*, 41. EL., München 2017 (zit.: *Dauses/Bearbeiter*)
- de Witt, Siegfried/Durinke, Peter/Kause, Harriet*, *Die Planung der Übertragungsnetze: Bedingung der Energiewende*, Berlin 2012 (zit.: *de Witt/Durinke/Kause*)
- de Witt, Siegfried/Scheuten, Frank-Jochen*, *NABEG, Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz, Kommentar*, München 2013 (zit.: *de Witt/Scheuten/Bearbeiter*)
- Dolzer, Rudolf/Graßhof, Karin/Kahl, Wolfgang/Waldhoff, Christian/Walter, Christian*, *Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Loseblatt-Kommentar*, Stand: November, Heidelberg 2020 (zit.: *BonnK-GG/Bearbeiter*)
- Dreher/Motzke Beck'scher Vergaberechtskommentar, GWB, 2. Auflage 2013*
- Dreier, Horst*, *Grundgesetz, Kommentar*, 3. Aufl., Tübingen 2015 (zit.: *Dreier/Bearbeiter*)
- Eding, Annegret*, *Bundesfachplanung und Landesplanung – Das Spannungsverhältnis zwischen Bund und Ländern beim Übertragungsnetzausbau nach §§ 4 ff. NABEG*, Tübingen 2016 (zit.: *Eding, Bundesfachplanung und Landesplanung*)
- Ehmann, Eugen/Selmayr, Martin*, *DS-GVO – Datenschutzgrundverordnung, Kommentar*, 2. Aufl., München 2018 (zit.: *Ehmann/Selmayr/Bearbeiter*)
- Ehricke, Ulrich*, *Energierecht im Wandel*, Baden-Baden 2010 (zit.: *Ehricke/Bearbeiter*)
- Elsbas, Maximilian Emanuel/Graßmann, Nils/Rasbach, Winfried*, *EnWG, Kommentar*, Berlin 2018 (zit.: *Elsbas/Graßmann/Rasbach/Bearbeiter*)
- Erbguth, Wilfried*, *Strategische Umweltprüfung (SUP)*, Baden-Baden 2006 (zit.: *Erbguth/Bearbeiter*)
- Erbguth/Kluth*, *Planungsrecht in der gerichtlichen Kontrolle, Kolloquium zum Gedenken an Werner Hoppe*, Berlin 2012

- Erbs, Georg/Kohlhaas, Max*, Strafrechtliche Nebengesetze, Loseblatt-Kommentar, 226. EL., München 2019 (zit.: *Erbs/Kohlhaas/Bearbeiter*)
- Ernst, Werner/Zinkahn, Willy/Bielenberg, Walter/Krautzberger, Michael*, BauGB, Loseblatt-Kommentar, 139. EL., München 2020 (zit.: *Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Bearbeiter*)
- Eyermann, Erich*, VwGO Kommentar, 15. Aufl., München 2018 (zit. *Eyermann/Bearbeiter*)
- Fehling, Michael/Kastner, Berthold/Störmer, Rainer*, Verwaltungsrecht, Handkommentar, 5. Aufl., Baden-Baden 2021 (zit.: *Fehling/Kastner/Störmer/Bearbeiter*)
- Feldhaus, Gerhard*, Bundesimmissionsschutzrecht, Kommentar, 214. EL., Heidelberg 2020 (zit.: *Feldhaus/Bearbeiter*)
- Finkelnburg, Klaus/Ortloff, Karsten-Michael/Kment, Martin*, Öffentliches Baurecht Band I, Bauplanungsrecht, 7. Aufl., München 2017 (zit.: *Finkelnburg/Ortloff/Kment*)
- Frenz, Walter/Müggenborg, Hans-Jürgen*, BNatSchG, Kommentar, 3. Aufl., Berlin 2020 (zit.: *Frenz/Müggenborg/Bearbeiter*)
- Frenz, Walter/Müggenborg, Hans-Jürgen*, EEG, Kommentar, 5. Aufl., Berlin 2018 (zit.: *Frenz/Müggenborg/Bearbeiter*)
- Führ, Martin/Bizer, Kilian/Dopfer, Jaqui/Schlagbauer, Susanne u. a.*, Evaluation des UVP-Gesetzes des Bundes, Darmstadt/Göttingen/Kassel 2008 (zit.: *Führ u. a.*)
- Gassner, Erich*, UVPG, Kommentar, Heidelberg 2006 (zit.: *Gassner/Bearbeiter*)
- Geber, Frederic*, Die Netzanbindung von Offshore-Anlagen im europäischen Supergrid, Tübingen 2014 (zit.: *Geber*)
- Geppert/Schütz/Göddel, Beck'scher TKG-Kommentar, 4. Auflage München 2013*
- Gersdorf, Hubertus/Paal, Boris P.*, Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, 30. Edition, München 2020 (zit.: *BeckO InfoMedienR/Bearbeiter*)
- Giesberts, Ludger/Reinhardt, Michael*, Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht, München 2019 (zit.: *Giesberts/Reinhardt/Bearbeiter*)
- Gola, Peter*, Datenschutz-Grundverordnung, Kommentar, 2. Aufl., München 2018 (zit.: *Gola/Bearbeiter*)
- Gola, Peter/Heckmann, Dirk (Hrsg.)*, BDSG Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 13. Aufl., München 2019 (zit.: *Gola/Heckmann*)
- Gundel, Jörg/Lange, Knut Werner*, Der Umbau der Energienetze als Herausforderung für das Planungsrecht – Tagungsband der Dritten Bayreuther Energierechtstage 2012, Tübingen 2012 (zit.: *Gundel/Lange/Bearbeiter*)
- Hendler, Reinhard/Marburger, Peter/Reinhardt, Michael*, Die strategische Umweltprüfung (sog. Plan-UVP) als neues Instrument des Umweltrechts, Berlin 2004 (zit.: *Hendler/Marburger/Reinhardt/Bearbeiter*)
- Hermes, Georg*, Staatliche Infrastrukturverantwortung, Tübingen 1998 (zit.: *Hermes*)
- Hermes, Georg/Sellner, Dieter*, Beck'scher AEG-Kommentar, 2. Aufl., München 2014 (*Hermes/Sellner/Bearbeiter*)
- Hoffmann-Riem, Wolfgang/Schmidt-Aßmann, Eberhard*, Konfliktbewältigung durch Verhandlungen: Konfliktmittlung im Verwaltungsverfahren, Baden-Baden 1990 (zit.: *Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Bearbeiter*)
- Hoppe, Werner/Beckmann, Martin/Kment, Martin*, UVPG/UmwRG, Kommentar, 5. Aufl., Köln 2018 (zit.: *Hoppe/Beckmann/Kment/Bearbeiter*)
- Hoppe, Werner/Bönker, Christian/Grotefels, Susan*, Öffentliches Baurecht, 4. Aufl., München 2010 (zit.: *Hoppe/Bönker/Grotefels*)
- Hoppe, Werner/Schlarmann, Hans/Buchner, Reimar/Deutsch, Markus*, Rechtsschutz bei der Planung von Verkehrsanlagen und anderen Infrastruktureinrichtungen, 4. Aufl., Berlin 2011 (zit.: *Hoppe/Schlarmann/Buchner/Deutsch*)
- Immenga, Ulrich/Mestmäcker, Ernst-Joachim*, Wettbewerbsrecht GWB, 5. Aufl., München 2016 (zit.: *Immenga/Mestmäcker/Bearbeiter*)
- Jarass, Hans D.*, BImSchG, Kommentar, 12. Aufl., München 2017 (zit.: *Jarass*)
- Jarass, Hans/Pieroth, Bodo*, Grundgesetz, 15. Aufl., München 2019 (zit.: *Jarass/Pieroth*)

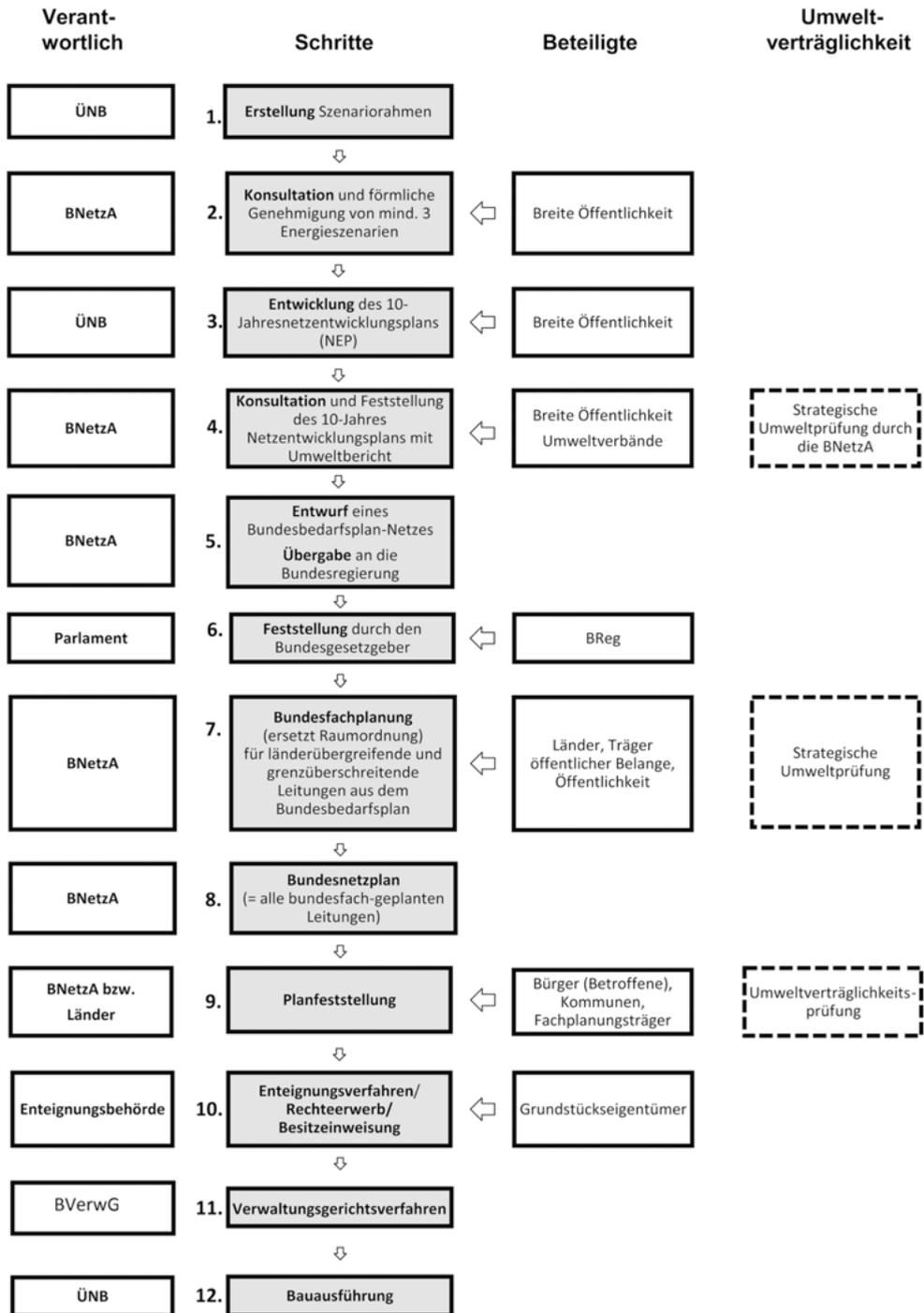
- Johne, Luise*, Die Entschädigungsregelung des § 17e EnWG bei der Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See, Hamburg 2019
- Kment, Martin*, Energiewirtschaftsgesetz: EnWG, Kommentar, 2. Aufl. Baden-Baden 2019 (zit.: *Kment/Bearbeiter*)
- Kment, Martin*, Rechtsschutz im Hinblick auf Raumordnungspläne, Berlin 2002 (zit.: *Kment*)
- Kment, Martin*, Das Zusammenwirken von deutschem und europäischem Öffentlichem Recht, Festschrift für Hans D. Jarass zum 70. Geburtstag, München, 2015 (zit.: Festschrift für Hans D. Jarass zum 70. Geburtstag)
- Kment, Martin*, Streitfragen der Erdverkabelung, Tübingen 2017 (zit. *Kment*, Streitfragen der Erdverkabelung)
- Kment, Martin*, Flexibilisierung von Netzverknüpfungspunkten, Tübingen 2020 (zit. *Kment*, Flexibilisierung von Netzverknüpfungspunkten)
- Knack, Hans/Hennecke, Hans-Günter*, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 11. Aufl., Köln 2019 (zit.: *Knack/Hennecke/Bearbeiter*)
- Kodal, Kurt*, Straßenrecht, Kommentar, 7. Aufl., München 2010 (zit.: *Kodal/Bearbeiter*)
- Kopp, Ferdinand O./Schenke, Wolf-Rüdiger*, VwGO, Kommentar, 25. Aufl., München 2016 (zit.: *Kopp/Schenke*)
- Kopp, Ferdinand O./Ramsauer, Ulrich*, VwVfG, Kommentar, 20. Aufl., München 2019 (zit. *Kopp/Ramsauer*)
- Kühling, Jürgen /Buchner, Benedikt*, Datenschutz-Grundverordnung/BDSG, Kommentar, 2. Aufl., München 2018 (zit.: *Kühling/Buchner/Bearbeiter*)
- Landmann, Robert von/Rohmer, Gustav (Begr.)*, Umweltrecht, Loseblatt-Kommentar, 93. EL, München 2020 (zit.: *Landmann/Rohmer/Bearbeiter*)
- Lerche, Peter/Zacher, Hans/Badura, Peter*, Festschrift für Theodor Maunz zum 80. Geburtstag, München 1981 (zit.: *Bearbeiter* in: FS Maunz)
- Löwer, Wolfgang*, Neuere europäische Vorgaben für den Energiebinnenmarkt, Bonner Gespräch zum Energierecht Bd. 5, Bonn 2010 (zit.: *Löwer, Bd. 5/Bearbeiter*)
- Löwer, Wolfgang*, Vielfalt des Energierechts, Bonner Gespräch zum Energierecht Bd. 4, Bonn 2009 (zit.: *Löwer, Bd. 4/Bearbeiter*)
- Lütkes, Stefan/Ewer, Wolfgang*, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl., München 2018 (zit.: *Lütkes/Ewer/Bearbeiter*)
- Mangoldt, Hermann von/Klein, Friedrich/Starck, Christian*, Grundgesetz, Kommentar, 7. Aufl., München 2018 (zit.: *Mangoldt/Klein/Starck/Bearbeiter*)
- Mann, Thomas/Sennekamp, Christoph/Uechtritz, Michael*, Verwaltungsverfahrensgesetz, Großkommentar, 2. Aufl., Baden-Baden 2019 (zit.: *Mann/Sennekamp/Uechtritz/Bearbeiter*)
- Mann, Thomas*, Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Stuttgart 2017 (zit. *Mann*, Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten)
- Marschall, Ernst*, Bundesfernstraßengesetz, 6. Aufl., Köln 2012 (zit. *Marschall/Bearbeiter*)
- Matz, Daniel*, Die Bundesfachplanung aus der Perspektive der BNetzA, Praktische Herausforderungen aus rechtlicher Perspektive, in: Gesellschaft für Umweltrecht, Dokumentation zur 38. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V. Leipzig 2014, Berlin 2015 (zit.: *Matz*, in Dokumentation zur 38. wiss. Fachtagung der GfU 2014)
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter*, Grundgesetz, Loseblatt-Kommentar, 92 EL., München 2020 (zit.: *Maunz/Dürig/Bearbeiter*)
- Maurer, Hartmut/Waldhoff, Christian*: Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl., München 2017 (zit.: *Maurer/Waldhoff*)
- Meyer, Hans*, Die Föderalismusreform 2006, Berlin 2008 (zit.: *Meyer*)
- Müller, Hermann/Schulz, Gerhard*, Bundesfernstraßengesetz, Kommentar, 2. Auflage 2013 (zit. *Müller/Schulz*)
- Münch, Ingo von/Kunig, Philip*, Grundgesetz, Kommentar, 6. Aufl., München 2012 (zit.: *Münch/Kunig/Bearbeiter*)

- Paal, Boris P./Pauly, Daniel A.* (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung/Bundesdatenschutzgesetz, Beck'sche Kompakt-Kommentare, 2. Aufl., München 2018 (zit.: *Paal/Pauly/Bearbeiter*)
- Peters, Carsten*, Rechtsschutz Dritter im Rahmen des EnWG, Baden-Baden 2008 (zit.: *Peters*)
- Peters, Heinz-Joachim/Balla, Stefan/ Hesselbarth, Thorsten*, UVPG, Handkommentar, 4. Aufl., Baden-Baden 2019 (zit.: *Peters/Balla/Hesselbarth*)
- Pleiner, Tom*, Überplanung von Infrastruktur – Am Beispiel energiewirtschaftlicher Streckenplanungen unter besonderer Berücksichtigung der Leitungsbündelung, (Diss.), Tübingen 2016 (zit.: *Pleiner*)
- Posser, Herbert/Faßbender, Kurt*, Praxishandbuch Netzplanung und Netzausbau, Berlin/Boston 2013 (zit.: *Posser/Faßbender/Bearbeiter*, Praxishandbuch)
- Posser, Herbert/Wolf, Heinrich Amadeus*, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 2. Aufl., München 2014 (zit.: *Posser/Wolf/Bearbeiter*)
- Prömper, Stefan/Stein, Thomas*, Bundesgebührengesetz mit Allgemeiner Gebührenverordnung, Kommentar, München 2019 (zit.: *Prömper/Stein*)
- Quaas, Michael/Deutsches Anwaltsinstitut e.V.*, Rechtsprobleme der Energiewende, Baden-Baden, 2015
- Recht, Thomas*, Rechtsschutz im Rahmen des beschleunigten Stromnetzausbaus: Eine Untersuchung der Rechtsschutzkonzentration im Planungssystem des EnWG und des NABEG, Tübingen 2019
- Redeker, Martin/von Oertzen, Hans-Joachim*, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 16. Aufl., Stuttgart 2014 (zit.: *Redeker/von Oertzen*)
- Riedle, Julia*, Überwachung der Offshore-Haftungsregelungen – Untersuchung zur Überwachung der Haftungs- und Kostenverteilungsregelungen für die Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See, Baden-Baden 2018
- Rodi, Michael*, Anspruchsvoller Umweltschutz in der Fach- und Raumplanung, Berlin 2012 (zit.: *Rodi/Bearbeiter*)
- Rosin, Peter/Pohlmann, Mario/Gentzsch, Andrees/Metzenthin, Andreas/Böwing, Andreas*, Praxiskommentar zum EnWG, Frankfurt am Main/Berlin/Essen, Dezember 2018 (zit.: *Praxiskommentar/Bearbeiter*)
- Sachs, Michael*, Grundgesetz, Kommentar, 8. Aufl., München 2018 (zit.: *Sachs/Bearbeiter*)
- Säcker, Franz Jürgen*, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl., München 2017-2019 (zit.: *BK-EnR/Bearbeiter*)
- Salje, Peter*, Energiewirtschaftsgesetz, Kommentar, Köln 2006 (zit.: *Salje*, EnWG)
- Salm, Miriam Aniela*, Individualrechtsschutz bei Verfahrensstufung – Eine Studie am Beispiel des Übertragungsnetzausbaus, Tübingen 2019 (zit.: *Salm*, Individualrechtsschutz bei Verfahrensstufung).
- Scheuerle, Klaus-Dieter/Mayen, Thomas*, Telekommunikationsgesetz, 2. Aufl., München 2008 (zit.: *Scheuerle/Mayen/Bearbeiter*)
- Schink, Alexander/Queitsch, Peter/ Ley, Julian/Scholz, Friederike/Stollmann, Frank/ Himmelmann, Steffen*, Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG) Bodenschutz- und Altlastenrecht in Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 10. Aktualisierung, Wiesbaden 2021 (zit.: *Schink/Queitsch/Ley/Scholz/Stollmann/Himmelmann*, PdK LABfG NRW)
- Schink, Alexander/Reidt, Olaf/Mitschang, Stephan*, UVPG, UmwRG, München 2018 (zit. *Schink/Reidt/Mitschang/Bearbeiter*, UVPG, UmwRG,)
- Schink, Alexander/Versteyl, Andrea/Dippel, Martin*, Kommentar zum Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz, Berlin 2016 (zit.: *Schink/Versteyl/Dippel/Bearbeiter*)
- Schlabach, Erhard*, Vorschriftensammlung und Kommentar zum Verwaltungskostengesetz des Bundes sowie zum Landesgebührengesetz Baden-Württemberg, 42EL, Stuttgart 2019 (zit.: *Schlabach*)
- Schlacke, Sabine/Schubert, Mathias*, Energie-Infrastrukturrecht – Kolloquium anlässlich der Verabschiedung von Prof. Dr. Wilfried Erbguth am 11. September 2014, Berlin 2015 (zit.: *Schlacke/Schubert/Bearbeiter*, Energie-Infrastrukturrecht)

- Schmidt-Aßmann, Eberhard*, Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee: Grundlagen und Aufgaben der verwaltungsrechtlichen Systembildung, 2. Aufl., Berlin 2004 (zit.: *Schmidt-Aßmann*)
- Schmitz/Uibeleisen*, Netzausbau, 1. Auflage 2016
- Schneider, Jens-Peter*, Planungs-, genehmigungs- und naturschutzrechtliche Fragen des Netzausbaus und der untertägigen Speichererrichtung zur Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung, Berlin 2010 (zit.: *Schneider*)
- Schneider, Jens-Peter/Theobald, Christian*, Recht der Energiewirtschaft, 4. Aufl., München 2013 (zit.: *Schneider/Theobald/Bearbeiter*)
- Schoch, Friedrich/Schneider, Jens-Peter/Bier, Wolfgang*, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 36. Aufl., München 2019 (zit.: *Schoch/Schneider/Bier/Bearbeiter*)
- Schulz, Thomas*, Handbuch Windenergie, Berlin 2015 (zit.: *Schulz/Bearbeiter*)
- Schumacher, Jochen/Fischer-Hüftle, Peter*, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 3. Aufl., Stuttgart 2019 (zit.: *Schumacher/Fischer-Hüftle*)
- Schuppert, Gunnar Folke*, Verwaltungswissenschaft: Verwaltung, Verwaltungsrecht, Verwaltungslehre, Baden-Baden 2000 (zit.: *Schuppert*)
- Sodan, Helge/Ziekow, Jan*, Verwaltungsgerichtsordnung, Großkommentar, 5. Aufl., Baden-Baden 2018 (zit.: *Sodan/Ziekow/Bearbeiter*)
- Spannowsky, Willy/Runkel, Peter/Goppel, Konrad*, Raumordnungsgesetz, Kommentar, 2. Aufl., München 2018 (zit.: *Spannowsky/Runkel/Goppel/Bearbeiter*)
- Spannowsky, Willy/Uechtritz, Michael*, Beck'scher Online-Kommentar BauGB, 40. Edition, München 2018 (zit.: *Spannowsky/Uechtritz/Bearbeiter*)
- Spieth, Wolf Friedrich/Lutz-Bachmann, Sebastian*, Handkommentar Offshore-Windenergierecht, Baden-Baden 2018 (zit.: *Spieth/Lutz-Bachmann*)
- Starck, Christian*, Die Föderalismusreform 2006, München 2007 (zit.: *Starck*)
- Steinberg, Rudolf/Wickel, Martin/Müller, Henrik*, Fachplanung, 4. Aufl., Baden-Baden 2012 (zit.: *Steinberg/Wickel/Müller*)
- Stelkens, Paul/Bonk, Heinz/Sachs, Michael*, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 9. Aufl., München 2018 (zit.: *Stelkens/Bonk/Sachs/Bearbeiter*)
- Storm, Peter-Christoph/Bunge, Thomas*, Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung, Berlin 2016 (zit.: *Storm/Bunge*)
- Stüer, Bernhard*, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 5. Aufl., München 2015 (zit.: *Stüer*)
- Theobald, Christian/Kühling, Jürgen*, Energierecht, Loseblatt-Kommentar, 107. EL, München 2020 (zit.: *Theobald/Kühling/Bearbeiter*)
- Uebbing, Christiane*, Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen, Münster 2004 (zit.: *Uebbing*)
- Umbach, Dieter/Clemens, Thomas*, Grundgesetz – Mitarbeiterkommentar und Handbuch, Heidelberg 2002 (zit.: *Umbach/Clemens*)
- Weghake, David*, Planungs- und Zulassungsverfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz, Berlin 2015 (zit.: *Weghake*)
- Weisensee, Claudius*, Die energierechtliche Planfeststellung von Erdkabeln, Stuttgart 2014 (zit.: *Weisensee, Energierechtliche Planfeststellung von Erdkabeln*)
- Wetzer, Antonia*, Die Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See nach §§ 17a ff. EnWG, Baden-Baden 2015 (zit.: *Wetzer*)
- Wolff, Heinrich Amadeus / Brink, Stefan*, Beck'scher Online-Kommentar Datenschutzrecht, 29. Edition, München 2019, München 2019 (zit.: *Wolff/Brink/Bearbeiter*)
- Ziekow, Jan*, Handbuch des Fachplanungsrechts, 2. Aufl., München 2014 (zit.: *Ziekow/Bearbeiter, Fachplanungsrecht (2014)*)
- Ziekow, Jan*, Praxis des Fachplanungsrechts, Neuwied 2004 (zit.: *Ziekow*)
- Ziekow, Jan*, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 5. Aufl., Stuttgart 2019 (zit.: *Ziekow/Bearbeiter*)
- Ziekow, Jan*, Vorhabenplanung durch Gesetz, Baden-Baden 2020 (zit.: *Ziekow, Vorhabenplanung durch Gesetz*)

Zierau, Egle, Umweltstaatsprinzip aus Artikel 20a GG in Raumordnung und Fachplanung für Offshore-Windenergie in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Ostsee, Frankfurt 2015 (zit.: *Zierau*)

Planungsphasen für Höchstspannungsleitungen



Teil 1 Einleitung

Übersicht

- A. **Treiber des Netzausbaus** — 1
- B. **Der Netzausbau als energiepolitisches Ziel** — 6
- C. **Der Netzausbau im deutschen Recht** — 9
 - I. Einleitung — 9
 - II. Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz 2006 — 13
 - III. Energieleitungsausbaugesetz 2009 — 15
 - IV. EnWG-Novellierung 2011 — 21
 - 1. Staatliche Infrastrukturverantwortung — 25
 - 2. Legitimation der Bedarfsplanung — 29
 - 3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung — 31
 - 4. Transparenz der Bedarfsplanung — 37
 - 5. Technologieoffenheit des Netzausbaus — 39
 - V. Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) — 42
 - 1. Problemanalyse am Ausgangspunkt des NABEG — 43
 - 2. Reformansatz der Bundesfachplanung und Planfeststellung — 47
 - 3. NABEG 2.0: Neue Instrumente zur weiteren Beschleunigung des Netzausbaus — 54
 - VI. Wasserstoff — 55
 - VII. Europarechtlicher Rahmen zum Netzausbau — 56
 - VIII. Verfassungsmäßigkeit des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes — 59
 - 1. Gesetzgebungskompetenz des Bundes — 59
 - 2. Vollzugskompetenz des Bundes — 69
 - 3. Verfassungsmäßigkeit der VO-Befugnis zur Übertragung der Planfeststellungszuständigkeit — 71
 - 4. Zusammenfassung: Überblick über den stufenweisen Bedarfsplanungs- und Genehmigungsprozess — 73

A. Treiber des Netzausbaus

Im Rahmen der Energiewende kommt dem Ausbau der Energienetzinfrastruktur eine zentrale **1** Bedeutung zu. Der Umbau der Energieversorgung hält den Handlungsbedarf im Bereich der Netzinfrastrukturen nahe beständig in der politischen Diskussion. Verschiedene Gesetzgebungsverfahren sowie politische Maßnahmenpakete insbesondere zur Beschleunigung des Netzausbaus sind die Ergebnisse dieser Diskussionen. Vorgelagerte Treiber dieser Entwicklung sind die ehrgeizigen **klima-politischen Ziele** der Bundesregierung. Die deutsche Bundesregierung strebt zur Erreichung der Klimaschutzziele eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 40 % bis zum Jahr 2020 und bis 2050 sogar um 80 % gegenüber dem Stand von 1990 an.¹ Dieses Ziel soll vor allem durch eine Umstellung auf eine regenerative Energiegewinnung erreicht werden, die bis zum Jahre 2030 zu 65 % auf regenerativen Energieträgern beruhen soll. Die **Synchronisierung zwischen Erneuerbaren Energien und der (Strom-)Netzinfrastruktur** bleibt dabei eine zentrale Herausforderung.

Der Umbau der Energieversorgung ändert die Anforderungen an die Netzinfrastruktur: Der **2** Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, der seinen Schwerpunkt im Norden Deutschland hat, und andererseits der Ausstieg aus der Atom- und Kohleenergie tragen maßgeblich zur geographischen **Entkopplung von Verbrauchs- und Erzeugungsschwerpunkten** bei. Früher wurde bei der Planung von Energieversorgungssystemen angestrebt, Erzeugungseinheiten möglichst in der Nähe von Verbrauchsschwerpunkten, etwa im industrieintensiven Süddeutschland, anzusiedeln. Heute werden Standorte für Erzeugungsanlagen unabhängig von Verbrauchsgeschichtspunkten und netztechnischen Rahmenbedingungen ausgewählt. Vor allem

¹ Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung, 28.9.2010, S. 5.

werden **Standortentscheidungen für die Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie in Abhängigkeit von den Erzeugungspotenzialen** getroffen. Die Verfügbarkeit von Biomasse, die Windverhältnisse und die Sonneneinstrahlung sind dabei ausschlaggebende Standortfaktoren.

- 3 Die Standortentscheidungen für die Stromproduktion erzeugen ein **Nord-Süd-Gefälle**. Zwar führen die Intensität und die Dauer der Sonneneinstrahlung zu einer Konzentration der Solarstromerzeugung im Süden. Allerdings siedelt sich die überwiegende Mehrzahl der **Windkraftanlagen (offshore und onshore) im Norden** oder der Mitte Deutschlands an. Und auch der Ausstieg aus der Kernenergie trägt zu dem Nord-Süd-Gefälle bei. Die derzeit noch insbesondere in Süddeutschland betriebenen Kernkraftwerke werden schrittweise abgeschaltet. Der **Wegfall** der in den **Kernkraftwerken** erzeugten Energie soll durch konventionelle Kraftwerke und erneuerbare Energien kompensiert werden, wobei in Süddeutschland die Nachfrage nicht durch verbrauchsnahe, sondern vorwiegend durch zu transportierende Elektrizitätsmengen gedeckt werden muss.
- 4 Neben das Phänomen des Nord-Süd-Gefälles in Stromerzeugung und -verbrauch treten die Charakteristika sowohl **dezentraler** als auch **zentraler Stromeinspeisung**. Dezentrale Einspeisung durch die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen und Windanlagen machen eine Verstärkung des Netzes in der Fläche erforderlich. Zugleich entstehen neue Erzeugungszentren, etwa durch Offshore-Windparks in der Nordsee. Hinzu kommt die **zunehmende Volatilität der Einspeisung** durch die schwankende Darbietung von erneuerbarem Strom. Unzureichender Netzausbau und eine fluktuierende Einspeisung von Strom aus Wind und Sonne führen zu Netzengpässen. Diese treten insbesondere in Situationen starker nationaler und internationaler Handelsaktivitäten in Kombination mit hoher Windenergieeinspeisung auf. Die Konsequenzen sind die Beschränkung des Stromtransports und des Stromhandels sowie die Abschaltung von Erzeugungsanlagen. Neben etwaigen Marktrisiken für neue Kraftwerke müssen zunehmend die Risiken bewertet werden, die sich aus nicht ausreichend verfügbaren Netzkapazitäten ergeben. Auf **Verteilernetzebene** kommt hinzu, dass der Strom nicht mehr wie bisher als Einbahnstraße von übergelagerten Spannungsebenen in untere Spannungsebenen zum Verbraucher fließt. Aufgrund dezentraler Einspeisung von Erneuerbaren Energien in unteren Spannungsebenen muss das Verteilnetz immer häufiger einen „Gegenverkehr“ bewältigen, der aus Rückspeisungen in höhere Spannungsebenen resultiert.
- 5 Die präzise **Höhe des erforderlichen Netzausbaubedarfs** ist Gegenstand verschiedener Studien gewesen, bleibt in der öffentlichen Diskussion aber umstritten. Im Jahr 2005 wurden im Rahmen der dena-Netzstudie I prioritäre Höchstspannungsleitungen mit einer Gesamtlänge von rund 850 km bis 2015 berechnet. Die Leitungen der **dena-Netzstudie I²** wurden in den Bedarfsplan des EnLAG aufgenommen. In der **dena-Netzstudie II³** aus dem Jahr 2010 wurde ein über die dena-Netzstudie I hinausgehender Ausbaubedarf in der Höhe von bis zu 3.600 km bis 2020 ermittelt. Für die Konkretisierung der präzisen Höhe des Netzausbaubedarfs sieht das EnWG in §§ 12a ff einen wiederkehrenden Prozess vor. Danach haben die Übertragungsnetzbetreiber auf der Grundlage verschiedener Szenarien zur Entwicklung der Energielandschaft ihren Netzbedarf in einem Netzentwicklungsplan festzuhalten, der wiederum durch die Bundesnetzagentur überprüft wird. Für die Verteilernetzebene ist davon auszugehen, dass der Ausbaubedarf aufgrund der Einspeisung von Erneuerbaren Energien auf unteren Spannungsebenen ebenfalls hoch ist. Die Anforderungen an die Dokumentation sind bei den Verteilnetzbetreibern gleichwohl abgestuft gegenüber den Übertragungsnetzen. Verteilnetzbetreiber müssen jährlich den Netzzustand ihres Netzes in einem Bericht darzustellen und der zuständigen Regulierungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Ist der erwartete Netzausbaubedarf besonders hoch, kann die

2 dena (Hrsg.), Kurzanalyse der Kraftwerks- und Netzplanung in Deutschland bis 2020 (mit Ausblick auf 2030). Annahmen, Ergebnisse und Schlussfolgerungen, Berlin 2008, abrufbar unter www.dena.de/infos/presse/studien#c5277.

3 dena (Hrsg.), dena-Netzstudie II – Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung im Zeitraum 2015–2020 mit Ausblick auf 2025, Berlin 2010, abrufbar unter www.dena.de/themen/thema-esd/projekte/projekt/dena-netzstudie-ii; dazu auch *Prognos/EWI/GWS*, Energieszenarien 2011, Projekt Nr. 12/10, Basel/Köln/Osnabrück 2011, abrufbar unter www.ewi.uni-koeln.de.

BNetzA die Vorlage von Netzentwicklungsplänen verlangen, die sich an den Plänen der ÜNB orientieren (§ 14 Abs. 1b EnWG).

B. Der Netzausbau als energiepolitisches Ziel

Der Netzausbau wird schon seit geraumer Zeit von den Bundesregierungen vorangetrieben. Im Jahre 2006 sollten mit dem **Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz** Verzögerungen auf Ebene der Planungs- und Genehmigungsverfahren und bei der Realisierung des Leitungsbaus behoben werden. 2009 wurden mit dem **EnLAG** die 24 prioritären Höchstspannungsleitungen in einem Bedarfsplan aufgenommen und mit genehmigungsrechtlichen Privilegien ausgestattet. Es folgte das Energiekonzept der Bundesregierung aus dem Jahr 2010. Darin wurde eine Reihe von kurz- und langfristigen Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus angekündigt. Diese Maßnahmen beziehen sich auf den planungs- und genehmigungsrechtlichen, den regulatorischen und den institutionellen Bereich.

Eine weitere Zäsur für die Energieversorgung insgesamt und den Netzausbau im speziellen war das **Reaktorunglück in Fukushima**. Als Konsequenz dessen wurde ein beschleunigter Ausstieg aus der Kernenergie mit einer sofortigen Abschaltung von acht Kernkraftwerken beschlossen. Der politische Wille zum Ausbau der Erneuerbaren Energien wurde dadurch noch einmal bestärkt. Für die Netze bedeutet dies einen zusätzlichen Druck, eine Synchronisierung mit den Erneuerbaren Energien hinzubekommen. Aufgrund des politischen Handlungsdrucks musste das **NABEG** binnen drei Monaten bis zum Ablauf des Kernkraft-Moratoriums nach der Katastrophe von Fukushima auf den Weg gebracht werden. Die Einleitung der Energiewende im Sommer 2011 beinhaltete nicht weniger als die Verabschiedung von sieben Gesetzen und einer Verordnung durch den Gesetzgeber.

Trotz der Einführung einer Bedarfsplanung für den Netzausbau (§§ 12a ff EnWG) und der Beschleunigungsansätze in der NABEG-Gesetzgebung stieß der Netzausbau auch nach 2011 auf Hemmnisse. Der Gesetzgeber hat hierauf 2015 zunächst durch die Entscheidung für die grundsätzliche Verkabelung von Übertragungsgleichstromleitungen (§ 3 BBPIG) reagiert, um die Akzeptanz für den Netzausbau zu erhöhen. Auf eine verfahrensmäßige Beschleunigung zielt der 2018 vorgelegte „Aktionsplan Stromnetz“ des Bundeswirtschaftsministeriums⁴ mit einer Doppelstrategie: Zum einen sollen alle in den Stromnetzausbau involvierten Akteure, insbesondere Politik, Übertragungsnetzbetreiber und Genehmigungsbehörden gemeinsame Zielvereinbarungen treffen und diese Ziele im Wege einer vorausschauenden Planung und eines effektiven Controllings erreicht werden. Zum anderen sollen weitere Beschleunigungspotentiale auf legislativer Ebene gehoben werden. Dies ist durch das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 17. Mai 2019 geschehen, das vor allem Neuregelungen im EnWG und im NABEG („NABEG 2.0“) enthält, die einem beschleunigten Netzausbau dienlich sein sollen.⁵

C. Der Netzausbau im deutschen Recht

I. Einleitung

Die Vorschriften zum Netzausbau verteilen sich inzwischen auf eine Reihe von Rechtsgrundlagen. Das Nebeneinander anwendbarer Rechtsvorschriften ist der energiepolitisch bedingten Entwicklung von **Sonderregimen für bestimmte Leitungsprojekte** geschuldet. Der Grundsatz des

⁴ BMWi: Aktionsplan Stromnetz v. 14.8.2018, abrufbar unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/aktionsplan-stromnetz.pdf?__blob=publicationFile&v=10 (letzter Abruf: 28.7.2021).

⁵ Dazu unten Rn. 54 ff.

Vorrangs des speziellen vor dem allgemeinen Gesetz kommt im Energieleitungsbau deshalb regelmäßig zur Anwendung. Spezialgesetze sind insoweit:

- das **NABEG** (für neue Vorhaben aus dem Bundesbedarfsplan) gegenüber dem EnWG;
- das **EnLAG** (mit seinem Bedarfsplan für 24 Höchstspannungsleitungen) gegenüber dem EnWG und dem NABEG;
- das **EnWG** seinerseits gegenüber dem **VwVfG**.

10 Aus den unterschiedlichen Regelungsmaterien ergeben sich unterschiedliche Zulassungsregime:

1. Für die **24 Leitungen des EnLAG** wird das Raumordnungsverfahren von den Ländern nach § 1 Nr. 14 RoV, § 15 ROG durchgeführt. Das Planfeststellungsverfahren wird nach § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG ebenfalls von den Ländern durchgeführt.
2. Für die **Leitungen des Bundesbedarfsplans**, die als **länderübergreifende oder grenzüberschreitende Leitungen** gekennzeichnet sind, gelten für die Bundesfachplanung durch die BNetzA die Regeln des NABEG.
 - a. Das **Planfeststellungsverfahren** für die länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Leitungen führt die **BNetzA** nach §§ 18 ff NABEG aus, sofern der BNetzA die Planfeststellungskompetenz auf dem Verordnungswege nach § 2 Abs. 2 NABEG übertragen wurde.⁶
 - b. Die **Planfeststellungsverfahren** für die länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Leitungen werden von **Genehmigungsbehörden der Länder** nach §§ 18 ff NABEG durchgeführt, sofern die Verordnung nach § 2 Abs. 2 NABEG der BNetzA die Planfeststellungskompetenz **nicht** überträgt.
3. Die **Leitungen des Bundesbedarfsplans**, die **nicht** als **länderübergreifende oder grenzüberschreitende Leitungen** gekennzeichnet sind, sowie alle anderen Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, die nicht im Bundesbedarfsplan aufgeführt werden, durchlaufen das Raumordnungsverfahren nach § 1 Nr. 14 RoV, § 15 ROG. Das Planfeststellungsverfahren wird nach § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG ebenfalls von den Ländern durchgeführt.

11 Historisch gesehen war für die Errichtung von Elektrizitätsleitungen bis zum Jahr 2001 nicht mal eine Planfeststellung vorgeschrieben.⁷ Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens war zwar erforderlich, jedoch ohne ein anschließendes Genehmigungsverfahren, in dem die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens hätten Wirkung entfalten können. Teilweise bestanden Genehmigungserfordernisse nach Landesrecht; im Grundsatz erfolgten die Genehmigungsverfahren von Elektrizitätsleitungen ohne formale Eröffnungskontrolle. Auch bestanden für Private keine formalisierten Beteiligungsrechte.⁸

12 Seit 2001 erfolgt die Zulassung von Hochspannungsfreileitungen formal-gesetzlich nach einem einheitlichen Standard: Für Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr ist ein Raumordnungsverfahren durchzuführen (§ 1 Nr. 14 RoV, § 15 ROG). Das Planfeststellungserfordernis ergibt sich seit 2001 aus dem EnWG.⁹ Die aufgrund der Änderungsrichtlinie zur UVP-Richtlinie (RL 97/11/EG) erforderlichen Regelungen zur energierechtlichen Planfeststellung wurden zunächst als §§ 11, 11a in das EnWG 1998 eingefügt, seit dem EnWG 2005 sind sie in §§ 43 ff enthalten. Darin ist die Planfeststellungsbedürftigkeit für Hochspannungsfreileitungen ab einer Nennspannung von 110 kV geregelt. Mit der EnWG-Novelle 2011 wurde auf der 110 kV-Ebene auch die Planfeststellungsfähigkeit von Erdkabeln auf der 110 kV-Ebene ermöglicht (§ 43 S. 7 EnWG a. F.). Formal-gesetzlich kann mithin nicht von einem „**Flickenteppich**“ gesprochen werden, weil eine Einheitlichkeit der Gesetze unabhängig von der

⁶ Vgl. auch Rn 12 u. 43 sowie § 1 PffZV Rn 1.

⁷ Vgl. *Durner*, DVBl. 2011, 854.

⁸ *Langer*, BayVBl 1989, 641.

⁹ Zur Entstehung *Kriegelstein*, 212 ff; Ders., UPR 2003, 17 ff; *Säcker/Pielow*, vor §§ 43–45b EnWG, Rn 14 ff.

geographischen Lage der Leitung besteht.¹⁰ Davon zu unterscheiden ist ein „Flickenteppich“ in der Anwendung der einheitlichen Vorschriften in der Verwaltungspraxis, die zuletzt ausschlaggebend gewesen ist für die Hochzonung der Genehmigungskompetenz auf die Bundesebene im Rahmen des NABEG.¹¹

II. Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz 2006

Mit dem Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz vom 9.12.2006¹² hat der Gesetzgeber mit der **Absicht der Verfahrensbeschleunigung** die §§ 43 ff EnWG weiter ausgeformt. Dabei wurden insbesondere Fristvorgaben für behördliche Verfahrenshandlungen eingeführt (§ 43a EnWG), die Voraussetzungen für den Erlass von Veränderungssperren und vorzeitiger Besitzeinweisung geschaffen (§§ 44a und b EnWG) und die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Ausbauvorhaben eingeschränkt (§ 43e Abs. 1 S. 2, Abs. 3 EnWG; § 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO). Außerdem wurde die Verzichtsmöglichkeit für den Erörterungstermin eingeführt (§ 43a Nr. 5 S. 1 EnWG a. F.).

In der Praxis erwies sich die **Verfahrensbeschleunigung** durch das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz als **unzureichend**. Die verkürzten Fristvorgaben waren als reine Soll-Vorschriften ungeeignet, eine Einhaltung der Fristen zu erzwingen und eine Beschleunigung der Verfahren zu erzielen. Auch die Möglichkeit des Verzichts auf den Erörterungstermin konnte die Verfahrenslänge nicht reduzieren; gerade vor dem Hintergrund der „**Stuttgart-21**“-**Debatte** erschien der Praxis eine Einkürzung der Beteiligungsrechte nicht angezeigt. Deshalb wurde vor dem Hintergrund einer Verbesserung der **Beteiligung der Öffentlichkeit** mit der EnWG-Novellierung 2011 die Verzichtsmöglichkeit auf den Erörterungstermin wieder eingeschränkt. Nunmehr gilt der Erörterungstermin als Regelfall (§ 43a Nr. 5 EnWG).

III. Energieleitungsausbaugesetz 2009

Mit dem Ziel einer **verbindlichen Bedarfsplanung** und der Straffung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Leitungsbauvorhaben wurde 2009 das EnLAG auf den Weg gebracht. Im Fokus stand die Beschleunigung von **24 vordringlichen Leitungsbauvorhaben** auf der Ebene der Höchstspannungs-Übertragungsnetze. Zentraler Beschleunigungsansatz war die gesetzgeberische Festlegung der **energiewirtschaftlichen Notwendigkeit** der Leitungen für die 24 Leitungen des Bedarfsplans des EnLAG.¹³ Grundsätzlich muss das planfeststellungsbedürftige Vorhaben nach allgemeinen Grundsätzen den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG entsprechen, d. h. energiewirtschaftlich notwendig sein. Im Regelfall ist diese Planrechtfertigung durch die Planfeststellungsbehörde sicherzustellen, die dabei vor allem die konkrete Erforderlichkeit der geplanten Energieleitung zu prognostizieren hat. Die Begründung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit wurde im EnLAG gesetzgeberisch erstmalig vorweggenommen: Gemäß § 1 Abs. 2 EnLAG ist für die in den Bedarfsplan aufgenommen Vorhaben die **Planrechtfertigung gesetzlich vorgegeben**. Damit ist das „Ob“ einer Leitung gesetzlich vorgegeben und muss von den Planungs- und Genehmigungsbehörden nicht mehr geprüft werden. Es kann damit auch nicht mehr in Frage gestellt werden. Zudem wird der **Rechtsweg** bei den vordringlichen Vorhaben auf eine Instanz **verkürzt** (BVerwG als erste und letzte Instanz).

Zusätzlich ermöglicht das EnLAG den Einsatz von **Erdkabeln auf 380 kV-Ebene** im Rahmen von vier Pilotprojekten auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten. Durch das Änderungsgesetz vom 21.12.2015 wurden die bis dahin vier auf nun **sechs Pilotvorhaben**

¹⁰ Durner, DVBl. 2011, 854.

¹¹ Dazu unten Rn 47 ff.

¹² BGBl. I 2006 S. 2833.

¹³ Ausführlich Schirmer, DVBl. 2010, 1349 ff.

erhöht. Der Pilot-Ansatz ist der (umstrittenen) Tatsache geschuldet, dass Erdkabel auf der Höchstspannungsebene in der Fläche bislang nicht dem Stand der Technik im Normalbetrieb entsprechen. Die Intention des Gesetzgebers ist es, Erfahrungen mit dem Einsatz dieser Technologie zu sammeln und auf Grundlage einer positiven Evaluierung den Einsatz von Erdkabeln auf der 380 kV-Ebene in größerem Umfang zu ermöglichen. Der Gesetzgeber reagiert damit auch auf die zunehmende Akzeptanzdebatte im Leitungsbau. Häufig wird der Bau von Freileitungen von der betroffenen Bevölkerung abgelehnt. Mit dem Bau von Erdkabel-Pilotprojekten sollen Erfahrungen mit dem Einsatz von Erdkabeln in der Fläche gesammelt werden. Die ersten Genehmigungsverfahren der **Erdkabel-Pilotprojekte** im Rahmen des EnLAG zeigen jedoch, dass die Diskussion um die Erdverkabelung eher zu **zusätzlichen Verzögerungen** führt, was mit den Auseinandersetzungen um den Umfang der Teilverkabelung zusammenhängt. Außerdem zeigt sich, dass auch naturschutzfachliche Bedenken gegen den Einsatz von Erdkabeln sprechen können.

- 17 Neben der Bedarfsfeststellung für die prioritären Leitungen hat das Artikelgesetz zum Erlass des EnLAG eine Reihe weiterer planungsrechtlicher und regulatorischer Maßnahmen eingeführt, etwa für die Anbindungsleitungen von Offshore-Anlagen ein Planfeststellungsverfahren eingeführt, das die bisherigen Einzelgenehmigungen ersetzen soll.
- 18 Ferner konkretisiert das EnLAG die Pflichten der Netzbetreiber, indem die bisherige Handhabung der Vorschriften festgeschrieben wird: Die Pflicht zum bedarfsgerechten Netzausbau (§ 11 Abs. 1 S. 1 EnWG) umfasst die Optimierung und Verstärkung. Dies gilt auch für die Darstellung in den Netzausbauberichten (inzwischen: § 12d EnWG).
- 19 Durch Änderungen der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) wurde der Einsatz der HGÜ-Technik (Hochspannungsgleichstromübertragung) im Übertragungsnetz ermöglicht, wo dies technisch und wirtschaftlich effizient ist. Außerdem sollte die Erdverkabelung auf 110 kV-Ebene bei neuen Leitungen auf neuer Trasse immer dann möglich sein, wenn der Kostenfaktor 1,6 im Vergleich zu einer Freileitung nicht überschritten wird. Mit dem NABEG wurde dieser Faktor auf 2,75 erweitert.
- 20 Die bisherigen **Erfahrungen** mit dem **EnLAG** sind **gemischt**. Ohne Frage kann dem Bedarfsplanansatz mit seiner gesetzlichen Feststellung des energiewirtschaftlichen Bedarfs grds. ein Beschleunigungseffekt attestiert werden. Gründe für bisherige Verzögerungen liegen indes in der langen Dauer der Planungs- und Genehmigungsverfahren.¹⁴ Nach anfänglichen Schwierigkeiten haben die einzelnen Vorhaben aber erhebliche Fortschritte erzielt: Von den etwa 1.827 Kilometer Gesamtlänge der EnLAG-Vorhaben wurden bisher 1,062 Kilometer realisiert, weitere 490 Kilometer sind genehmigt beziehungsweise im Bau.¹⁵

IV. EnWG-Novellierung 2011

- 21 Mit der EnWG-Novellierung im Jahre 2011 ist das **System der Bedarfsplanung** grundlegend reformiert worden (§§ 12 ff EnWG). Aufgabe der Bedarfsplanung ist es, den voraussichtlichen Bedarf und Durchleitungskapazitäten zu ermitteln und Ausbauprioritäten zu definieren. Bis dato wurde die Bedarfsplanung im deutschen Übertragungsnetz allein vom Netzbetreiber ohne Einbindung der Öffentlichkeit und staatlicher Stellen betrieben – zukünftig ist die **Bedarfsplanung ein iterativer Prozess**, der unterschiedliche Mitwirkungsrechte und -pflichten von Netzbetreibern, Öffentlichkeit, BNetzA, Bundesregierung und Gesetzgeber vorsieht.
- 22 Die Bedarfsplanung ähnelt dem EnLAG-Ansatz insoweit, als die mit dem Netzentwicklungsplan reformierte Bedarfsplanung an die Systematik der gesetzgeberischen **Anordnung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit** (gesetzliche Bedarfsplanung) anschließt. Das vom Bundesgesetzgeber auf Grundlage des Netzentwicklungsplans zu beschließende Bundesbedarfs-

¹⁴ Dazu unten Rn 43 ff.

¹⁵ Siehe: <https://www.netzausbau.de/Vorhaben/uebersicht/report/de.html> (letzter Abruf: 130.7.2021).

plangesetz stellt nach § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Vorhaben fest.

Allerdings unterscheidet sich das Verfahren zur Entwicklung des Bedarfsplans qualitativ vom EnLAG. Die Ermittlung des Bedarfsplans des EnLAG folgte keiner mit dem Netzentwicklungsplan vergleichbaren Systematik. Im EnLAG wurde der Bedarfsplan überwiegend auf Grundlage der im Rahmen der dena-Netzstudie I identifizierten Leitungen und weiteren von den Netzbetreibern als besonders wichtig erscheinende Leitungsprojekte entwickelt. Eine systematische Mitwirkung der Öffentlichkeit bestand nicht. 23

Anlass zur Reform der Bedarfsplanung ist die von den **EU-Richtlinien** 2009/72/EG und 2009/73/EG vorgesehene Einführung von **10-jährigen nationalen Netzentwicklungsplänen**. Auf Grundlage der europarechtlichen Vorgaben ist die Ausgestaltung der Bedarfsplanung im EnWG anhand von fünf Säulen konzipiert worden: 24

- Staatliche Infrastrukturverantwortung,
- Legitimation der Bedarfsplanung,
- frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung,
- Transparenz des Netzausbaus und
- Technologieoffenheit.

1. Staatliche Infrastrukturverantwortung

Der Gesetzgeber sieht die originäre Verantwortung zur Bedarfsplanung auch zukünftig beim privaten Netzbetreiber. In seinen Händen liegen sowohl die Bedarfsermittlung als auch die Initiierung des Netzgenehmigungsprozesses. Die Zuständigkeit der ÜNB für die Ermittlung des Netzausbaubedarfs korrespondiert dabei nicht zuletzt mit ihrer **unternehmerischen Eigenverantwortung** für die Investitionsentscheidung.¹⁶ 25

Parallel dazu wird jedoch die **staatliche Infrastrukturverantwortung** stärker ausgeformt.¹⁷ Anlass für ein stärkeres staatliches Engagement in der Bedarfsplanung sind zum einen die eindeutigen europarechtlichen Vorgaben, die relativ detailliert den Prozess der Bedarfsermittlung unter Einbindung der **BNetzA** festlegen. Quasi innenpolitisch ist die stärkere staatliche Einbindung jedoch der **anhaltenden Kritik an der bisherigen Form der Netzbedarfsermittlung** geschuldet, wie sie aus dem öffentlichen Raum geäußert wurde. Die Erfahrungen mit den dena-Netzstudien I und II haben gezeigt, dass die fehlende Transparenz des Planungsprozesses und das vermeintliche Profitinteresse der Netzbetreiber nicht zu einer allgemeinen Akzeptanz der Bedarfsplanung beitragen. Im Gegenteil: Selbst die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der vom Gesetzgeber im EnLAG identifizierten Leitungen, die teilweise auf die Ergebnisse der dena-Netzstudie I zurückgingen, sind in den Genehmigungsverfahren in Frage gestellt worden. Dabei steht nicht selten der Vorwurf der fehlerhaften oder überholten Bedarfsermittlung durch den Netzbetreiber im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund scheint also unter Akzeptanzgesichtspunkten eine stärkere Involvierung staatlicher Stellen geboten. 26

Staatliche Infrastrukturverantwortung im Bereich des Energieleitungsbaus ist auch vor dem Hintergrund des gesamtgesellschaftlichen Projekts „Energiewende“ zu sehen. Aufgrund des grundlegenden Umbaus unserer Energieversorgung wird deutlich, dass eine **Form staatlicher Koordinierung und Steuerung unverzichtbar** wird. Die Abhängigkeit der bundesweit gewährleisteten Versorgungssicherheit und der EU-rechtlich vorgegebenen Realisierung eines Strombinnenmarktes von Entscheidungen von regionalen Behörden und privaten Netzbetreibern hat die Erkenntnis befördert, dass die **staatliche Verantwortung zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit** eine Änderung der bisherigen Bedarfsermittlungs- und Genehmigungspraxis erforderlich macht. Das NABEG trägt dem in zweifacher Hinsicht Rechnung: Zum einen durch die stärkere 27

¹⁶ Lecheler, DVBl. 2007, 713, 718; Kment, RdE 2011, 341, 343.

¹⁷ Hermes, 336 ff.

Einbindung der BNetzA bei der Netzplanung durch die Netzbetreiber. Zum zweiten durch die „Hochzoning“ der Genehmigungsverfahren von den Länderbehörden auf die Bundesebene.

- 28 Ausdruck staatlicher Infrastrukturverantwortung ist somit die Beteiligung der BNetzA im Prozess der Bedarfsermittlung. Dabei galt es, eine ausgewogene **Balance zwischen staatlicher Infrastrukturverantwortung und privater Investitionsverantwortung** zu finden. Diese wurde dahingehend gefunden, dass den privaten Netzbetreiber stets eine „Bringschuld“ trifft, d. h., ihm obliegt die primäre Pflicht zur sachlichen Abwicklung der einzelnen Planungsschritte. Die BNetzA tritt erst sekundär, quasi als Kontrollorgan zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, in den Prozess ein und garantiert der Bedarfsermittlung mit dem staatlichen Stempel das Siegel der „objektiven“ Qualität. Die Einbindung der BNetzA bereits im Stadium der Bedarfsplanung gewährleistet die Einhaltung der gesetzmäßigen Anforderungen an ein sicheres, zuverlässiges, bedarfsgerechtes und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz.

2. Legitimation der Bedarfsplanung

- 29 Ein weiteres Ziel staatlicher Infrastrukturverantwortung ist das Ziel größerer Legitimation. Das Bedürfnis nach Legitimation liegt ebenfalls in der **fehlenden Akzeptanz** von Teilen der Öffentlichkeit gegenüber der Bedarfsermittlung durch private Unternehmen begründet. Eine kontinuierliche fachliche Begleitung des privaten Bedarfsermittlungsprozesses durch die staatliche BNetzA stiftet Legitimation. Zentral im Sinne von größerer Legitimation ist jedoch die Befassung des Gesetzgebers mit dem Netzausbaubedarf im Rahmen des **Bundesbedarfsplangesetzes**. Hier wird der ursprünglich im EnLAG aufgegriffene Ansatz des **parlamentarischen Plazets** für konkrete Vorhaben fortgeschrieben und perpetuiert. Zukünftig sollen keine Höchstspannungsleitungen mehr errichtet werden können, ohne dass der Gesetzgeber diese nicht konkretisiert hat. Die Hoffnung war, die Proteste gegen den Bau neuer Leitungen zu minimieren und genehmigungsrechtliche Privilegien (Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit) rechtfertigen zu können. Während sich ersteres nicht bewahrheitet hat – die Behauptung, es fehle am Bedarf für eine konkrete Leitung, gehört zum Standardargument der Projektgegner in einem jeden Vorhaben –, stößt der Prozess der Bedarfsfeststellung mit seinen zahlreichen transparenten Elementen auf grundsätzlich große Zustimmung und wird fach- und ebenenübergreifend als äußerst taugliches Werkzeug verstanden. Zugleich ist durch die regelmäßige Aktualisierung des Bundesbedarfsplans nach § 12e Abs. 1 EnWG sichergestellt, dass notwendige Korrekturen in der Bedarfsfeststellung – etwa durch den nunmehr auch vorangetriebenen Ausstieg aus der Kohleverstromung – möglich sind. Damit kann auch der Vorwurf aus dem öffentlichen Raum entkräftet werden, dass Leitungen aufgrund veränderter Bedingungen nicht mehr erforderlich seien.
- 30 Unterem Strich sichert die neue Bedarfsplanung nach §§ 12a ff. EnWG eine gute Ausgewogenheit zwischen privater Investitionsverantwortung und staatlicher Infrastrukturverantwortung, ohne in planwirtschaftliche Sphären abzudriften. Das **„Mehr“ an Staat** in der Netzausbauplanung ist beschränkt auf eine **„reaktive Korrekturfunktion“ der BNetzA** mit legitimationsstiftender Konsequenz. Die regelmäßige Befassung des Gesetzgebers stiftet zudem ein Höchstmaß an Legitimation und stellt zugleich sicher, dass die Konsequenzen des Umbaus der Energieversorgung auch bei den Parlamentariern im Bewusstsein bleibt.

3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

- 31 Funktional betrachtet hat die Öffentlichkeitsbeteiligung ihren Zweck in der Informationsbeschaffung für die Behörde und dem vorgezogenen Rechtsschutz Betroffener.¹⁸

18 Schink, DVBl. 2011, 1383.

Die erweiterten Beteiligungsrechte im Rahmen der Bedarfsplanung müssen vor dem Hintergrund der politischen Umstände zum Zeitpunkt der Entstehung des Gesetzes gesehen werden. Die **Diskussion um „Stuttgart 21“** hatte im politischen Raum die Wahrnehmung befördert, dass eine umfassende **Öffentlichkeitsbeteiligung** Voraussetzung für eine **Verbesserung der Akzeptanz** von Infrastrukturvorhaben ist.¹⁹ Dabei sollte insbesondere dem Aspekt der Frühzeitigkeit der Beteiligung Rechnung getragen werden. Beteiligung sollte nicht erst in einem Stadium stattfinden, in dem die konkrete Leitungsführung in der Raumordnung oder Planfeststellung ermittelt wird. Die Überlegung war, eine Beteiligung nicht nur erst im Stadium des „Wie“ sondern schon des „Ob“ zu ermöglichen. Ansonsten würde man wieder in das Dilemma der dena-Netzstudien hineinlaufen, die zwar von einer hohen technischen Expertise aufgestellt wurden, jedoch unter weitestgehendem Ausschluss der breiten Öffentlichkeit.

Ziel ist somit gewesen, durch eine Beteiligungsmöglichkeit bereits im Rahmen der Bedarfsplanung der **Öffentlichkeit** auch die Entscheidung über die Notwendigkeit von neuen Energieleitungen zugänglich zu machen. Die Erwartung war, dass eine frühzeitige Mitwirkung auch die **Akzeptanz** der einmal getroffenen und als notwendig erachteten Infrastruktureinrichtung **verbessert**.

Die öffentliche Mitwirkung bei Entscheidung über die Notwendigkeit der Energieleitung wurde dabei noch einmal differenziert nach der **Konsultation des energiepolitischen Szenariorahmens** im ersten Schritt, und der Konsultation des Netzentwicklungsplans mit Anfangs- und Endpunkten für konkrete Leitungen im zweiten Schritt. Die Ermöglichung der Beteiligung bereits im Stadium der Szenarien ist entscheidend: Kaum ein energiepolitischer Bereich ist in den letzten Jahren umstrittener gewesen als die Zusammensetzung des Erzeugungsmixes, d. h. die jeweiligen Anteile von Erneuerbaren und konventionellen Erzeugungsbeiträgen im Rahmen des Kraftwerksparks, und gleichzeitig zahllosen politischen Entscheidungen – kleinteilige wie grundsätzliche – ausgesetzt gewesen. Die Konsultation des Szenariorahmens ermöglicht somit eine Mitwirkung – und damit auch Mitverantwortung – der Öffentlichkeit für die Bestimmung der Erzeugungsszenarien. Die Beteiligung der Öffentlichkeit in der Szenariofestlegung ist auch deshalb wichtig, weil das Szenario erhebliche Auswirkungen auf den anschließend zu ermittelnden Netzausbaubedarf hat. Das netztechnische Modell, in welches das Szenario zur Berechnung des Netzausbaubedarfs eingegeben wird, ist in seiner Ausgestaltung aufgrund der technischen Begebenheit relativ klar vorgegeben, so dass in diesem Punkt kaum Änderungsmöglichkeiten bestehen. Umso wichtiger erscheint die Öffentlichkeitsbeteiligung im Stadium der Szenariofestlegung. Die bisherigen Erfahrungen mit der Konsultation der Szenariorahmen zeigen, dass die Konsultation der Szenarien vor allem von Umwelt- und Wirtschaftsverbänden, weniger jedoch von individuellen Personen, genutzt wurde. Das mag sich damit erklären, dass die Verbände in der Regel klare Positionen zu Fragen der energiepolitischen Szenarien haben und die Bedeutung dieser fundamentalen Eingangsfrage für den nachfolgenden Netzberechnungsprozess eher erkennen als individuelle Bürger. Die weniger ausgeprägte Beteiligung von Privatpersonen mag damit zusammenhängen, dass in diesem Stadium der Bedarfsplanung noch keine hinreichende individuelle Betroffenheit für den Einzelnen erkennbar ist.

Damit die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht zu einer formellen Pflicht ohne inhaltliche Auswirkungen auf die Netzentwicklungsplanung verkommt, ist sicherzustellen, dass die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation berücksichtigt werden müssen. Bei der Konsultation des Szenariorahmens durch die BNetzA ergibt sich dies aus § 12a Abs. 3 EnWG. Bei der Konsultation des darauf folgenden Netzentwicklungsplans sind die Netzbetreiber verpflichtet, die Ergebnisse der Konsultation zu prüfen und ggf. umzusetzen („**Beachtungspflicht**“). Deshalb hat der Gesetzgeber die Netzbetreiber in § 12b Abs. 4 EnWG verpflichtet, dem Netzentwicklungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, wie die Ergebnisse der Beteiligung in dem Netzentwicklungsplan berücksichtigt wurden und unter welchen Prämissen der Netzentwicklungsplan nach

¹⁹ Vgl. auch Innenministerium Baden-Württemberg, Bundesratsinitiative zur Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großvorhaben, Pressemitteilung Nr. 80/2011 vom 1.3.2011.

Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten entwickelt wurde.

- 36 Es darf nicht ausgeblendet werden, dass auf den ersten Blick ein **Zielkonflikt** zwischen **größerer Öffentlichkeitsbeteiligung** und einer **Verfahrensbeschleunigung** besteht.²⁰ Jede zusätzliche Konsultations- oder Beteiligungsebene bedeutet einen zusätzlichen zeitaufwendigen Verfahrensschritt. Andererseits ist jedenfalls für die Bedarfsplanung festzuhalten, dass eine breit angelegte Bedarfsplanung mit einer abschließenden Befassung des Gesetzgebers im Rahmen des Bundesbedarfsgesetzes zum einen eine akzeptanzstiftende Wirkung für nachgelagerte Verfahrensstufen entfaltet und zugleich die einzelnen Genehmigungsverfahren von der Diskussion um die Planrechtfertigung in nicht zu unterschätzendem Maße entschlackt.

4. Transparenz der Bedarfsplanung

- 37 Die Forderung nach besserer Öffentlichkeitsbeteiligung geht Hand in Hand mit dem Bedürfnis nach höherer Transparenz. Nicht selten schwingen bei der vom Energieleitungsbau betroffenen Bevölkerung diffuse Vorurteile gegen Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreiber mit. In dieser Wahrnehmung hätten diese Unternehmen kein Interesse an transparenter Offenlegung ihrer Netzberechnungen. Der Mangel an Transparenz ist Hauptgrund gewesen, warum die **Netzstudien der dena** trotz ihrer technischen Expertise nicht die nötige Zustimmung in der Öffentlichkeit erfahren haben. Dies ermöglichte anderen (vermeintlichen) Experten, die Ergebnisse dieser Studien in Zweifel zu ziehen und damit letztlich auch die zügige Realisierung von EnLAG-Leitungen zu unterminieren und zu verzögern.
- 38 Die neue Netzentwicklungsplanung trägt dem Bedürfnis nach Transparenz in zweifacher Hinsicht Rechnung: Zum einen ist der oben geschilderte Prozess der **Öffentlichkeitsbeteiligung** geeignet, durch eine hinreichende Offenlegung der einzelnen Schritte die Netzplanung für die Öffentlichkeit nachvollziehbar zu machen. Zum anderen soll eine **Offenlegung von Lastflussdaten** durch den Netzbetreiber grds. ermöglicht werden. Dabei tat sich im Gesetzgebungsverfahren ein Zielkonflikt auf: Einerseits sollte größtmögliche Transparenz zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit gewährleistet werden. Andererseits musste unter sicherheitspolitischen Erwägungen eine zu große Transparenz der Energieleitungen als kritischer Infrastruktureinrichtung vermieden werden. Dieser **Zielkonflikt** wurde dahingehend aufgelöst, dass die Herausgabe netzknotenpunktscharfer Einspeise- und Lastdaten an Dritte nur dann erfolgt, wenn eine entsprechende Fachkunde zur Überprüfung der Netzplanung und ein berechtigtes Interesse gegenüber der Regulierungsbehörde nachgewiesen werden kann und eine vertrauliche Behandlung der Informationen sichergestellt ist (§ 12f Abs. 2 EnWG).

5. Technologieoffenheit des Netzausbaus

- 39 Zuletzt ist die Frage der Übertragungstechnologie nicht selten Grund für Verfahrensverzögerungen. Das bezieht sich zum einen auf die immer häufiger auftretende Diskussion über das **Erdkabel** als die vorzugswürdige, weil die Bevölkerung vor Ort weniger beeinträchtigende Alternative. Zugleich schafft eine Umstellung eines Vorhabens auf Erdverkabelung neue Betroffenheiten und neue technische Herausforderungen. Zum anderen werden auch anderen Technologieoptionen, wie etwa der Einsatz der **Hochspannungsgleichstromübertragungstechnologie** (HGÜ) und **Hochtemperaturleiterseilen**, in den Genehmigungsverfahren von betroffenen Bürgern eingebracht nicht selten mit dem Ziel, damit die Entbehrlichkeit der Leitungen insgesamt nachzuweisen.

²⁰ Durner, DVBl. 2011, 858.

Vor diesem Hintergrund erweiterte bereits die EnWG-Novelle 2011 die Einsatzmöglichkeiten 40 verschiedener Übertragungstechnologien. Beim Einsatz von Erdkabeln auf der 110 kV-Ebene wurde das Erdkabel zum Regelfall aufgewertet (§ 43h EnWG). Die Kostengrenze, die eine übermäßige Kostensteigerung im Vergleich zur Freileitung verhindern soll, wurde gelockert. Darüber hinaus soll der Einsatz der in Deutschland bisher nicht zum Einsatz gelangten HGÜ-Technologie im Rahmen von Pilotprojekten ermöglicht werden. Aufgrund ihrer technischen Vorteile bei Übertragungen über lange Distanzen werden der HGÜ-Technologie insbesondere vor dem Hintergrund eines europäischen Stromnetzes große Potenziale vorausgesagt. Gerade für den Abtransport von im Norden produziertem (Wind-)Strom in den Süden soll diese Technologie zum Einsatz kommen. Deshalb hat der Gesetzgeber den Netzbetreiber verpflichtet, Angaben zu Einsatzmöglichkeiten dieser Technologien zu machen. Als Folge dessen haben die ÜNB in ihrem ersten Entwurf für einen Netzentwicklungsplan die Realisierung mehrerer „Nord-Süd-HGÜs“ vorgesehen.

Hinsichtlich des Einsatzes von Erdkabeln auf der 380 kV-Ebene blieb es vorerst bei den sechs 41 Pilotprojekten des EnLAG. Seither konnten mit der Ausführung von HGÜ-Leitungen als See- oder Erdkabel weitere Erfahrungen gesammelt werden, während die Erfahrungen mit der Verkabelung von Drehstromleitungen deutlich geringer sind und zeigen, dass eine weitere Erprobung unter Betriebsbedingungen erforderlich ist. Die positiven Erfahrungen mit der Verkabelung von Gleichstromleitungen führten 2014 zu einer ersten Erweiterung der Verkabelungsmöglichkeiten bei HGÜ-Leitungen; danach war für alle im Bundesbedarfsplan enthaltenen Gleichstromübertragungsleitungen die Teilverkabelung unter den im EnLAG vorgesehenen Voraussetzungen zugelassen, wobei der Vorrang einer Ausführung als Freileitung aber unberührt blieb. Die ersten auf dieser Grundlage eingeleiteten Verfahren der Bundesfachplanung zeigten, dass die Planung neuer HGÜ-Freileitungen auf so nachhaltigen Widerstand stieß, dass der notwendige zügige Netzausbau ernsthaft in Frage gestellt war. Der Gesetzgeber hat hieraus bei der Novellierung des BBPlG 2015 die Konsequenz gezogen, dass die Rahmenbedingungen für eine Verkabelung grundlegend – angesichts des unterschiedlichen Standes praktischer Erfahrungen aber zwischen Gleichstrom- und Drehstromleitungen differenzierend – neu geregelt werden sollten. Kernstück der Neuregelung ist die Einführung des Kabelvorrangs für HGÜ-Leitungen (§ 3 BBPlG). Die Ausführung als Erdkabel wird damit für Gleichstromübertragungsleitungen zur Regel, die Ausführung als Freileitung ist nur noch ausnahmsweise unter den Voraussetzungen der gesetzlichen Ausnahmeregelungen zulässig. Für Drehstromleitungen bleibt es hingegen bei der bisherigen, dem EnLAG entsprechenden Regelungssystematik, nach der Freileitungsbau die Regel und eine Teilverkabelung nur als Pilotprojekt zulässig ist (§ 4 BBPlG), um die notwendigen weiteren Erfahrungen zu sammeln.

V. Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

Das NABEG ist das jüngste und wohl weitreichendste Gesetz zur Beschleunigung des Netzausbaus. 42 Es wurde zwar innerhalb des nur dreimonatigen Zeitraums zwischen dem Reaktorunfall in Fukushima und dem Ablauf des Kernkraftwerk-Moratoriums angefertigt, konnte aber konzeptionell auf Vorarbeiten des Bundeswirtschaftsministeriums zurückgreifen. Im Grunde ist das NABEG die Konkretisierung der bereits im **Energiekonzept 2010** angekündigten **Bundesfachplanung**.²² Mit der Novelle NABEG 2.0 sind die bestehenden Regelungen weiter verfeinert und im Interesse einer weiteren Beschleunigung teilweise überarbeitet worden.

²¹ Das NABEG ist das „Kerngesetz“ des Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze, BGBl. 2011, Nr. 43, S. 1690.

²² Bundesregierung, Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung, 28.9.2010, S. 19.

1. Problemanalyse am Ausgangspunkt des NABEG

- 43 Die Entwicklung der letzten Jahre hatte gezeigt, dass es bei der Realisierung vieler Leitungsprojekte insbesondere auf der Höchstspannungsebene zu erheblichen **Verzögerungen** kommt. Ungeachtet einer etwaigen Ursachenforschung muss Folgendes konstatiert werden:
- Die **zeitliche Dauer der Genehmigungsverfahren** ist enorm. Raumordnungsverfahren dauern bis zu 27 Monate; die Vorbereitung von Planfeststellungsverfahren kann mehr als vier Jahre betragen, ohne dass das eigentliche Planfeststellungsverfahren überhaupt begonnen hat.
 - Es existiert eine **unterschiedliche Handhabung der einschlägigen Gesetze** (EnWG, VwVfG etc.) durch unterschiedliche Verwaltungsvorschriften und tatsächliches Verwaltungshandeln. Richtig ist zwar, dass die gesetzlichen Vorgaben bereits vor dem NABEG einheitlich gewesen sind. Gemäß § 1 Nr. 14 RoV ist für die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr zunächst ein Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG durchzuführen.²³ Auch unterliegen diese Leitungen bereits seit 2001 einem Planfeststellungsvorbehalt nach § 43 EnWG. Gemeint ist der Duktus eines „Flickenteppichs“ somit nicht in Bezug auf die Existenz formalrechtlicher Vorschriften,²⁴ sondern in der genehmigungsrechtlichen Praxis bei der Anwendung der Vorschriften.
 - Es besteht ein **Mangel an Koordinierung** und Abstimmung bei länderübergreifenden Projekten und den dazugehörigen Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren; Verzögerungen resultieren aus fehlender Synchronisierung der Verfahren in den jeweiligen Bundesländern.
 - Die **fehlende Akzeptanz** des Leitungsbaus schlägt sich nieder in einer hohen Zahl von Einwendungen in den Verfahren, in „Gutachterschlachten“, in Technologiediskussionen in den Verfahren.
- 44 Neben diesen Problemen, die sich meist aus den Friktionen insbesondere bei länderübergreifenden Projekten ergeben, liegt in den **Widerständen vor Ort** eine strukturelle Ursache für die Verzögerungen im Leitungsbau. Die Genehmigungspraxis zeigt, dass sich lokale und regionale Widerstände nicht selten auch durch den politischen Raum verzögernd auf die Genehmigungsverfahren auswirken. Aufgrund der lokal- und landespolitischen Gegebenheiten ist es in der Vergangenheit häufig zu Einflussnahmen übergeordneter Landesministerien auf den formal von untergeordneten Raumordnungs- und Planfeststellungsbehörden durchgeführten Prozess gekommen. Dies kann beispielsweise in Form von Anforderungen zusätzlicher Gutachten über die energiewirtschaftliche Notwendigkeit einer Leitung oder die Anweisung erfolgen, Planfeststellungsanträge gar nicht erst zur Verfahrenseröffnung anzunehmen.
- 45 Aufgrund der Nähe zu den lokalen Betroffenheiten (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Nachteile für den Tourismus) ist das Potenzial für eine **„Politisierung“ der Verfahren** groß. So sind in der Vergangenheit ebenfalls Verzögerungen zu beobachten gewesen, z. B. aufgrund einer zeitlichen Nähe zu Kommunal- oder Landtagswahlen oder weil neue (landes-)gesetzliche Regelungen erwartet wurden, von denen sich Betroffene eine andere Entscheidung erwartet haben. Landespolitische Interessen sind nur selten auf eine zügige Realisierung einer Stromleitung gerichtet, wenn dabei lokal Beeinträchtigungen hingenommen werden müssen.
- 46 Durch die Hochzonung auf Bundesebene und Zuweisung der Zuständigkeit für Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren an die **BNetzA** verschwinden lokale und regionale Widerstände sowie politische Einflussnahme auf das Verfahren zwar nicht; sie werden aber mit den Instrumenten des NABEG in eine neue und transparentere Form gegossen. Die BNetzA kann eine höhere **Unabhängigkeit von regionalpolitischen Gegebenheiten** aufweisen und sich für die überregionalen Projekte, die für die Stromversorgung der Bundesrepublik von besonderer

²³ Dazu etwa ARL/Höhnberg, S. 501 ff.

²⁴ Vgl. Durner, DVBl. 2011, 855.

Bedeutung sind, maßgeblich von der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und nicht von lokalen Meinungsströmungen leiten lassen.

2. Reformansatz der Bundesfachplanung und Planfeststellung

Vor dem Hintergrund obiger Problemanalyse sieht das NABEG eine einheitliche **Bundesfachplanung** und **Bundesplanfeststellung** durch die BNetzA vor. Die Bundesfachplanung erfolgt auf Grundlage des zukünftig vom Bundestag im Bundesbedarfsplangesetz festgestellten Netzausbaubedarfs. Im **Bundesbedarfsplangesetz** stellt der Bundestag den Bedarf an Vorhaben im Übertragungsnetz fest und bestimmt die **länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Leitungen**, die im Rahmen der Bundesfachplanung genehmigt werden. 47

Die Zuständigkeit für die BNetzA ist auf länderübergreifende und grenzüberschreitende Leitungen beschränkt. Im Entwurf des NABEG, wie er dem Bundesrat zugeleitet wurde,²⁵ waren in § 12e EnWG für den Bundesbedarfsplan und in § 1 nicht „länderübergreifende“ Leitungen, sondern Leitungen von überregionaler und europäischer Bedeutung Gegenstand der Kennzeichnung und des Geltungsbereichs. Der erweiterte Anwendungsbereich scheiterte am **Widerstand der Länder** im Gesetzgebungsverfahren. Als Folge des politischen Kompromisses bleiben die Länder für den Großteil der Leitungsprojekte zuständig. Das gilt für jene Projekte, die eben nicht länderübergreifender oder grenzüberschreitender Natur sind. Für die Genehmigungsverfahren von Hochspannungsleitungen auf der 110 kV-Ebene, für die ebenfalls erheblicher Ausbaubedarf erwartet wird, verbleibt die Zuständigkeit ohnehin bei den Ländern. Mithin führen die Länder weiterhin die überwiegende Anzahl der Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren durch. 48

Folgende Eckpfeiler bildeten das Konzept für den Entwurf des NABEG:

- Die bundeseinheitliche Bundesfachplanung und Planfeststellung gewährleistet **einheitliche Planungsmaßstäbe** für die Vorhabenträger. Eine einheitliche Rechtsanwendung bei großen Stromleitungen durch eine Bundesbehörde schafft Verfahrenserleichterungen beim Vorhabenträger durch Klarheit der Verfahrensanforderungen, reduziert den Aufwand an Bürokratie durch einheitliche Standards und die Schaffung eines „**Single-Contact-Point**“ für die Vorhabenträger. Dadurch werden Zuständigkeiten gebündelt. 49
- Durch eine „**Behördenidentität**“ **zwischen Raumordnungs- und Planfeststellungsbehörde** muss eine bessere Abschtung zwischen Prüfschritten auf der Raumordnungs- und Planfeststellungsebene gewährleistet werden. Außerdem ermöglicht eine Zuweisung der Aufgaben an die BNetzA die Schaffung von Synergien mit der vorgeschalteten Netzbedarfsplanung und dort stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligungen.
- **Größtmögliche Mitwirkung der Länder** sowohl im Verfahren zur Festlegung der Trassenkorridore (Bundesfachplanung) als auch bei der Bundesplanfeststellung durch (i) ein gemeinsames Vorschlagsrecht bei der Auswahl von Trassenkorridoren (§ 7 Abs. 3 NABEG), (ii) eine Berücksichtigungspflicht der Landesentwicklungspläne durch die BNetzA (§ 7 Abs. 1 S. 2 NABEG), (iii) ein privilegiertes Einwendungsrecht der Länder (§ 14 NABEG), (iv) Einrichtung eines Beirats mit Vertretern der Länder zur Begleitung der Bundesfachplanung (§ 32 NABEG).
- Verzahnung zwischen Bedarfsplanung, Genehmigung und Regulierung im Sinne eines **koherärenten Systems**. Bei der BNetzA besteht die nötige Expertise für alle Bereiche dieses Systems, sodass sie alle Verfahrensschritte kontinuierlich begleiten kann. Während der Konsultationsphasen zur Szenarioaufstellung und des Netzentwicklungsplans nach §§ 12a und b EnWG kann die BNetzA relevante Erkenntnisse für das sich anschließende Bundesfachplanungsverfahren gewinnen. Zu Beginn der Bundesfachplanung hat sie sich bereits eingehend mit den Vorschlägen der ÜNB sowie den Stellungnahmen von Trägern öffentli-

25 BR-Drucks. 342/11.

cher Belange und der Öffentlichkeit mehrfach auseinandergesetzt.²⁶ Zudem kann die BNetzA auch innerbehördlich eine enge Abstimmung des Planungs- und Genehmigungsprozesses hinsichtlich der regulatorischen Anforderungen an einen effizienten Netzausbau gewährleisten.

- Angemessene **Öffentlichkeitsbeteiligung** und Beteiligung der Fachöffentlichkeit in früher Phase des Genehmigungsverfahrens. Insoweit folgt das NABEG der „Beteiligungsfreundlichkeit“ des Verfahrens zur Aufstellung des Netzentwicklungsplans nach EnWG im Sinne einer Verbesserung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung. Nach NABEG soll die Beteiligung in zwei Phasen erfolgen. Vor der Vorlage der vollständigen Planunterlagen soll im Rahmen der Antragskonferenz eine Art Vorerörterung stattfinden (§ 7 Abs. 1 NABEG). Hier besteht zunächst für die breite Öffentlichkeit die Möglichkeit, an den Vorhabenträger Fragen zu richten und mögliche Alternativen aufzuzeigen. Ebenso soll hier schon eine frühzeitige Einbindung der betroffenen Länder und ein erster Abgleich mit den Erfordernissen der Raumordnung der Länder stattfinden. Erst aufgrund dieser ersten Interaktion des Vorhabenträgers mit den Ländern und der Öffentlichkeit legt die BNetzA den konkreten Untersuchungsrahmen der Bundesfachplanung fest. Auch im Planfeststellungsverfahren wird zu Beginn eine Antragskonferenz durchgeführt (§ 20 Abs. 1 S. 2 NABEG), die sich auf alle für das Feststellungsverfahren erheblichen Fragen erstreckt. In Der Praxis hat sich außerdem etabliert, dass die Vorhabenträger iSd § 25 Abs. 3 VwVfG frühzeitig und noch vor formaler Antragstellung über das Projekt informieren.
 - Möglichkeiten bestimmte Vorhaben die ex ante aus fachlichen und rechtlichen Gründen nicht konfliktträchtig sind (weil etwa in Bestandstrassen oder bereits festgelegten Korridoren geplant wird), in **vereinfachten Verfahren** (§ 11 NABEG) oder (seit 2019) unter Verzicht auf die Bundesfachplanung (§ 5a NABEG) durchzuführen, werden ausgeschöpft.
 - Hinsichtlich einer Ausschöpfung des Beschleunigungspotenzials müssen auch **materielle Vorschriften** angepasst werden. Die Bedeutung des Netzausbaus im Interesse des globalen Klimaschutzes muss unter Wahrung der europarechtlichen Vorgaben ein höherer Stellenwert eingeräumt werden. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber die Bedeutung der Vorhaben in § 1 S. 3 NABEG noch einmal deutlich hervorgehoben und für diese ein überragendes öffentliches Interesse sowie ein Interesse für die öffentliche Sicherheit verankert.
 - Verpflichtung der Vorhabenträger (ÜNB) zu größtmöglicher **aktiver Mitwirkung** an Planung und Realisierung, einschließlich Fristsetzungen und Zwangsmaßnahmen durch die BNetzA (§ 34 NABEG).
- 50 Bei der konzeptionellen Ausgestaltung von Bedarfsplanung, Bundesfachplanung und Planfeststellung hat das **Sondergutachten 2011 des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU)** einen bedeutsamen Orientierungspunkt für die Gesetzesarbeiten geboten.²⁷ Der SRU-Ansatz beruht auf einer **zweistufigen** Fachplanung: Unter Verzicht auf ein separates Raumordnungsverfahren soll ein zentral aufgestellter Bundesfachplan „Stromübertragungsnetz“ den Bedarf und die Trassenkorridore verbindlich festlegen und Grundsatzentscheidungen im Hinblick auf großräumige Alternativen sowie zwischen Freileitungen und Erdkabeln treffen. Die Prüfung kleinräumiger Alternativen soll im zweiten Schritt wie bisher in der Planfeststellung stattfinden.²⁸
- 51 Nach Vorstellungen des Sachverständigenrats sollten in dem Bundesfachplan „Übertragungsnetz“ Bedarfsfeststellung, Trassenkorridorfestlegung und Alternativendebatte integriert werden.²⁹ Die Bedarfsfeststellung sollte dabei an die Investitionspläne der Netzbetreiber anknüpfen. Eine Kompetenz des Bundes zur Erstellung des Bundesfachplans wurde vom SRU-Gutachten als essenziell angesehen, um die großräumigen Wechselwirkungen bei der Bedarfsfestlegung und Trassenfindung optimal zu verarbeiten.

²⁶ Schmitz/Jornitz, NVwZ 2012, 334.

²⁷ Schneider, S. 57 ff.

²⁸ Schneider, S. 61.

²⁹ Schneider, S. 57.

Das im EnWG und NABEG entwickelte Modell greift den SRU-Ansatz dem Grunde nach auf. 52 Allerdings wird keine integrierte Bedarfsfeststellung und Trassenkorridorfindung unternommen, so dass das Verfahren letztlich **dreistufig** ist (**Bedarfsplan, Bundesfachplanung, Planfeststellung**). Auch wird die Bedarfsplanung als separates und vorgelagertes Verfahren maßgeblich durch Netzbetreiber und BNetzA betrieben. Die Gründe zur Trennung von Bedarfsplanung und Bundesfachplanung – entgegen der Anregung des SRU-Gutachtens – waren vielfältig: Erstens hätten durch das dann deutlich zeitaufwendigere Verfahren die europarechtlichen Vorgaben für eine jährliche Aufstellung des Netzentwicklungsplans nicht umgesetzt werden können. Zweitens wäre der EnLAG-Ansatz mit der parlamentarischen Bedarfsfeststellung nicht mehr möglich gewesen. Eine Parlamentsbefassung, die zeitlich nach Ermittlung des Trassenkorridors stattfindet, erscheint hingegen unter Legitimationsgesichtspunkten zu spät, weil die Anordnung des vordringlichen Bedarfs schon für die Bundesfachplanung erforderlich ist. Drittens bestand aufgrund umweltrechtlicher Vorgaben das Erfordernis, dass sowohl der Bedarfsplan als auch die Korridorfestlegung einer SUP zu unterziehen sind. Viertens hätte mit dem SRU-Ansatz nicht praktikabel erreicht werden können, dass die Bundesfachplanung die individuellen Leitungsprojekte sukzessive nach dem Grad ihrer zeitlichen Priorität bearbeiten sollte. Bei einem integrierten Verfahren hätten für alle Leitungen des Bedarfsplans gleichzeitig die Korridorauswahl stattfinden müssen, was auch schon ressourcentechnisch unrealistisch erschien. Unterm Strich erschien ein dreistufiges Verfahren vorzuzugswürdig. In der Praxis zeichnet sich ab, dass sich die Trennung von Bedarfsprüfung einerseits und konkreter Vorhabensplanung andererseits bewährt. Dass nunmehr die Genehmigungsverfahren für Bundesfachplanung und Planfeststellung wiederum in Personalunion durch die BNetzA durchgeführt werden, garantiert die erhoffte Beschleunigung, da Zuständigkeitswechsel und der damit stets einhergehende Wissensverlust ausbleiben.

Das Konzept der **Öffentlichkeitsbeteiligung** des NABEG hat als Inspirationsquelle auch 53 das **Schweizer Vorbild** herangezogen. Im Schweizer Planungsverfahren für Stromleitungen existieren im Planungsprozess zwei Gruppen zum Zwecke einer institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen den vom Netzausbau betroffenen Akteuren, insbesondere von Kantonen, Netznutzern, Umwelt- und Wirtschaftsverbänden sowie Netzbetreibern. Unterschieden wird in der Schweiz zwischen einer kontinuierlich bestehenden Kerngruppe und projektbezogenen Begleitgruppen.³⁰ Im NABEG wurde letztlich auf die projektbezogenen Begleitgruppen verzichtet, weil die Einbindung der Akteure durch Antragskonferenz (§ 7 Abs. 1 NABEG), Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 9 NABEG) und Erörterungstermin (§ 10 NABEG) anderweitig und in Anlehnung an deutsche Beteiligungsformen gewährleistet wurde. Aufgegriffen wurde hingegen eine Form der institutionalisierten Zusammenarbeit der Akteure, um eine auf Dauer angelegte Zusammenarbeit und einen intensiven Informationsaustausch insbesondere zwischen Bund und Ländern zu ermöglichen. Es wird ein ständiger Bundesfachplanungsbeirat gebildet, in dem neben Vertretern der BNetzA auch Vertreter der Länder und der Bundesregierung sitzen werden (§ 32 NABEG).

3. NABEG 2.0: Neue Instrumente zur weiteren Beschleunigung des Netzausbaus

Um weitere Hemmnisse und Verzögerungen beim Netzausbau abzubauen, hat das Bundeswirtschaftsministerium am 14.8.2018 den sog. „Aktionsplan Stromnetz“ vorgelegt.³¹ Dieser verfolgt eine Doppelstrategie und verlangt zunächst eine effizientere Auslastung der bestehenden Netzinfrastuktur. Daneben soll der erforderliche Netzausbau beschleunigt werden: Neben Controlling-Maßnahmen, welche die Einhaltung von Prozess- und verfahrensschritten durch alle involvierten Akteure (insbesondere Politik, Genehmigungsbehörden, Netzbetreiber) gewährleisten sollen, wur-

³⁰ Schneider, S. 41 f.

³¹ Abrufbar unter: https://www.bmwj.de/Redaktion/DE/Downloads/A/aktionsplan-stromnetz.pdf?__blob=publicationFile&v=10 (letzter Abruf: 30.7.2021).

den auch Reformen angekündigt, um weiteres Beschleunigungspotential zu heben. Dies ist durch das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 17. Mai 2019 geschehen, das vor allem Neuregelungen im EnWG und im NABEG („NABEG 2.0“) enthält, die einem beschleunigten Netzausbau dienlich sein sollen.³² So sollen etwa in einfacher gelagerten Fällen Verfahrensschritte vereinfacht (Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG und § 25 NABEG) oder gänzlich auf diese verzichtet werden können (Verzicht auf Bundesfachplanung nach § 5a NABEG). Daneben wird die Möglichkeit eröffnet, durch vorzeitigen Baubeginn (§ 44c EnWG) oder durch das Verlegen von Leerrohren für absehbare zukünftige Bedarfe (§ 43j EnWG sowie § 2 Abs. 3 NABEG iVm § 2 Abs. 8 BBPlG) Verfahrensschritte vorzuziehen. Ergänzt wird dies um klarstellende und präzisierende Begriffsbestimmungen (§ 3 NABEG), welche in der Rechtsanwendung Sicherheit schaffen, sowie eine Entschlackung der Bekanntgabe- und Auslegungsregelungen (etwa keine Veröffentlichung im Amtsblatt mehr). Zur Beschleunigung der Planungsverfahren und des Rechtsschutzes trägt schließlich die Tendenz bei, zunehmend gesetzgeberische Letztentscheidungen zum Genehmigungsverfahren und zu den Genehmigungsvoraussetzungen für konkrete Vorhaben zu treffen.³³

VI. Wasserstoff

- 55 Durch das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht³⁴ sind 2021 erstmals Vorschriften über Wasserstoffnetze (§ 3 Nr. 39a EnWG) in das EnWG eingefügt worden. In regulatorischer Hinsicht werden reine Wasserstoffnetze als eigene Regulierungssparte behandelt, wobei die Vorschriften über die Regulierung von Wasserstoffnetzen (§§ 28j ff EnWG) nur anwendbar sind, wenn der Netzbetreiber dies erklärt (§ 28j Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 3 EnWG). Hingegen sind die anlagenbezogenen Regelungen für Errichtung, Betrieb und Änderung von Energieleitungen (§§ 43 ff EnWG) auf Wasserstoffnetze uneingeschränkt anzuwenden (§ 28j Abs. 1 Satz 1 EnWG). Da voraussichtlich ein erheblicher Teil des künftigen Wasserstoffnetzes aus bisherigen Erdgasleitungen bestehen wird,³⁵ enthält § 43l EnWG besondere Regelungen zur Fortgeltung der Zulassungen für bisherige Erdgasleitungen bei der Umwidmung zu Wasserstoffleitungen. Angesichts der noch nicht verlässlich einzuschätzenden Marktentwicklung sind die neuen Regelungen nur ein erster Schritt zur Schaffung eines regulierungs- und planungsrechtlichen Rahmens für die Wasserstoffnutzung. Daher stehen die für den Ausbaustart vordringlichen Fragen der Umrüstung vorhandener Erdgasleitungen im Vordergrund, während die stark von der Marktentwicklung abhängige Einschätzung der Regulierungsanforderungen mit dem Modell einer optionalen Regulierung zurückhaltend bleibt.

VII. Europarechtlicher Rahmen zum Netzausbau

- 56 Europarechtliche Vorgaben beeinflussen den Netzausbau stark. Dies betrifft neben den Fragen zum Umwelt- und Planungsrecht auch das Energie(-regulierungs-)recht. Zentraler Ausgangspunkt grundlegende Anpassungen um EnWG war die Umsetzung des **Dritten EU-Binnenmarktpakets**. Bestandteil der entsprechenden RL 2009/72/EG und RL 2009/73/EG waren die Vorgaben zu den nationalen 10-jährigen Netzentwicklungsplänen, die in §§ 12a ff. EnWG umgesetzt wurden. Außerdem wurde das Thema Netzausbau von der Europäischen Kommission im Rahmen des 2011 vorgelegten **Infrastrukturpakets** aufgegriffen. Die 2013 in Kraft getretene Ver-

³² Franke/Karrenstein, EnWZ 2019, 195 ff; Schlacke/Römling, DVBl. 2019, 1429 ff.

³³ Vgl. § 2 BBPlG Rn 2.

³⁴ BGBl. I S. 3026.

³⁵ § 43l EnWG Rn 10, 12.

ordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E VO)³⁶ enthält Vorgaben zur Aufstellung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse („projects of common interest“ – PCI) sowie zur beschleunigten Genehmigung, Regulierung und finanziellen Förderung dieser Vorhaben.

Der **Anwendungsbereich** der Ten-E VO geht über das NABEG hinaus, da sie nicht nur Stromleitungen in den Blick nimmt, sondern (Energie-)Infrastrukturen insgesamt. Die europäische Kommission plant vor dem Hintergrund des „**European Green New Deals**“ eine Überarbeitung des TEN-E-Rahmens. Damit sollen neben aktualisierten Energie- und Klimazielen auch die technologische Transformation stärker in den Fokus gerückt werden. Ziel bleibt der beschleunigte Ausbau und die stärkere Integration der transeuropäischen Energieinfrastruktur.

Zu den vorrangigen Vorhaben von gemeinsamem Interesse gehören Infrastrukturkorridore und -gebiete, die überwiegend einen grenzüberschreitenden Charakter haben und die die Realisierung des Energiebinnenmarktes voranbringen sollen. Zentrales Anliegen der TEN-E VO ist der „**one-stop-shop**“, also eine einzige zuständige nationale Behörde, die für die Koordinierung des gesamten Genehmigungsverfahrens zuständig ist. Für die länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Leitungsbauvorhaben, die dem NABEG unterfallen, wird das durch die bundesweite Zuständigkeit der BNetzA sowohl für die Bundesfachplanung als auch für Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren erreicht. Für die übrigen Vorhaben des Bundesbedarfsplans und die EnLAG-Vorhaben übernimmt die BNetzA eine koordinierende Funktion. Für Deutschland ist sie als zuständige Behörde benannt, die nach Art. 8 Abs. 1 TEN-E VO für die Erleichterung und Koordinierung des Genehmigungsverfahrens für Vorhaben von gemeinsamem Interesse verantwortlich ist.³⁷ Sie übernimmt die Koordinierung der umfassenden Entscheidung nach dem sog. Kooperationschema (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c TEN-E VO). Die bisher geltenden Zuständigkeiten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für PCI bei Landes- und Bundesbehörden bleiben hierbei unverändert. Die BNetzA als One-Stop-Shop-Behörde fungiert als eine einheitliche Kontaktstelle für die zuständigen (Landes)Behörden in Deutschland, die One-Stop-Shop-Behörden in anderen EU-Mitgliedstaaten und die EU-Kommission für Fragen zu PCI-Genehmigungsverfahren.³⁸ Zu den Aufgaben der BNetzA als One-Stop-Shop-Behörde gehört vor allem, auf die zügige Durchführung der Verfahren hinzuwirken.

VIII. Verfassungsmäßigkeit des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes

1. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Während³⁹ und nach Abschluss⁴⁰ des Gesetzgebungsverfahrens ist die Kompetenz des Bundes für die im NABEG geregelten Materien in Frage gestellt worden. Keines der vorgebrachten Argumente kann die Verfassungskonformität des NABEG nachhaltig in Zweifel ziehen.

Das NABEG ist ausschließlich Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Dieser Kompetenztitel scheint zumindest insoweit unumstritten zu sein, als die Regelungen zum Planfeststellungsverfahren (§§ 18 ff NABEG) betroffen sind.⁴¹ In

³⁶ VO (EU) Nr. 347/2013 v. 17.4.2013 (ABl. EU L 262/39).

³⁷ Bekanntmachung über die zuständige Behörde nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 v. 22.5.2014 (BGBl. I S. 576).

³⁸ Vgl. auch BNetzA: PCI Verfahrenshandbuch (2018), insbes. S. 50 f (abrufbar unter: https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PCI-Verfahrenshandbuch.pdf?__blob=publicationFile letzter Abruf: 18.7.2021).

³⁹ *Durner*, DVBl. 2011, 853; *Mikesic/Strauch*, RdE 2011, 347.

⁴⁰ *Erbguth*, NVwZ 2012, 329; *Moench/Rutloff*, NVwZ 2011, 1041; vgl. auch *Appel*, UPR 2011, 410; *Wagner*, DVBl. 2011, 1456.

⁴¹ Siehe zur Frage der VO-Ermächtigung unten Rn 70.

Bezug auf die Bundesfachplanung (§§ 4 ff NABEG) wird hingegen vorgebracht, dass der Gesetzgeber inhaltlich-materiell das **Raumordnungsverfahren** regelt und er sich deshalb auf einen Kompetenztitel zur Ausgestaltung des Raumordnungsverfahren hätte stützen müssen. Dem Gesetzgeber wird mit anderen Worten eine Art „Etikettenschwindel“ vorgeworfen: Der Gesetzgeber habe in §§ 4 ff ein Abstimmungsverfahren geregelt, welches die wesentlichen Elemente des Raumordnungsverfahrens trägt, gleichwohl aber als „**Bundesfachplanung**“ benannt wird.⁴² Schließlich sei es dem Gesetzgeber darum gegangen, die Abweichungskompetenz der Länder nach Art. 74 Abs. Nr. 31 GG i. V. m. Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GG zu umgehen.

- 61 In der Tat umfasst die Bundesfachplanung auch **raumordnerische Belange**, weil sie auch die Raumverträglichkeitsprüfung beinhaltet (§ 5 Abs. 1 S. 2 NABEG) und substituierende Wirkung für ein Raumordnungsverfahren hat (§ 28 NABEG). Außerdem entfalten die Ergebnisse der Bundesfachplanung ebenso wie die Raumordnungsprüfung gegenüber dem Vorhabenträger und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzen nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausbaumaßnahme (§ 15 Abs. 3 S. 1).
- 62 Allerdings bildet die Bundesfachplanung aufgrund ihrer engen Verzahnung mit dem späteren Planfeststellungsverfahren ein „**aliud**“ im Vergleich zum Raumordnungsverfahren. Die Ergebnisse der Bundesfachplanung sind im späteren Planfeststellungsverfahren nicht nur zu berücksichtigen, sondern vielmehr diesem zu Grunde zu legen (§ 15 Abs. 1 S. 1 NABEG). Diese Rechtsfolge wird nicht zuletzt dadurch abgesichert, dass die BNetzA für die Durchführung beider Verfahren zuständig ist. Die Bundesfachplanung stellt insofern die Raum- und Umweltverträglichkeit der Trassenkorridore verbindlich für das Planfeststellungsverfahren fest. Besonders deutlich wird diese **enge Verzahnung** zwischen **Bundesfachplanung** und **Planfeststellung** auch durch die Befugnis der BNetzA, dem ÜNB nach Abschluss der Bundesfachplanung eine angemessene Frist für die Antragstellung der Planfeststellung zu setzen (§ 12 Abs. 2 S. 2 NABEG).
- 63 Außerdem sind die Ergebnisse von Raumordnungsverfahren nur „Erfordernisse der Raumordnung“ im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 ROG, die lediglich dem Berücksichtigungsgebot des § 4 Abs. 1 S. 1 ROG unterfallen und im Planfeststellungsverfahren von der Behörde bei konfligierenden Interessen „weggewogen“ werden können.⁴³ Zudem hat die Bundesfachplanung im Vergleich zum Raumordnungsverfahren ein **erweitertes Prüfprogramm**, da die Bundesfachplanung nach § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG eine umfassende Abwägung mit allen betroffenen privaten und öffentlichen Belangen erfolgt, wohingegen die Raumordnungsprüfung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 ROG auf die Auswirkungen auf raumbedeutsame Belange beschränkt bleibt. Im Ergebnis kombiniert die Bundesfachplanung **Elemente der Linienführung** mit fachplanerischen Elementen und entzieht sie somit der Zuordnung zum Raumordnungsverfahren. Die Bundesfachplanung ist daher ein auf Höchstspannungsleitungen begrenztes, fachplanerisches Verfahren sui generis.
- 64 Vorausgesetzt, man hält entgegen der hier vertretenen Auffassung eine Raumordnungs-Kompetenz des Bundes für erforderlich, wäre bei den hier in Rede stehenden länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden von einer ungeschriebenen („ausschließlichen“) und abweichungsfesten Bundesraumordnungs-Kompetenz kraft Natur der Sache auszugehen.⁴⁴
- 65 Kaum Widerspruch hat hingegen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 72 Abs. 2, 74 Abs. 1 Nr. 11 GG hervorgerufen, wonach das Gesetzgebungsrecht nur besteht, wenn und soweit eine **bundesgesetzliche Regelung erforderlich** ist. Beim EnLAG haben in Bezug auf das EnLAG diese Vorschriften deutlich mehr Anlass zur Diskussion gegeben.⁴⁵ In Bezug auf das NABEG sind die Ausführungen der Gesetzesbegründung überzeugend. Angesichts der gesellschafts-politischen Tragweite und bundesweiten Auswirkungen der Energiewende ist ein gesamtstaatliches Interesse an einer bundesgesetzlichen Regelung kaum von der Hand zu weisen. Insbeson-

⁴² Erbguth, NVwZ 2012, 329; Moench/Rutloff, NVwZ 2011, 1041.

⁴³ Appel, UPR 2011, 410; dazu auch BVerwG UPR 1995, 448.

⁴⁴ So auch Wagner, DVBl. 2011, 1456; Sondergutachten SRU, S. 309; differenzierter Mikesic/Strauch, RdE 2011, 348 ff; vgl. auch Appel, UPR 2011, 410.

⁴⁵ Vgl. dazu Kommentierungen zu Teil 3 EnLAG, Rn 57 ff.

dere mit Blick auf regionale Entzerrung von Stromerzeugung und Verbrauch werden regionale Erzeugungs- und Verbrauchsstrukturen immer mehr aufgebrochen und müssen in einem gesamtstaatlichen Zusammenhang gesehen werden. Der engpassfreie Stromtransport innerhalb Deutschlands ist insbesondere eine Voraussetzung für die Integration des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen. Unterschiedliche Entwicklungen der Versorgungsstrukturen aufgrund der **Uneinheitlichkeit des regionalen Netzausbaus** würden erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Der engpassfreie Transport innerhalb Deutschlands ist Voraussetzung für die Integration des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen und damit der angestrebten Energiewende sowie der Erreichung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der Klimaziele der EU. Mangelnder Ausbau führt zu ungewollten physikalischen Flüssen des Windstroms in die europäischen Nachbarländer und führt dort zu Gegenreaktionen. Damit wird die Integration des Energiebinnenmarktes beeinträchtigt. Daraus ergibt sich das **gesamtstaatliche Interesse an einem bundesweit einheitlichen Verfahren** für die Stromtransportleitungen von überregionaler und europäischer Bedeutung. 66

Aus ähnlichen Gründen ist eine bundesgesetzliche Regelung auch zur **Wahrung der Rechtseinheit** im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Das NABEG regelt die Genehmigungsverfahren für Leitungsprojekte von überregionaler Bedeutung. Für eine angemessene Ausstattung mit Energieleitungen mit überregionaler Bedeutung ist es daher erforderlich, dass unter einheitlichen rechtlichen Bedingungen geplant werden kann. Ein „Flickenteppich“ gesetzlicher Vorschriften oder administrativer Praktiken wäre ein Risiko für den rechtssicheren Ausbau der überregionalen Energieversorgung. 67

Verfassungsrechtliche Fragen warf im Gesetzgebungsverfahren das ursprüngliche Vorhaben auf, das wie im EnLAG eine **Rechtswegverkürzung** der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss zum BVerwG eingeführt werden könnte. Aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken auf Grundlage des **Bestimmtheitsgebots** war das nicht möglich. Denn zum Zeitpunkt der Verabschiedung des NABEG können keine knotenscharfen Leitungen (wie im Bedarfsplan des EnLAG) bestimmt werden, sondern nur ein pauschaler Verweis auf die zukünftig im Bundesbedarfsplan vom Gesetzgeber identifizierten Leitungen. Eine Rechtswegverkürzung durch einen pauschalen Verweis auf das Bundesbedarfsplangesetz genügt indes nicht dem Grundsatz hinreichender Bestimmtheit. Da der Gesetzgeber trotzdem das Potenzial der Rechtswegverkürzung zum BVerwG ausschöpfen will, hat er in der Gesetzesbegründung bereits die Rechtswegverkürzung für das erste Bundesbedarfsplangesetz angekündigt.⁴⁶ 68

2. Vollzugskompetenz des Bundes

Die Übertragung der Vollzugskompetenz an die BNetzA durch die Erweiterung des Mandats zur Durchführung von Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren wird auf Art. 86, 87 Abs. 3 S. 1, 1. Alt. GG (bundeseigene Verwaltung) gestützt. Danach können Aufgaben auf schon bestehende Verwaltungseinrichtungen des Bundes übertragen werden. 69

Dieser Kompetenztitel wird in der Literatur teilweise mit dem Argument bestritten, dass die Länder besser in der Lage wären, den „**kleinteilig-örtlichen Bezug**“ sicherzustellen mit der Folge, dass eine Eignung zur zentralen Wahrnehmung dieser Aufgabe per se ausgeschlossen sei.⁴⁷ Richtig ist, dass es in den Planverfahren um einen räumlichen Ausgleich geht und parallel laufende Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie konfligierende Raumnutzungsinteressen lokal und regional in Einklang gebracht werden müssen. Allerdings widerspricht das Gleichsetzen von lokaler Betroffenheit und dezentraler Genehmigungszuständigkeit dem Ansatz des 70

⁴⁶ Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/6073, S. 2; vgl. Kommentierung zu § 12e EnWG.

⁴⁷ Moench/Ruttloff, NVwZ 2011, 1041; Steinberg, FAZ vom 27.6.2011, S. 10; so wohl auch Erbuth, NVwZ 2012, 330.

BVerfG. Dieses stellt nicht auf die abstrakt-generelle Eignung einer Aufgabe zur zentralen Erledigung ab, sondern prüft vielmehr in tatsächlicher Hinsicht, ob die betroffene Aufgabe von der Bundesoberbehörde tatsächlich zentral ohne Verwaltungsunterbau wahrgenommen wird oder ob eine Umgehung des Art. 87 Abs. 3 S. 1 GG durch Schaffung eines Verwaltungsunterbaus erfolgt.⁴⁸ Die bisherige Praxis zeigt, dass die Bundesnetzagentur die Genehmigungsverfahren erfolgreich und ohne Abstriche – etwa beim Informations- und Wissenstransfer – von zentraler Stelle aus führt. Unbenommen bliebe ihr sich der relevanten Landesbehörden im Wege der **Amtshilfe** bedienen⁴⁹ Daneben kann sich die Bundesnetzagentur gerade bei bei logistischen Fragen (etwa zu Zwecken der Auslegung von Unterlagen in den betroffenen Regionen) ihrer zahlreichen bundesweiten Außenstellen bedienen.

3. Verfassungsmäßigkeit der VO-Befugnis zur Übertragung der Planfeststellungszuständigkeit

- 71 Die Übertragung der Planfeststellungskompetenz gem. § 2 Abs. 2 NABEG auf die BNetzA – wohl der größte **Streitpunkt im Gesetzgebungsverfahren** zwischen Bund und Ländern – wird von dem institutionellen Gesetzesvorbehalt nach Art. 87 Abs. 3 S. 1 GG im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG gedeckt.⁵⁰ Als problematischer erwies sich im Gesetzgebungsverfahren hingegen der Wesentlichkeitsgrundsatz: Danach ist dem Art. 87 Abs. 3 S. 1 GG ein **Delegationsverbot** zu entnehmen, wenn die demokratische Legitimation des Gesetzgebers erforderlich ist, um eine für das Gemeinwesen und insbesondere für die Grundrechtsausübung wesentliche Entscheidung im normativen Bereich zu regeln. Ein solcher Parlamentsvorbehalt wird bei Regelungen im verwaltungsorganisatorischen Bereich etwa bei erheblichen Einwirkungen auf die Verfahrensrechte der Beteiligten angenommen.⁵¹ Deshalb mussten im Gesetzgebungsverfahren ursprüngliche Überlegungen verworfen werden, wonach die NABEG-Regeln zu Planfeststellungsverfahren nur für die im Wege der Verordnung auf die BNetzA übertragenen Planfeststellungsverfahren gelten sollten, während auf die weiter von den Ländern planfestzustellenden Leitungen allein die §§ 43 ff EnWG Anwendung finden sollten. Diese „Diskriminierung“ wäre auf unterschiedliche Planfeststellungsverfahren zwischen Bund- bzw. Länder-Planfeststellungsverfahren hinausgelaufen, was eine unterschiedliche Grundrechtsbetreffenheit bei den Beteiligten zur Folge gehabt hätte. Denn der Ordnungsgeber hätte in diesem Fall die „**wesentliche Entscheidung**“ treffen können, für welche Leitungen ein bestimmter Verfahrensstandard (entweder nach EnWG oder nach NABEG) greift und für welche Leitungen nicht. Dies wäre einer Entscheidung über das „Ob“ des Verfahrensstandards gleichgekommen. Um die verfahrensmäßigen Rechte der Beteiligten unabhängig von einer vom VO-Geber zu entscheidenden Bund- oder Länderzuständigkeit auszugestalten, gelten die § 18 ff des NABEG nun unabhängig von der Zuständigkeit. Mit der Zuweisung zu Bund oder Land ist somit keine „Ob“-Entscheidung über das Verfahren, sondern allenfalls eine Frage des „Wie“, namentlich der staatsorganisationsrechtlich relevanten Zuständigkeit, getroffen worden.⁵²
- 72 Entscheidend war im Gesetzgebungsverfahren auch das bundesverfassungsgerichtlich ausgesprochene Verbot einer „**Inkraftsetzungsermächtigung**“.⁵³ Von einer solchen geht das BVerfG aus, wenn der Erlass einer Rechtsverordnung im Ermessen des Ordnungsgebers steht und durch ihr Inkrafttreten die Anwendbarkeit des parlamentarischen Gesetzes als solches erst ermöglicht wird. Damit wurde dem von den Ländern im Gesetzgebungsverfahren in letzter Mi-

48 BVerfG NVwZ 2009, 175.

49 *Appel*, UPR 2011, 412.

50 BVerfGE 102, 119, 126. Zum Meinungsstand in der Literatur siehe *Appel/Eding*, NVwZ 2012, 344.

51 Mangoldt/Klein/Starck/Sommermann, Art. 20 Rn 274, 283.

52 Vgl. dazu auch *Appel/Eding*, NVwZ 2012, 345.

53 BVerfGE 78, 249, 276.

nute vorgebrachten Vorschlag ein verfassungsrechtlicher Riegel vorgeschoben, wonach der gesamte Anwendungsbereich des NABEG, also sowohl die Bundesfachplanung als auch das Planfeststellungsverfahren, von der Entscheidung des VO-Gebers hätte abhängig sein sollen. Dieser Vorschlag musste angesichts des Verbots einer „Inkraftsetzungsermächtigung“ verworfen werden, weil der VO-Geber sonst über das „Ob“ der Anwendung des NABEG hätte entscheiden können. Diese „Ob“-Entscheidung darf hingegen allein vom Parlament getroffen werden.

4. Zusammenfassung: Überblick über den stufenweisen Bedarfsplanungs- und Genehmigungsprozess

Das im EnWG geregelte Verfahren zur Aufstellung des Bundesbedarfsplans und die anschließende Bundesfachplanung sowie Planfeststellung bauen aufeinander auf. In der Gesamtschau stellt sich der Prozess wie folgt dar.

1. Die Erstellung des **Szenariorahmens** steht zu Beginn der Bedarfsplanung und fällt in den Verantwortungsbereich der ÜNB (§ 12a EnWG). Der Szenariorahmen umfasst drei Entwicklungspfade auf einen Zeithorizont von zehn Jahren; eines der Szenarien muss einen 20-jährigen Zeitraum abdecken.
2. Anschließend erfolgt eine von der BNetzA in einem internetbasierten oder schriftlichen Verfahren durchgeführte **Konsultation**; unter Berücksichtigung der Konsultationsergebnisse genehmigt die BNetzA den Szenariorahmen.
3. Auf der Grundlage des genehmigten Szenariorahmens entwickeln die ÜNB einen **Netzentwicklungsplan**, in dem konkrete Leitungen mit Anfangs- und Endpunkten berechnet werden; die Ergebnisse werden durch die ÜNB öffentlich konsultiert; dann wird der Plan der BNetzA als Entwurf für einen Netzentwicklungsplan vorgelegt.
4. Die BNetzA überprüft den Entwurfsinhalt, leitet eine SUP ein und beteiligt erneut die Öffentlichkeit und die Behörden (§ 12c EnWG). Die **BNetzA bestätigt** den Netzentwicklungsplan mit verbindlicher Wirkung für die ÜNB.

Die Vorschriften über die Bedarfsplanung sahen zunächst vor, dass das gesamte Verfahren von der Erarbeitung des Szenariorahmens bis zur Bestätigung des Netzentwicklungsplans im Jahresturnus durchzuführen war. Das führte angesichts des erheblichen Aufwands bei allen Beteiligten zu zeitlichen Überschneidungen mit der Folge von Parallelprozessen, etwa wenn bereits vor Bestätigung eines Netzentwicklungsplanes ein neues Szenario für den nachfolgenden Netzentwicklungsplan konsultiert wird. Um dies künftig zu vermeiden, ist seit 2016 der Turnus auf einen Zwei-Jahres-Rhythmus umgestellt worden.⁵⁴

5. Die BNetzA übermittelt der Bundesregierung den Netzentwicklungsplan als einen **Entwurf** für den **Bundesbedarfsplan** (§ 12e Abs. 1 EnWG). Dabei kennzeichnet sie **länderübergreifende und grenzüberschreitende Leitungen**, welche die Grundlage für die anschließende Bundesfachplanung bilden (§ 12e Abs. 2 EnWG).
6. Die Bundesregierung legt dem **Parlament** einen Entwurf für ein **Bundesbedarfsplangesetz** vor; mit Erlass des Gesetzes stehen für die im Plan enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest (§ 12e Abs. 4 EnWG).
7. Für die im Bundesbedarfsplan gekennzeichneten länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Vorhaben führt die BNetzA eine **Bundesfachplanung** durch (§§ 2 Abs. 1, 4 ff NABEG). Das Verfahren wird entweder durch Antrag des Vorhabenträgers (§ 6 Abs. 1 NABEG) oder durch den Vorhabenträger nach Aufforderung der BNetzA eingeleitet (§§ 6 S. 2, 34 NABEG). In den Fällen des § 5a NABEG kann die Bundesfachplanung entfallen.
8. Ergebnis der Bundesfachplanung ist die Entscheidung der BNetzA über den **Verlauf des raumverträglichen Trassenkorridors**. Die Entscheidung ist für den nachgelagerten Prozess der Planfeststellung bindend (§ 15 Abs. 1 NABEG); außerdem hat die Entscheidung Vor-

⁵⁴ BT-Drucks. 18/4655, S. 21 ff.

rang gegenüber raumordnerischen Landesplanungen (§ 15 Abs. 1 S. 1 NABEG). Die im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridore werden im **Bundesnetzplan** („Deutschlandkarte mit Trassenkorridoren“) ausgewiesen (§ 17 NABEG).

9. Das anschließende **Planfeststellungsverfahren** wird für die **länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Leitungen** nach den Spezialregeln des NABEG durchgeführt (§§ 18 Abs. 1, 2 Abs. 1 NABEG); die Planfeststellung für die länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Leitungen obliegt der BNetzA, der die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates übertragen worden ist. Für die Hoch- und Höchstspannungsleitungen, die im Bundesbedarfsplan nicht als länderübergreifende oder grenzüberschreitende festgestellt wurden, gelten die §§ 43 ff EnWG.
10. Noch vor dem Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses können die Instrumente der **vorzeitigen Besitzeinweisung** und der Einleitung des **Enteignungsverfahrens** (§ 27 NABEG) zum Einsatz kommen; die Rechtswirkung dieser Instrumente stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass ihre Beschlüsse durch den Planfeststellungsbeschluss bestätigt werden. Dies ermöglicht eine Parallelisierung von Zulassungs- und Enteignungsverfahren.
11. Zuständiges Gericht für gerichtlichen Rechtsschutz gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für Vorhaben, die im Bundesbedarfsplan enthalten sind, ist gem. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO, § 6 BBPlG in erster und letzter Instanz das Bundesverwaltungsgericht.

Teil 2 EnLAG Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG)

In der Fassung vom 21.8.2009 (BGBl. I S. 2870), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist.

Übersicht

- A. Vorgeschichte** — 1
- B. Gesetzgebungsverfahren des EnLAG (I) und des ersten Änderungsg (II)** — 14
 - I. Gesetzgebungsverfahren des EnLAG — 14
 - 1. Bundesrat — 15
 - 2. Bundesregierung — 17
 - 3. Bundestag — 23
 - 4. Bundesrat — 42
 - 5. Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens — 44
 - II. Erstes Änderungsgesetz i. R. d. Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie — 46
 - III. Zweites Änderungsgesetz i. R. d. Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus — 55
- C. Zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes zum Erlass dieses Gesetzes** — 57
 - I. Wo liegt die Kompetenzgrundlage für den Bund? — 58
 - 1. Auswirkungen der Föderalismusreform I — 58
 - 2. Amtliche Begründung des Gesetzentwurfes — 61
 - II. Hat der Bund von dieser Kompetenz erschöpfend Gebrauch gemacht oder hat er offene Räume gelassen, die die Landesgesetzgeber nutzen können? — 73
 - 1. Vor Erlass des EnLAG — 73
 - 2. Nach Erlass des EnLAG — 84
 - III. Sind die – verschärften – Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG erfüllt? — 94
- D. Kommentierung im Einzelnen** — 103
 - § 1 — 103
 - 1. Abs. 1 (Bedarfsplan) — 103
 - a) Vorgeschaltete Bedarfsplanung — 103
 - aa) Aufstellung, Umfang und Rechtswirkungen eines Bedarfsplans — 105
 - bb) Alternative oder kumulative Voraussetzungen? — 112
 - b) Erfordernis eines vordringlichen Bedarfs — 114
 - 2. Abs. 2 wesentliche Rechtswirkungen — 121
 - a) Die Rechtswirkungen — 121
 - b) Nicht abschließende Liste — 128
 - 3. Abs. 3 Rechtszug — 130
 - 4. Abs. 4 — 134
 - 5. Abs. 5 — 138
 - § 2 — 139
 - 1. Umfang, Zweck und Verpflichtungsgehalt der Verkabelungsregelung — 139
 - 2. § 2 Abs. 1: Ausgewählte Vorhaben — 143
 - a) Im Grundsatz Auswahlfreiheit des Vorhabenträgers — 143
 - b) Auswahl der Erdkabeltechnologie — 148
 - c) Planfeststellungsverfahren — 149
 - d) Abwägungsspielraum der Planfeststellungsbehörde — 153
 - e) Öffentlichkeitsbeteiligung in der UVP-Prüfung — 155
 - f) Gesetzliche Grenzen — 156
 - g) Übergangsvorschriften — 157
 - 3. § 2 Abs. 2 (bedingter Verkabelungszwang auf Verlangen der Behörde) — 161
 - a) Anwendungsbereich — 161
 - b) Einschränkung der Wahlfreiheit — 163
 - c) Einsatzfälle des Erdkabels — 170
 - d) S. 2 des Abs. 2: Querung des Rennsteiges im Thüringer Wald — 176
 - e) Pilotvorhaben im Abschnitt Wahle – Lamprunge — 179
 - 4. § 2 Abs. 3: Planfeststellung auf Antrag bei Teilverkabelung von Erdkabeln — 180
 - 5. § 2 Abs. 5: Kosten bzw. Mehrkosten — 185

A. Vorgeschichte

- 1 In mehrfachen Ansätzen hat der deutsche Gesetzgeber den Versuch unternommen, die Realisierung von Infrastrukturvorhaben allgemein, aber auch für die Energieleitungen (von denen hier nur Stromübertragungsnetze angesprochen werden) zu beschleunigen.¹
- 2 Das Interesse an einer optimalen Verknüpfung zwischen der Öffentlichkeitsbeteiligung und den Sachzwängen liegt gerade bei Infrastrukturvorhaben auf der Hand.
- 3 Um nicht zu weit auszugreifen, wird beim Erlass des **Gesetzes zur Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben** angesetzt.² Der Entwurf der Bundesregierung datiert vom 4.1.2005.³ Art. 8 des Gesetzes enthält die Änderungen des EnWG. In der Begründung zu Art. 8 des Gesetzes für die Energiewirtschaft wird darauf verwiesen (auf S. 40), dass bislang eine „auf den Schutz der Umwelt bezogene, ausdrückliche und klare Regelung über die Rechtsstellung anerkannter Naturschutzvereine und anerkannter oder sonstiger Umweltschutzvereinigungen im Anhörungsverfahren zur Planfeststellung“ fehle. Der Gesetzentwurf gleiche die „Rechtsstellung der genannten Vereinigungen derjenigen von privaten Personen an“.⁴
- 4 Kernelemente des Entwurfs sind:
 - die frühzeitige und effektive Beteiligung anerkannter und sonstiger Umweltschutzvereinigungen durch Einführung formeller und materieller Präklusionsfristen;⁵
 - das Gesetz versucht ferner, das Verwaltungsverfahren zum Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses bzw. einer Plangenehmigung nach Maßgabe der einschlägigen Fachgesetze – hier des EnWG – zu beschleunigen und
 - eine Straffung des Rechtsschutzes: bei der Änderung der VwGO konnten sich allerdings die Versuche, bestimmte vordringliche Leitungsprojekte der erstinstanziellen Zuständigkeit des BVerwG zu unterstellen, im Gesetzgebungsverfahren nicht durchsetzen.
- 5 Nr. 1 des Art. 8 bringt eine teilweise Neufassung, Änderung und Ergänzung der §§ 11a–12b EnWG.

„Diese Vorschriften vollziehen die Änderungen im Bereich des Eisenbahnwesens (Art. 1) für das Planungsrecht der Hochspannungsfreileitungen und Gasversorgungsleitungen für den Zweck der sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas nach. Darüber hinaus übernehmen sie im Interesse der Vereinfachung des Baus, der Änderung und des Betriebs der Hochspannungsfreileitungen die Kernvorschriften aus dem gemeinsamen Bestand des Verkehrsweplanungsrechts (Anfechtung, Vorarbeiten/Vorkaufsrecht, Veränderungssperre, Vorzeitige Besitzeinweisung, Enteignung).“

- 6 Die Gründe, die zu einer Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren auch für die Energiewirtschaft führen, sind auf S. 40 f näher dargelegt.
 - Intensivierung des Stromhandels in einem europäischen Wirtschaftsraum (Nr. 1);
 - Aufnahme des Stroms aus erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen (Nr. 2);
 - Ausgleich der Erzeugungsschwankungen bei der Windenergie (Nr. 3).

¹ Entwurf des InfrPBG v. 10.5.2005, Kabinettsache Datenblatt Nr. 15/12108; vgl. S. 1 des Entwurfs dieses Gesetzes v. 4.11.2005 (federführend Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen; vgl. Schreiben des Bundeskabinetts v. 4.11.2005 an den Bundestagspräsidenten), BT-Drucks. 16/54; zur jüngsten Novellierung des NABEG vgl. Ruge, ER 2019, 135, 135 ff.

² Vgl. näher Lecheler, DVBl. 2007, 713, 716 ff.

³ BT-Drucks. 16/54.

⁴ BT-Drucks. 16/54, S. 1 Problemstellung und S. 24 Begründung/Allgemeiner Teil.

⁵ Begründung, S. 24.

Nach einer ungewöhnlich turbulenten Entstehungsgeschichte⁶ hat der Bundestag das von der Bundesregierung eingebrachte Gesetz am 27.10.2006 mit diversen Änderungen aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung⁷ verabschiedet. Mit diesem Gesetz soll die Planungszeit für große Infrastrukturvorhaben in Zukunft durchschnittlich um zweieinhalb Jahre verkürzt werden.

Das InfrPBG ist am 9.12.2006 im Bundesgesetzblatt verkündet worden.⁸ 8

Das Gesetz ändert das AEG (in Art. 1), das FStrG (in Art. 2), das WaStrG (in Art. 3), das LuftVG (in Art. 5), das MBPlG (in Art. 6) und das EnWG (in Art. 7), für das die Dringlichkeitsliste von Vorhaben im Gesetzgebungsverfahren dann aber ausgeklammert wurde.⁹ 9

Der Gesetzgeber hat sich im Verlauf der Beratungen nicht dazu entschließen können, für das EnWG Art. 7 des Gesetzes (Änderungen des EnWG) wie bei den anderen hier novellierten Fachgesetzen (AEG, FStrG, WaStrG) eine Liste besonders dringlicher Vorhaben in einem Anhang zu bezeichnen, so wie das die EU selbst bei Vorhaben von Gemeinschaftsinteresse getan hat.¹⁰ Soweit Leitungsvorhaben von der EU hier als dringlich eingestuft werden, dürfen die Behörden der Mitgliedstaaten keine Maßnahmen ergreifen, die der Einstufung eines Leitungsvorhabens in der Leitlinie entgegensteht oder ihrer Beurteilung die praktische Wirksamkeit nimmt.¹¹ Sie müssen die Dringlichkeit im Interesse der Versorgungssicherheit also bejahen, ohne hier einen eigenen Entscheidungsspielraum zu haben. Damit hatte der Gesetzgeber eine der zentralen Infrastrukturprobleme vorerst aufgeschoben.¹² 10

Im Energiekapitel (Kap. 7) wurden besonders behandelt:

- die Vorschriften beim Anschluss von Offshore-Anlagen an das Leitungsnetz (der neue Abs. 2a in § 17 EnWG), 11

6 Vgl. nach dem Scheitern des Vorhabens in der letzten Legislaturperiode kann die Neuaufnahme im Gesetzesentwurf der Bundesregierung v. 10.3.2005, Kabinettsache Datenblatt Nr. 15/12108, gefolgt von einem eigenen Gesetzesentwurf von Abgeordneten der FDP zur Vereinfachung und Beschleunigung von Zulassungsverfahren von Verkehrsprojekten (unter Ausklammerung des Energiekapitels) v. 18.10.2006, BT-Drucks. 16/3008, einem Gesetzesantrag der Stadt Hamburg für ein Gesetz zur Effizienzsteigerung und Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren und Plan genehmigungen v. 17.6.2005, BR-Drucks. 467/05 sowie der abschließende Entwurf der Bundesregierung v. 4.11.2005, BT-Drucks. 16/54.

7 BT-Drucks. 16/3158 v. 25.10.2006.

8 BGBl. 2006 I S. 2833 und nach seinem Art. 15 am darauf folgenden 10.12. in Kraft getreten, bereinigt BGBl. 2007 I S. 691; Entwurf BT-Drucks. 16/54.

9 Vgl. S. 2 des FDP-Entwurfs (siehe Fn 6).

10 Vgl. die Entscheidung Nr. 1364/2006 vom 6.9.2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze und zur Aufhebung der Entscheidung 96/391/EG und der Entscheidung 1229/2003/EG.

Art. 5 dieser Entscheidung gibt der Gemeinschaft die Ermittlung von Vorhaben von Gemeinschaftsinteresse auf, woran die Mitgliedstaaten nach Abs. 5 mitzuwirken haben; Art. 6 nennt die Kriterien (zusammen mit Anhang II) und Art. 7 mit Anhang III nennt dort unter Punkt 3 (Ausbau der Elektrizitätsbinnennetze in den Mitgliedstaaten):

3.48. Verbindungsleitung Hamburg – Region Schwerin,

3.49. Verbindungsleitung Region Halle/ Saale – Schweinfurt,

3.50. neue Verbindungen zu Offshore- und Onshore- Windkraftanlagen in Deutschland,

3.51. Ausbau des 380 kV-Netzes in Deutschland für die Anbindung von Offshore-Windanlagen.

Unter Punkt 7 Fernleitung Puchkirchen – Burghausen (7.7.), Fernleitung Andorf – Simbach (7.8.), ferner weitere internationale Anschlüsse nach Nordwesten und zum Osten.

Ebenso die Mitteilung der Kommission an den Rat und das EP „Vorrangiger Verbundplan“ v. 10.1.2007 KOM (2006)846 endg. Dort wird (S. 9 f, deutsche Vorhaben S. 10) die Auflistung von aus europäischer Sicht wichtigsten Infrastrukturvorhaben wiederholt und (S. 15) darauf verwiesen, dass dieser Ausweis die Realisierung dieser Vorhaben „signifikant“ beschleunigen soll.

11 Zur Rechtswirkung von Leitlinien vgl. EuGH, Urt. v. 13.9.2001 – Rs.C 169/99 – (Hans Schwarzkopf GmbH & Co. KG).

12 Eine – kritische – Gesamtbewertung des Gesetzes nimmt *Gramlich* vor: LKV 2008, 530, 533 f.

- die bei der im Gesetzgebungsverfahren erbittert umkämpfte Alternative der Verkabelung an der Stelle eines Freileitungsbaus (der neue S. 3 in § 21a Abs. 4 sowie der ebenfalls neue Abs. 7) und
 - die Vorschriften über die Planfeststellung (Ersetzung der §§ 43–45 durch die neuen §§ 43, 43a–e, 44 bis 44b).
- 12 Von den umfassenden Änderungen der §§ 43 ff EnWG, die im EnLAG und im NABEG weitergeführt wurden, sind hier vor allem die umfassenden Ergänzungen und Änderungen der Erforderlichkeit eines Planfeststellungsverfahrens und seiner Verfahrensvoraussetzungen zu nennen.
- 13 Nach der Neufassung des § 43b Nr. 1 EnWG gilt für bestimmte Vorhaben, die nach dem ebenfalls neu gefassten § 43 Abs. 1 S. 1 EnWG der Planfeststellung bedürfen, ein vom Regel-Anhörungsverfahren des § 43a EnWG abweichendes Verfahren hinsichtlich der Einbeziehung der Öffentlichkeit und der dabei einzuhaltenden Fristen.

B. Gesetzgebungsverfahren des EnLAG (I) und des ersten ÄnderungsG (II)

I. Gesetzgebungsverfahren des EnLAG

- 14 Der Bund hat anschließend nach wiederum langen Vorarbeiten¹³ ein **Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze (EnLAG)** erlassen.¹⁴ Dessen **Art. 1** enthält das „**Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen**“. Das EnLAG führt die bundesrechtlichen Regelungen auf dem Gebiet der Hoch- und Höchstspannungsleitungen über die mit dem InfrPBG vom 16.12.2006¹⁵ erfolgte Ergänzung des § 43 Abs. 1 S. 3 EnWG hinaus fort.¹⁶

1. Bundesrat

- 15 Beteiligte Ausschüsse waren:
- Wirtschaftsausschuss (federführend),
 - Finanzausschuss,
 - Ausschuss für Innere Angelegenheiten,
 - Rechtsausschuss,
 - Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
 - Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung.
- 16 **Empfehlungen der Ausschüsse** vom 8.9.2008 – BR-Drucks. 559/1/08 mit Anlage zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats für die 847. Sitzung des Bundesrates am 19.9.2008: Detailänderungen, u. a. zu Kostenermittlung und -umlage sowie Energiespeicheranlagen; redaktionelle Änderungen und Klarstellungen sowie Änderungsempfehlungen der Ausschüsse für Wirtschaft, Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, und Recht.
- Bundesrat – **Plenartrag**, Stellungnahme und Beschlussantrag Niedersachsen vom 16.9.2008 – BR-Drucksache 559/2/08

13 BT-Drucks. 16/10491; BR-Drucks. 559/08.

14 BGBl. I 2009, S. 2870. Annahme des Entwurfs i. d. F. der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie vom 6.5.2009, BT-Drucks 16/12898 in der 220. Sitzung am 7.5.2009 (Plenarprotokoll S. 24002).

1. Durchgang: BR-Plenarprotokoll 847, S. 261A – 263B; 1. Beratung: BT-Plenarprotokoll 16/183, S. 19529A – 19534D; 2. Beratung: BT-Plenarprotokoll 16/220, S. 23989D – 24002D; 2. Durchgang: BR – Plenarprotokoll 859, S. 257C – 258C.

15 BGBl. I S. 2833.

16 Vgl. näher *Lecheler*, RdE 2010, 41 ff.

- Bundesrat – **Plenar Antrag**, Stellungnahme und Beschlussantrag Nordrhein-Westfalen vom 18.9.2008 – BR-Drucksache 559/3/08
- Bundesrat – **1. Durchgang** am 19.9.2008 – BR-Plenarprotokoll 847, TOP 46, S. 261A – 263B
- Beschlussdrucksache 19.9.2008 – BR-Drucksache 559/08(B)

2. Bundesregierung

Am 7.10.2008 hat die Bundesregierung (federführend das BMWi) ihren Entwurf eines **Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze**¹⁷ dem Bundestag zugeleitet.

In ihrer amtlichen Begründung verweist die Bundesregierung (unter A – Allgemeines) darauf, dass der zügige Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien ein „zentraler Punkt des von der Bundesregierung im August 2007 in Meseberg beschlossenen integrierten Energie- und Klimaprogramms“ ist. Dies und der zunehmende grenzüberschreitende Stromausbau in Europa würden den raschen Bau neuer Höchstspannungsleitungen in Deutschland dringend erforderlich machen. Das gehöre auch zu den „wesentlichen Aufgaben einer langfristigen Gewährleistung der Versorgungssicherheit in Deutschland“.

Zur näheren Begründung des Bedarfs verweist die Bundesregierung (auf S. 9 ff) auf die dena-Netzstudie I vom 24.2.2005 sowie auf den in den TEN-E-Leitlinien in der (inzwischen ersetzten, vgl. unten Rn 119 f) Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 6.9.2006 dargelegten Bedarf für die transeuropäischen Energienetze hin (S. 11 f) Diesen Bedarf belege im Übrigen auch die Entwicklung des grenzüberschreitenden Stromhandels, bei dem Deutschland zentrales Strom-Transitland sei (S. 12 f) sowie das offenkundige Nord-Süd-Gefälle zwischen Erzeugung und Verbrauch in Deutschland (S. 13 f).

Diese Gegebenheiten verlangten eine kurzfristige Realisierung der Trassenprojekte und eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren, weil trotz der Beschleunigungselemente im Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz v. 29.12.2006 Verzögerungen „bei der Realisierung des Leitungsbaus nicht verhindert werden“ konnten „und auch weiterhin zu erwarten seien“ (S. 14 re. Sp.).

Auch der vorrangige Verbundplan der Kommission¹⁸ hat die „komplexen Planungs- und Genehmigungsverfahren als Hauptgrund für die meisten Verzögerungen bei den Leitungsbauvorhaben von europäischem Interesse“ moniert.

Als „**Kernelemente des Gesetzes**“ nennt die Begründung (S. 15):

- Das EnLAG erlaube es, künftig den vordringlichen Bedarf an Übertragungsleitungen in einem gesetzlichen Bedarfsplan festzulegen. Wird ein Vorhaben in diesen Bedarfsplan aufgenommen, so ist damit „ihr vordringlicher Bedarf, ihre energiewirtschaftliche Notwendigkeit und ihre Vereinbarkeit mit den im § 1 des EnWG genannten Zielen festgestellt. Diese Feststellung ist insbesondere für die zuständigen Behörden im Planfeststellungsverfahren verbindlich.“
- „Der Bedarfsplan enthält Bauvorhaben von Übertragungsleitungen, für die nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand ein vordringlicher Bedarf besteht. Er wurde anhand der in den TEN-E-Leitlinien und in der dena-Netzstudie I genannten Vorhaben entwickelt.“
- Der Rechtsweg gegen Vorhaben, die in die Anlage I des EnLAG aufgenommen worden sind, wird auf eine Instanz (beim BVerwG) verkürzt.
- Die Einführung eines Planfeststellungsverfahrens für Anbindungsleitlinien für Offshore-Windenergie.

¹⁷ BT-Drucks. 16/10491, BR-Drucks. 559/08.

¹⁸ Mitteilung der Kommission an den Rat und das EP v. 10.1.2007, KOM (2006) 846 endg.

3. Bundestag

- 23 **Erste** Beratung am 16.10.2008 – BT-Plenarprotokoll 16/183, S. 19529A–19534D.
Beschluss: S. 19534D – Überweisung an die Ausschüsse (16/10491)
- 24 Der federführende **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Bundestages** führte am 15.12.2008 eine öffentliche Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze¹⁹ sowie zu Anträgen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen²⁰ und der Fraktion Die Linke²¹ durch.²² In der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie S. 12 ff wird unter IV die Liste der angehörtten Sachverständigen sowie ihre Ausführungen resümiert, aus denen die wichtigsten Stimmen hier kurz zusammengefasst werden:
- 25 Wirksame Maßnahmen zur Reduktion bestehender und zur Vermeidung zukünftiger Verzögerungen begrüßte die **BNetzA**²³ sehr: Eine hinreichende Sicherheit der Netze bleibe weiter nur gewährleistet, wenn die dringlich erforderlichen Netzausbauprojekte nicht weiter verzögert würden. Verzögerungen beim Netzausbau liefen jedoch auch den Zielen eines höheren Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch ebenso wie einer Verbesserung der Wettbewerbssituation bei der Stromerzeugung zuwider.
- 26 Auch Planungs- und Genehmigungsverfahren sollten hinsichtlich ihres Aufwandes auf den Prüfstand gestellt werden.
- 27 Die **dena**²⁴ befürwortete ausdrücklich die Aufnahme dieser Trassen in das Energieleitungsausbaugesetz. Die Trassen seien die Grundlage für die Integration erneuerbarer Energien in die Stromversorgung. Nur so würde es vermieden, dass das Übertragungsnetz zum Engpass bzw. zur begrenzenden Größe beim Ausbau der erneuerbaren Energien würde. Wichtig sei in diesem Zusammenhang, dass die einzelnen Trassenabschnitte Bausteine einer Gesamtstrategie seien, mit der mindestens 20 % erneuerbarer Energien in die Stromversorgung integriert werden könnten.
- 28 Auch der **BDEW**²⁵ unterstützte unter Nennung konkreter Änderungsvorschläge die Initiative der Bundesregierung, den dringend erforderlichen Ausbau der Übertragungsnetze durch eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren voranzubringen.
- 29 Es sei unabdingbar, zur Wahrung der elektrischen Systemsicherheit und Systembalance alle Anstrengungen zum Ausbau der Netze zu verstärken, um so die Voraussetzungen zu schaffen, auch in Zukunft alle regenerativen Energieerzeuger und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zu integrieren, einen ungehinderten Netzzugang für Anschlussbegehrende zu gewährleisten und um einen freien Wettbewerb zu fördern. Grundsätzlich seien in dem vorliegenden Kabinettsentwurf eines Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) richtige Ansätze zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für neue Leitungsbau-Projekte zu erkennen.
- 30 Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzesentwurf in seiner 92. Sitzung am 6.5.2009 abschließend beraten.
- 31 Die **Beschlussempfehlung** des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie²⁶ stellt auf S. 11 die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse dar, die mit einzelnen Modifikationen insgesamt die Annahme des Gesetzentwurfs empfehlen.

19 BT-Drucks. 16/10491.

20 BT-Drucks. 16/10590.

21 BT-Drucks. 16/10842.

22 In Zusammensetzung und Ablauf näher dargestellt unter IV. der Beschlussempfehlung, BT-Drucks. 16/12898, S. 12 ff; zu den Stellungnahmen der Sachverständigen im Einzelnen vgl. Ausschussdrucks. 16(9)1302 – 1314.

23 Ausschussdrucks. 16(9)1311.

24 Ausschussdrucks. 16(9)1313.

25 Ausschussdrucks. 16(9)1308.

26 Beschlussempfehlung und Bericht, 6.5.2009 – BT-Drucks. 16/12898, S. 2.

Der Ausschuss empfiehlt (S. 5 ff) die Annahme des Gesetzesentwurfs mit einer ganzen Reihe von im Einzelnen aufgeführten Änderungsmaßgaben. 32

Der von der Fraktion der FDP im Ausschuss (in den Ausschussdrucksachen 16 (9) 1518) 33 eingebrachte Änderungsantrag wird dargestellt, findet im Ausschuss aber keine Mehrheit.

Die Beschlussempfehlung lehnt im Übrigen unter Punkt 2 und 3 (S. 9) den Antrag der Abgeordneten Hans-Kurt Hill und weiterer Abgeordneter sowie der Fraktion Die Linke („Stromübertragungsleitungen bedarfsgerecht ausbauen – Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung sowie Energieverwendung umfassend berücksichtigen“) 34 27 und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen („Stromnetze zukunftsfähig ausbauen“) 28 ab.

Den Antrag des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf eine Entschlie- 35 ßung zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung und zu den zuvor abgelehnten Anträgen erklärt die Beschlussempfehlung „für erledigt“. Die Begründung im Einzelnen für diese Vorschläge erfolgt im Besonderen Teil (S. 19 ff).

Es erfolgt ein **Änderungsantrag** der Abgeordneten Gudrun Kopp u. a. und der Fraktion der 36 **FDP** vom 6.5.2009 **zu der zweiten Beratung** des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung – BT-Drucks. 16/10491, 16/12898, 16/12901.

Zweite Beratung am 7.5.2009 in der 220. Sitzung, BT-Plenarprotokoll 16/220, S. 23989D – 37 24002D (23989); **zur Beratung und Beschlussfassung** werden aufgerufen:

- der Gesetzesentwurf der Bundesregierung – 16/10491 – Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze,
- die Beschlussempfehlung und der Bericht des Ausschusses 9 für Wirtschaft und Technologie vom 6.5.2009 – 16/12898 –.

Unter den Tagesordnungspunkten 16a (zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung 38 eingebrachten Entwurfs) und 16b (Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)) werden die beiden Vorlagen behandelt. Zu lit. b hat der parlamentarische Staatssekretär Hartmut Schauerte näher dargelegt, mit welcher Begründung die Bundesregierung im Rahmen von vier Pilotprojekten den Einsatz von Erdkabeln ermöglicht hat, vor allem die Preisrelevanz:

„Die Kosten sind ein wichtiger Grund, warum wir bei den Erdkabeln eine Pilotphase vorschalten. Diese haben nämlich erhebliche Relevanz für den Strompreis in Deutschland. Wir sind uns aber auch der Wirtschaftslage bewusst. Ich darf nur an die NE-Metallindustrie erinnern. Hier stehen viele Betriebe kurz vor der Schließung, wenn wir nicht bestimmte Maßnahmen einleiten. Das ist also eine hochrelevante Fragestellung. Deswegen wollen wir die Erdkabel in Pilotmodellen ausprobieren. Es gibt daneben eine große Anzahl von technischen Problemen, die noch nicht erkannt und gelöst sind. Wir wollen darüber hinaus regeln, dass neue Leitungen auf der 110-kV-Ebene unter bestimmten Voraussetzungen als Erdkabel errichtet werden können. Wir haben uns allerdings auch hier unter Kostengesichtspunkten darauf verständigt, dass das nur dann gemacht wird, wenn diese Art der Leitungsverlegung nicht mehr als das 1,6-fache, also bis zu 60 Prozent, der normalen Struktur kostet.“

Unter Nr. 1 Buchstabe b seiner Beschlussempfehlung auf BT-Drucks. 16/12898 empfiehlt der 39 Ausschuss, eine Entschlie- ßung anzunehmen.

Der Gesetzesentwurf wird sodann in **zweiter** Beratung bei Zustimmung durch CDU/CSU, SPD 40 und FDP, Gegenstimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke sowie einer Gegenstimme aus den Reihen der SPD und einer Enthaltung aus den Reihen der SPD in der Fassung des Ausschusses (16/10491, 16/12898) S. 24002B angenommen (S. 24002); Ablehnung des Änderungsantrags (16/12901) der Fraktion der FDP vom 6.5.2009 S. 24002C – und Annahme einer Entschlie- ßung (16/12898).

Dritte Beratung und Schlussabstimmung am 7.5.2009 – BT-Plenarprotokoll 16/220, 41 S. 24002C: In der **dritten** Beratung wird der Gesetzesentwurf (unter Nr. 1a) in Ausschussfassung

27 BT-Drucks. 16/10842.

28 BT-Drucks. 16/10590.

(16/10491, 16/12898) mit dem gleichen Stimmenverhältnis wie zuvor angenommen; Beschluss: S. 24002C. Die Entschließung wird bei Zustimmung durch die Koalition angenommen.

4. Bundesrat

- 42 Unterrichtung am 22.5.2009 über den Gesetzesbeschluss des Bundestags BR-Drucks. 460/09; Unterrichtung über Annahme der Entschließung unter Nummer 1b der BT-Drucks. 16/12898; zweiter Durchgang am 12.6.2009 – BR-Plenarprotokoll 859, TOP 20, S. 257C–258C.
- 43 Nach dem Gesetzentwurf (BR-Drucks. 559/08) bestand keine Zustimmungsbedürftigkeit. Der Bundesrat hat in seiner 859. Sitzung am 12.6.2009 keine Einwendungen erhoben:²⁹ Beschluss S. 258C: kein Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 GG (460/09); Beschlussdrucksache: 12.6.2009 – BR-Drucks. 460/09(B).

5. Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens

- 44 Das Gesetzgebungsverfahren des Bundes des Entwurfs des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze³⁰ **war damit abgeschlossen**.³¹ Sein Art. 1 enthält das EnLAG.
- 45 Das Gesetz einschließlich des EnLAG in Art. 1 tritt nach Art. 7 dieses Gesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das Gesetz ist im BGBl. 2009 I Nr. 55 am 25.10.2009 verkündet worden und damit am 26.10.2009 in Kraft getreten.

II. Erstes Änderungsgesetz i. R. d. Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie

- 46 Mit Art. 5 des Gesetzes zur **Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie** im Eichgesetz sowie im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes **und des Energieleitungsausbaugesetzes** vom 7.3.2011³² wird Letzteres, den § 2 betreffend, geändert.
- 47 Damit konnten sich die im zweiten Beratungsdurchgang im Bundestag vorgetragene Argumente gegen einen Zwang zur Verkabelung letztendlich nur z. T. durchsetzen.
- 48 Die Entwürfe der Bundesregierung vom 24.9.2010³³ bzw. 30.11.2010³⁴ enthielten Art. 5 und die dort geregelten Änderungen noch nicht. Sie wurden erst über die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie vom 28.1.2011³⁵ in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Entwurf der Drucksache 17/3983 in seiner 36. Sitzung am 26.1.2011 abschließend beraten.

²⁹ BR-Drucks. 460/09 (Beschl.).

³⁰ Der Bund hat mit Gesetz vom 22.12.2008, BGBl. I S. 2986, das Raumordnungsgesetz vom 18.8.1997, BGBl. I S. 2081 neu gefasst. BT-Drucks. 16/10491; BR-Drucks. 559/08.

³¹ BGBl. I 2009 S. 2870; Annahme des Entwurfs i. d. F. der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie vom 6.5.2009, BT-Drucks. 16/12898 in der 220. Sitzung am 7.5.2009 (Plenarprotokoll S. 24002). Der Bundesrat hat in seiner 859. Sitzung am 12.6.2009 durch den amtierenden Präsidenten Peter Harry Carstensen abschließend festgestellt, dass der Bundesrat den Vermittlungsausschuss nicht anruft.

³² BGBl. I S. 338, in Kraft getreten am 12.3.2011.

³³ BR-Drucks. 586/10.

³⁴ BT-Drucks. 17/3983.

³⁵ BT-Drucks. 17/4559.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP brachten zur abschließenden Beratung einen Änderungsantrag auf der Ausschussdrucksache 17(9)366(neu1) ein. 49

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen die Annahme von Nr. II (Änderung des EnWG) und III (Änderung des EnLAG) des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf der Ausschussdrucksache 17(9)366(neu1). 50

Der **Bundestag** hat in seiner 87. Sitzung am 27.1.2011 den Gesetzentwurf nach der Beschlussvorlage zu Art. 5 unverändert angenommen. 51

Zur 879. Sitzung am 11.2.2011 (2. Durchgang) hat der Wirtschaftsausschuss am 2.2.2012 dem **Bundesrat** empfohlen, den Vermittlungsausschuss u. a. mit dem Antrag anzurufen, Art. 5 zu streichen,³⁶ weil „wirtschaftliche, technische und ökologische sowie rechtliche Erwägungen“ dagegen sprechen.³⁷ 52

Dem folgte der Bundesrat nicht.³⁸ 53

Inhaltlich wurde jeweils das Wort „kann“ durch die Wörter „ist auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde“ und die Wörter „errichtet und betrieben oder geändert werden“ durch die Wörter „zu errichten und zu betreiben oder zu ändern“ ersetzt. Im Kern wurde damit eine Klarstellung angestrebt: Es soll die zuständige Landesbehörde (nicht der Vorhabenträger), die eine Teilverkabelung auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt verlangen kann, wenn die in Satz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Es ging also darum, verfahrensverzögerndes Potential aufgrund von Streitigkeiten darüber zu mindern, ob der Vorhabenträger oder die zuständige Behörde die teilzuverkabelnden Abschnitte auf den Pilotstrecken bestimmt.³⁹ 54

III. Zweites Änderungsgesetz i. R. d. Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus

Dem Änderungsgesetz vom 21. Dezember 2015 ging eine Diskussion über den nach wie vor schleppenden Netzausbau voraus, die zu weiteren Beschleunigungsmaßnahmen geführt hat. Insbesondere wird in dem Einsatz der Erdkabeltechnologie ein akzeptanzstiftendes und damit beschleunigendes Instrument gesehen. Vor dem Hintergrund vereinbarten die Parteivorsitzenden der CDU, CSU und SPD in einem Eckpunktepapier den verstärkten Einsatz der Erdkabeltechnologie.⁴⁰ Demnach wird ein Vorrang der Erdkabel bei neuen Gleichstromtrassen in der Bundesfachplanung gefordert. In Abgrenzung dazu wird anerkannt, dass der Einsatz von Erdkabeln bei Wechselstrom aus technischen Gründen erheblich schwieriger und teurer ist. Trotzdem sollten mit zusätzlichen Pilotprojekten Erfahrungen gesammelt und die technische Entwicklung vorangetrieben werden. 55

Im Kern zielt die Gesetzesänderung auf eine Ausweitung der Möglichkeiten der Erdverkabelung. Das wird sichergestellt durch 56

- eine Erdverkabelung in Fällen, in denen eine Freileitung gegen bestimmte Belange des Naturschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstoßen würde oder wenn die Leitung eine große Bundeswasserstraße queren
- eine Ausweitung der Pilotvorhaben von vier auf sechs Vorhaben

³⁶ BR-Drucks. 32/1/11.

³⁷ Vgl. bei § 2.

³⁸ BR-Plenarprotokoll 879, TOP 8, S. 3 A – kein Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses; Beschlussfassung BR-Drucks. 32/11(B).

³⁹ BT-Drucks. 17/4559, S. 6.

⁴⁰ Eckpunkte für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende, Politische Vereinbarungen der Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD vom 1. Juli 2015.

- eine Klarstellung, dass eine Teilerverkabelung auch dann möglich ist, wenn die Kriterien für einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt nicht auf der gesamten Länge des Teilabschnitts vorliegen.
- eine Ausweitung der einsetzbaren Erdkabeltechnologie.⁴¹

C. Zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes zum Erlass dieses Gesetzes

- 57 Bei der Beurteilung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes⁴² zum Erlass des EnLAG stellen sich vor allem drei Fragen:
- Wo liegt die Kompetenzgrundlage für den Bund?
 - Hat der Bund von dieser Kompetenz erschöpfend Gebrauch gemacht oder hat er offene Räume gelassen, die die Landesgesetzgeber nutzen können?
 - Wird der verschärfte Bedürfnisregelung in Art. 72 Abs. 2 GG genügt?

I. Wo liegt die Kompetenzgrundlage für den Bund?

1. Auswirkungen der Föderalismusreform I

- 58 Am 1.9.2006 ist die **Föderalismusreform I** in Kraft getreten,⁴³ mit der u. a. die Rahmenkompetenz des Bundes nach Art. 75 GG gestrichen und eine Reihe der dortigen Materien in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 GG überführt wurde.⁴⁴ Nachdem eine ausschließliche Kompetenz nach Art. 73 GG hier ausscheidet, ist der Energieleitungsbau zunächst unter Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 einzuordnen – und zwar hinunter bis zum Hausanschluss.
- 59 In der Kommentarliteratur zum Grundgesetz wird einhellig betont, dass Art. 74 Nr. 11 GG eine der Kernkompetenzen des Bundes nach diesem Artikel bildet,⁴⁵ die umfassend zu interpretieren ist. Das folgt schon aus ihrem Wortlaut (keine abschließende Aufzählung), aber auch aus dem umfassenden Gegenstand der „Wirtschaft“ selbst. Zum Recht der Wirtschaft „gehören alle Normen, die das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung als solche regeln.“⁴⁶ Das sind „alle Normen, die sich in irgendeiner Form auf die Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs richten“.⁴⁷

⁴¹ Dazu etwa *de Witt/Durinke*, RdE 2015, 233, 235, *dies.*, DVBL 2016, 1354 ff; *Fest/Nebel*, NVwZ 2016, 177, 181 ff; *Mann/Ashrafzadeh Kian*, NVwZ 2016, 1443 ff; *Appel/Eding*, UPR 2018, 281 ff.

⁴² Vgl. Begründung des Entwurfs BT-Drucks. 16/54, S. 28.

⁴³ BGBl. 2006 I S. 2034; vgl. dazu etwa *Häde*, JZ 2006, 930 ff.

⁴⁴ Die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes für die Raumordnung ist aus dem früheren Art. 75 GG zur (konkurrierenden) Vollkompetenz unter der neuen Nr. 31 (mit Naturschutz und Landschaftspflege unter Nr. 29) des Art. 74 GG aufgewertet, zugleich aber mit der Abweichungsbefugnis der Länder von Bundesgesetzen, die auf diesen neuen Grundlagen ergangen sind, nach dem neuen Abs. 3 des Art. 72 GG auch wieder geschwächt worden (Nr. 4 des Abs. 3 für die Raumordnung, Nr. 2 für Naturschutz und Landschaftspflege).

⁴⁵ *Maunz* spricht in *Maunz/Dürig*, Stand 23. Erg. Lief. 1984 Rn 41 zu Art. 74 GG von fünf großen Bereichen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz, von denen einer das Recht der Wirtschaft sei.

⁴⁶ *Maunz/Dürig/Maunz*, Art. 74 Rn 131 (Stand 23. Erg. Lief. 1984) unter Verweis auf BVerfGE 8, 149; 26, 254; 28, 146; und 29, 409.

⁴⁷ *Maunz/Dürig/Maunz*, Art. 74 Rn 133 (Stand 23. Erg. Lief. 1984); zu Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG für den Leitungsbau (zum NABEG) vgl. *Mikesic/Strauch*, RdE 2011, 327 ff: „Das Recht der Energiewirtschaft im Sinne des GG ist begrifflich weiter zu verstehen als diejenige Begriffsbestimmung, die dem EnWG zugrunde gelegt wurde, sodass zum Kompetenztitel auf dem Gebiet des Rechts der Energiewirtschaft der Verkehr mit Energie einschließlich der Energiefernleitungen gehört“ (S. 348). Er ist auch entwicklungs offen für künftige Innovation auf dem Energiesektor.

Dementsprechend wird auch der „Verkehr mit Energie einschließlich der Energiefernleitun- 60
gen“ ausdrücklich⁴⁸ oder der Sache nach⁴⁹ der Energiekompetenz zugerechnet.

2. Amtliche Begründung des Gesetzentwurfes

Die amtliche Begründung des Gesetzentwurfes⁵⁰ nimmt demnach für Art. 1 und 2 des Gesetzes 61
die konkurrierende **Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1, Nr. 11 GG und für Art. 3 nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG** in Anspruch.

Zu Art. 2 (Änderungen des EnWG) stellt die Begründung fest, dass es sich dabei „im Wesent- 62
lichen um Folgeänderungen bereits bestehender bundeseinheitlich geltender Vorschriften“ handele. Auf eine Berührung mit der durch die Föderalismusreform betroffenen **Raumordnungskompetenz**⁵¹ geht sie nicht näher ein.

Die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes für die **Raumordnung** ist mit Inkrafttreten der Föderal- 63
ismusreform I aus dem früheren Art. 75 GG zur (konkurrierenden) Vollkompetenz unter der neuen Nr. 31 (mit Naturschutz und Landschaftspflege unter Nr. 29) des Art. 74 GG aufgewertet, zugleich aber mit der Abweichungsbefugnis der Länder von Bundesgesetzen, die auf diesen neuen Grundlagen ergangen sind, nach dem neuen Abs. 3 des Art. 72 GG auch wieder geschwächt worden (Nr. 4 des Abs. 3 für die Raumordnung, Nr. 2 für Naturschutz und Landschaftspflege).

Die Rahmen-Raumordnungskompetenz des Bundes nach dem alten Art. 75 GG betraf aber 64
von vornherein nur die Raumordnung **in** den Ländern, für die der Bund einen **Rahmen** vorgeben konnte.⁵² Die Raumordnung in ihren über die Länder hinausgreifenden Zusammenhängen, d. h. die Raumplanung für den Gesamtstaat, unterliegt jedenfalls nach der Auffassung des BVerfG schon der Vollkompetenz des Bundes kraft der „Natur der Sache“.⁵³ Das BVerfG sprach 1954 aus, was im Wesentlichen auch heute noch vorherrschende Meinung ist:

Die „Raumordnung“ im Sinne des Art. 75 Nr. 4 GG ist eine „zusammenfassende, übergeord- 65
nete Planung und Ordnung des Raumes. Sie ist übergeordnet, weil sie überörtliche Planung ist und weil sie vielfältige Planungen zusammenfasst und aufeinander abstimmt“ (S. 425).⁵⁴ „Raumordnung kann auch nicht an den Grenzen der Länder haltmachen. Erkennt man Raumordnung als eine notwendige Aufgabe des modernen Staates an, dann ist der größte zu ordnende und zu gestaltende Raum das gesamte Staatsgebiet. Im Bundesstaat muss es also auch eine Raumplanung für den Gesamtstaat geben. Die Zuständigkeit zu ihrer gesetzlichen Regelung kommt nach der Natur der Sache dem Bund als eine ausschließliche und Vollkompetenz zu.“⁵⁵

48 Maunz/Dürig/Maunz, Art. 74 Rn 144 (Stand 23. Erg. Lief. 1984); so auch BonnK-GG/Rengeling/Szczekalla, Art. 74 Rn 121 (Sept. 2007).

49 Umbach/Clemens, Bd. II, Art. 74 Rn 52; Mangoldt/Klein/Starck/Oeter, Bd. 2, 5. Aufl., Art. 74 Rn 94.

50 BT-Drucks. 16/10401.

51 Vgl. dazu Lecheler, RdE 2010, 41 ff.

52 BVerfGE 15, S. 1/16: „Raumordnung im Sinne des Art. 75 Nr. 4 ist nur die Planung im Bereich eines Landes; die Vollkompetenz dagegen betrifft die Raumplanung in ihren über die Länder hinausgreifenden Zusammenhängen“. So auch Mangoldt/Klein/Starck/Rozek, Bd 2, Art. 75 Rn 55; Umbach/Clemens, Art. 75 Rn 3.

53 Maunz/Dürig/Maunz, Art. 75 Rn 136 (Stand 23. Erg. Lief. 1984) unter Berufung auf das berühmte BaurechtsGA des BVerfG, Beschl. v. 16.6.1954, Bd. 3, S. 407/427 und auf BVerfGE 15, S. 16.

54 Sie wurde überdies durch einen Erlass über die Reichsstelle für Raumordnung vom 26.6.1935 (RGBl. I S. 793) in die deutsche Rechtsordnung eingeführt und mit der „zusammenfassenden, übergeordneten Planung und Ordnung des deutschen Raumes für das gesamte Reichsgebiet“ betraut (BVerfG, Beschl. v. 16.6.1954, Bd. 3, S. 426). Nach der Verfügung des Oberpräsidenten von Hannover v. 4.7.1946 obliegt es der Landesplanung „einen Gesamtplan aufzustellen, der alle Fachgebiete erfasst und aufeinander abstimmt (Raumordnungsplan)“ (BVerfG, Beschl. v. 16.6.1954, Bd. 3, S. 427).

55 BVerfG, Beschl. v. 16.6.1954, Bd. 3, S. 407/427 f; kritisch dazu Battis/Kersten, DVBl. 2007, 152, 153 f.

66 Mit der Verschiebung der Raumplanung in der Föderalismusreform I aus Art. 75 zu Art. 74 hat sich der Inhalt der Kompetenz selbst auch nicht verändert.⁵⁶ Der Sache nach gibt die Raumordnungskompetenz keine Grundlage für Fachplanungen.

67 Diese Fachplanungen können nur auf die ausschließlichen oder konkurrierenden Spezialkompetenzen gestützt werden.⁵⁷ Das ist – soweit ersichtlich – unbestritten:

*„Als überörtliche und überfachliche Gesamtplanung hat sich die Raumordnung im Rahmen der Nr. 4 [des früheren Art. 75 GG] auf allgemeine Zielsetzungen und Anforderungen zu beschränken; unmittelbare Festsetzungen von Bodennutzungen können nicht Gegenstand von Rahmenregelungen der Raumordnung und Landesplanung sein“.*⁵⁸

68 **Maßgeblich für die Abgrenzung der Kompetenzen** ist dabei nicht der Wille des Gesetzgebers, sondern allein der „Gehalt der Regelung“,⁵⁹ die Materie des Gesetzes, nicht sein Anknüpfungspunkt.⁶⁰ Bei der Zuordnung einzelner Teilregelungen eines umfassenden Regelungskomplexes zu einem Kompetenzbereich dürfen die Teilregelungen nicht aus ihrem Regelungszusammenhang gelöst und für sich betrachtet werden. Es ist vielmehr aus ihrem Regelungszusammenhang zu erschließen, wo sie ihren Schwerpunkt haben.⁶¹

69 Das schließt eine „sezierende“ Auslegung unter Trennung dieser Sachzusammenhänge aus, mit der Länder für sich Teilkompetenzen in Anspruch nehmen könnten. Sachverhalte, in denen deutliche Elemente gegeben sind, die der Raumordnung zuzuordnen sind (so u. U. im konkreten Einzelfall bei der Ausweisung und Sicherung von Trassenkorridoren) können unter die Raumordnungskompetenz und der Abweichungsbefugnis nach Art. 72 Abs. 3 fallen, soweit sie nicht wegen ihres überregionalen Bezugs in den abweichungsfesten Gehalt des Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 fallen. Das kann nur bei näherer Bestimmung des Schwerpunkts bei der Ordnung der Regelungsmaterie entschieden werden. *Durner*⁶² stellt die Frage (allerdings für das NABEG), wieweit das Raumordnungsgesetz des Bundes als Sondergesetz angewendet werden müsse, wieweit das Gesetz (soweit die Analogie des EnLAG zum NABEG trägt) also eine Materie des Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG betreffe und ob daher den Ländern eine Abweichungsmöglichkeit zukomme (Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GG). Er bejaht für das NABEG ein Sonderraumordnungsrecht des Bundes, folgert daraus aber keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder, weil „die vom BVerfG anerkannte ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes kraft Natur der Sache für die Raumordnung des Gesamtstaates [...] auch nach Einfügung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 abweichungsfest fortbesteht“.⁶³

70 In seiner Flughafen-Schönefeld-Entscheidung⁶⁴ hat das BVerwG unter dem Gliederungspunkt „Zielförmige Standortvorgaben als Mittel der Landesplanung“ (Rn 63 ff) die Grenzen zwischen Raumordnung und Fachplanung noch einmal zusammenfassend aufgezeigt: „Der Gesetzgeber hat der Raumordnung [...] die Kompetenz zur überfachlichen und überörtlichen, zusammenfassenden (integrierenden) Gesamtplanung verliehen und dies mit einem Koordinierungs-Ordnungs- und Entwicklungsauftrag verbunden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 ROG)“ (Rn 64). Die Landesplanung kann im Rahmen ihres Entwicklungsauftrags auch Ziele und Grundsätze der Entwicklung des Raumes nach eigener Kompetenz und eigener Abwägung aufstellen; dabei „ist sie jedoch auf den Kompetenzbereich der überfachlichen und überörtlichen Planung beschränkt. Sie darf (ohne spezielle gesetzliche Ermächti-

⁵⁶ Sachs/Degenhart, 7. Aufl. 2014, Art. 72 Rn 43.

⁵⁷ So Mangoldt/Klein/Starck/Rozek, Bd. 2, Art. 75 Rn 55; ebenso Umbach/Clemens, Bd. II, Art. 75 Rn 38.

⁵⁸ Mangoldt/Klein/Starck/Rozek, Bd. 2, Art. 75.

⁵⁹ E 70, 251/264 v. 16.3.2006.

⁶⁰ BVerfGE 4, 60/67, 69 f, Bezugnahme in E 68, 319/327 f.

⁶¹ BVerfGE 97, 228/251 f, Bezugnahme in E 97, 332/342 und 109, 190/228.

⁶² *Durner* bei den 3. Bayreuther Energietagen am 15./16.3.2012, Tagungsbericht von Thiele, RdE 6/2012, 218.

⁶³ Dazu bereits *Durner*, DVBl. 2011, 853, 855; *Durner*, NuR 2009, 373, 374, jeweils m. w. N.

⁶⁴ BVerwGE 125, 116.

gung) nicht an die Stelle der Fachplanung treten und deren Aufgaben übernehmen. Den Fachplanungsträgern muss zur Erfüllung der ihnen eingeräumten Planungsbefugnis ein ausreichender Planungsspielraum verbleiben.“ (Rn 64). Sie ist auch auf die Ordnung des Raumes und seiner Entwicklung begrenzt (Rn 65 und 78). Nur diesbezüglich kommt ihr eine Feststellungsfunktion (der Raumverträglichkeit) und eine Abstimmungsfunktion verschiedener Ansprüche auf die Raumnutzung zu.⁶⁵ Die Förderung der Akzeptanz einer raumbedeutsamen Maßnahme durch die Bürger gehört nicht zu ihren legitimen Aufgaben oder Zielen. Sie ist vielmehr Aufgabe des Vollzugs im Planfeststellungsverfahren.

Das mehrstufige System (Rn 68) räumlicher Gesamtplanung⁶⁶ ist in unterschiedlicher Weise 71 ausgestaltet: Die vertikale Arbeitsteilung von der räumlichen Gesamtplanung bis hinunter zur Gemeindeebene kann auf das Verhältnis zwischen Raumordnung/Landesplanung und Fachplanung nicht übertragen werden, weil die Fachgesetze (im Entscheidungsfall des Luftverkehrsrecht) eine dem § 1 Abs. 4 BauGB vergleichbare Unterordnung der Fachplanung unter raumordnungsrechtliche Zielvorgaben nicht kennen.

„Das Verhältnis zwischen Landesplanung und (luftverkehrsrechtlicher) Fachplanung ist nicht das einer vertikalen Planungshierarchie, sondern das einer arbeitsteiligen Aufgabenstruktur mehrerer Planungsträger, deren aufgabenspezifische Kompetenzen und Gestaltungsspielräume durch rechtliche Bindungen, Abstimmungsgebote und Beteiligungsverfahren miteinander verschränkt sind.“⁶⁷

Was hier zum Verhältnis von Raumordnung und luftverkehrsrechtlicher Fachplanung gesagt 72 wird, muss auf das Verhältnis von Raumordnung und energierechtlicher Leitungsbau-Fachplanung übertragen werden.

II. Hat der Bund von dieser Kompetenz erschöpfend Gebrauch gemacht oder hat er offene Räume gelassen, die die Landesgesetzgeber nutzen können?

1. Vor Erlass des EnLAG

Zwar hat das BVerwG die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 2 Abs. 2 inzwischen verworfen – der Bundesgesetzgeber besitze die Gesetzgebungskompetenz und eine bundesrechtliche Regelung sei auch im Sinne von Art. 72 Abs. 2 GG erforderlich.⁶⁸ Allerdings ist diese Frage vor Erlass des EnLAG intensiv diskutiert worden, und zwar zunächst mit Blick darauf, ob die bisherigen Vorschriften des EnWG zum Leitungsbau abschließend sind mit entsprechender Sperrwirkung für die Länder: Die bundesgesetzliche Norm entfaltet nur dann eine Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber, wenn der Bund die Möglichkeit zur Verlegung von Erdkabeln „erschöpfend und damit abschließend“ geregelt hat.⁶⁹

Das Land Niedersachsen berief sich beim Erlass seines Erdkabelgesetzes darauf, dass der 74 Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Nr. 11 GG mit dem Erlass des EnWG nicht erschöpfend und auch nicht abschließend Gebrauch gemacht habe.⁷⁰

⁶⁵ Vgl. Ziekow, Rn 586 m. w. N.

⁶⁶ Vgl. näher dazu Battis/Kersten, DVBl. 2007, 152 ff.

⁶⁷ BVerwG, Urt. v. 16.3.2006 – 4 A 1073.04 – Rn 68.

⁶⁸ BVerwG, Urt. v. 6.4.2017 – 4 A 2.16 bis 4 A 6.16, Rn 42.

⁶⁹ Georgii (GA 425/09 S. 8) unter Berufung auf BVerfG – E 85, 134/142.

⁷⁰ Schon das Wort Erdkabel komme – abgesehen von der speziellen Neuregelung für den Anschluss von Offshore-Anlagen – nicht vor. Damit bleibe Raum für eigene Verkabelungslösungen des Landes.

- 75 Ein „Kurzgutachten“ von *Schulte/Kloos* vom 17.8.2007⁷¹ versuchte die Rechtsauffassung des Landes zu stützen. Demgegenüber haben Rechtsgutachten von *Erbguth*⁷² und *Löwer*⁷³ die Sperrwirkung der damaligen Regelung im EnWG überzeugend bejaht.
- 76 Aus der Verordnungsermächtigung der Bundesregierung im damals neuen Abs. 7 des § 21a EnWG schloss *Erbguth* zutreffend, dass Verkabelungen nicht von einzelnen Ländern vorgeschrieben werden können, sondern bundeseinheitlich entschieden werden müssten. Damit könne sich auch die bisherige Öffnungsklausel in § 21a Abs. 4, S. 3, letzter Hs. (die in Art. 2 des EnLAG ohnedies und ausdrücklich aufgehoben wurde) nur auf anderes Bundesrecht beziehen.
- 77 *Löwer* legte überzeugend dar, dass in der gesamten Geschichte der gesetzlichen Entwicklung des Leitungsbaus nie Zweifel daran bestanden hätten, dass die Vorschriften über den Energietransport abschließende bundesrechtliche Regelungen seien. Es habe auch während der ganzen Geschichte des Energierechts nie einen Ansatz dazu gegeben, das Bundesrecht hier über Landesrecht zu ergänzen.⁷⁴ Auch seien Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber auf eine abschließende Regelung verzichten wollte, nicht ersichtlich – im Gegenteil: Bei der ersten ausdrücklichen Regelung der Verkabelung durch die Einfügung eines neuen S. 3 in § 43 EnWG durch das InfrPBG⁷⁵ habe sich der Beschleunigungsgesetzgeber „mit den spezifischen Problemen der Erdverkabelung auseinandergesetzt“, sei aber zu dem Ergebnis gekommen, eine solche umfassende Regelung „jedenfalls gegenwärtig nicht vornehmen und vorsehen“ zu wollen. „Stattdessen ist lediglich die Heranführungsregel für off-shore-Energie ins Gesetz eingefügt worden“ (GA S. 41 f).
- 78 Auch aus § 21a Abs. 4 S. 3 Hs. 2 EnWG (und dem dortigen Verweis auf öffentlich-rechtliche Normen) lasse sich anderes nicht folgern.⁷⁶
- 79 Der Bund hat bisher stets – und auch im EnLAG – die abschließende Regelungskompetenz für die Verkabelung auf der Hoch- und Höchstspannungsebene für sich in Anspruch genommen.
- 80 Die grundlegenden Entscheidungen des BVerfG zur Sperrwirkung eines auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz erlassenen Gesetzes werden im GA von *Löwer* übersichtlich und treffend dargestellt (GA S. 33–35).
- 81 *Löwer* weist in seinem GA (S. 37) zutreffend darauf hin, dass sich das BVerfG mit „leicht ins subjektive abgleitenden Hinweisen“ nicht begnügt, sondern auf die Gesetzgebungsgeschichte und die Gesetzgebungsmaterialien verweist. In der Geschichte der gesetzlichen Entwicklung des

71 „Gesetzgebungszuständigkeit und Regelungskonzeption beim Ausbau des Energieversorgungsnetzes unter besonderer Berücksichtigung der Erdverkabelung auf Höchstspannungsebene“ v. 17.8.2007.

72 *Erbguth*, „Zur Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Erdkabelverlegung im Energiebereich – anhand der Entwürfe zu einem niedersächsischen Erdkabelgesetz und ergänzender Regelungen“ vom November 2007, verweist auf die kontroverse und inhaltlich auch mehrfach schwankende Diskussion der Verkabelungsfrage bei der Beratung des Gesetzes und legt überzeugend dar, dass sich der Bundestag neben der abschließenden Regelung in § 43 S. 3 EnWG durch die Einordnung der Verkabelungsfrage in die Anreizregulierung des Bundesrechts (§ 21a Abs. 4 S. 3) letztlich auf eine Anreizlösung geeinigt habe (S. 18). Die getroffenen Regelungen werden von *Schneller*, DVBl. 2007, 529, 536 im Einzelnen zu Recht als nicht sonderlich geglückt kritisiert.

73 „Verfassungsmäßigkeit des geplanten niedersächsischen Gesetzes über die Planfeststellung von Höchstspannungsleitungen in der Erde – insbesondere Sperrwirkung des Energiewirtschaftsgesetzes gegenüber landesgesetzlichen Erdverkabelungsvorschriften“ vom Dezember 2007.

74 Umstritten war demgegenüber, ob die Länder Landesenergierecht in Form von Fördergesetzen für umweltfreundliche Energienutzung setzen konnten; dazu näher *Büdenbender/Heintschel von Heinegg/Rosin*, S. 18, Rn 29, Fn 34–36.

75 Vom 9.12.2006 BGBl. I 2006 (Entwurf BT-Drucks. 16/54; 15/12108). Vgl. dazu etwa *Schneller*, DVBl. 2007, 529 ff; *Lecheler*, DVBl. 2007, 713, 717 f.

76 *Löwer*, „Verfassungsmäßigkeit des geplanten niedersächsischen Gesetzes über die Planfeststellung von Höchstspannungsleitungen in der Erde – insbesondere Sperrwirkung des Energiewirtschaftsgesetzes gegenüber landesgesetzlichen Erdverkabelungsvorschriften“, S. 43 f; so auch *Erbguth*, „Zur Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Erdkabelverlegung im Energiebereich – anhand der Entwürfe zu einem niedersächsischen Erdkabelgesetz und ergänzender Regelungen“ vom November 2007, S. 18.

Leitungsbaus hat – über die Entstehungsgeschichte der geltenden § 43 ff EnWG hinaus – nie ein Zweifel daran bestanden, dass die Vorschriften über den Energietransport abschließende bundesrechtliche Regelungen gewesen sind und auch bleiben müssen. Es hat während der ganzen Geschichte des Energierechts (die im Löwer-GA S. 18–28 umfassend dargestellt ist), nie einen Ansatz dazu gegeben, hier das Bundesrecht über Landesrecht zu ergänzen.⁷⁷ Löwer sieht also (GA S. 38) auch in der bloßen Tatsache, dass durch vier Jahrzehnte hindurch entsprechendes Landesrecht nicht einmal erwogen worden ist, ein Argument für die Annahme einer abschließenden Regelung.

Anhaltspunkte dafür, dass der Bundesgesetzgeber auf seine abschließende Regelung verzichten wollte, waren und sind in der Tat nicht ersichtlich. 82

Löwer weist in seinem GA (S. 41 f) darauf hin, dass der Beschleunigungsgesetzgeber sich „mit den spezifischen Problemen der Erdverkabelung auseinander gesetzt“ hat, aber zu dem Ergebnis kam, eine solche Regelung „jedenfalls gegenwärtig nicht vornehmen und vorsehen“ zu wollen. Das hat sich mit dem EnLAG allerdings geändert. 83

2. Nach Erlass des EnLAG

Mit dem Erlass des EnLAG ist **diese** Diskussion überflüssig geworden.⁷⁸ Spätestens mit dem Inkrafttreten des EnLAG sind divergierende oder modifizierende landesrechtliche Vorschriften zur Energieleitungsbaugesetzgebung des Bundes, die über bloße verfahrensrechtliche Abweichungen – wie etwa § 1 Nds. ErdkabelG⁷⁹ – hinausgehen, nach Art. 72 Abs. 1, Art. 31 GG nichtig. Der Bund machte mit dem EnLAG deutlich, dass **er** die Modalitäten und den Umfang der probeweisen Verwendung der Verkabelung von Übertragungsleitungen auf der Höchstspannungsstufe regeln **und kontrollieren** will. Zu diesem Zweck hat das BMWi nach „Ablauf von jeweils 3 Jahren“ gem. § 3 S. 3 dem Bundestag „die Erfahrungen beim Einsatz von Erdkabeln nach § 2 darzustellen“, also erstmals zum Oktober 2012. 84

Die amtliche Begründung führt dazu im Übrigen aus: 85

*„Um die Versorgungssicherheit auf heutigem Niveau zu gewährleisten, die Stabilität des deutschen Höchstspannungsnetzes als Teil des europäischen UCTE-Elektrizitätssystems sicherzustellen und Überlastungen einzelner bestehender Trassen zu vermeiden, müssen die neuen Verbindungen als Teil eines Bündels von Maßnahmen, d. h. als Ganzes realisiert werden“.*⁸⁰

Der vordringliche Bedarf an Übertragungsleitungen kann auf der Basis des EnLAG künftig in einem gesetzlichen Bedarfsplan festgelegt werden.⁸¹ 86

Art. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze (Änderung des EnWG) streicht zudem die „Öffnungsklausel“ für abweichende öffentlich-rechtliche Bestim- 87

⁷⁷ Umstritten war demgegenüber, ob die Länder Landesenergierecht in Form von Fördergesetzen für umweltfreundliche Energienutzung setzen konnten; dazu näher *Büdenbender/Heintschel von Heinegg/Rosin*, S. 18, Rn 29, Fn 34–36.

⁷⁸ Wenngleich die Folgerung, damit sei das Nds. ErdverkabelG obsolet – so *Rufin*, ZUR 2009, 72 li. Sp. – etwas verfrüht ist; vgl. dazu *Hermanns/Austermann*, NdsVBl. 2010, 175, 176 f, die m. w. N. von der Sperre des Landes ausgehen.

⁷⁹ Neben dem EnLAG fortbestehen können aufgrund der durch die Föderalismusreform im neuen S. 2 des Abs. 1 in Art. 84 GG eingeführten Abweichungsbefugnis von Verfahrensregelungen des Bundes der § 3 (Zuständigkeit) und wohl auch die Bestimmungen zum Planfeststellungsverfahren in § 2.

⁸⁰ BT-Drucks. 10/491, S. 10 li.Sp.

⁸¹ So die amtl. Begründung BT-Drucks. 10/491, S. 10 l.Sp. Die Stellungnahme des Bundesrates in Anlage 3 Art. 3a (BT-Drucks. 16/12898, S. 22) schlägt eine Änderung des UVPG durch Einführung eines Bedarfsplans für Energieleitungsbauvorhaben, der aber nicht in den abschließenden Beschlussvorschlag des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie übernommen wurde.

mungen in § 21a Abs. 4 S. 3 EnWG und passt in seinem Art. 4 (Änderung der Anreizregulierungsverordnung) in Nr. 2a den Wortlaut des § 11 Abs. 2 S. 1 (mit der Streichung des Hinweises auf die bisherige Kabelregelung in § 21a Abs. 4 S. 3 EnWG)⁸² entsprechend an.

- 88 Damit ist auch die Annahme einer Öffnung für ergänzende Landesregelungen definitiv geschlossen.
- 89 Im Gesetzgebungsverfahren haben die wissenschaftlichen Dienste des Bundestags vier gutachtliche Beurteilungen vorgelegt.⁸³ Einer der Autoren geht zunächst von einem abschließenden Kompetenzgebrauch durch den Bund aus,⁸⁴ zweifelt dann aber in seinen späteren Gutachten⁸⁵ daran, ob eine „*bundeseinheitliche ins Detail gehende Regelung zu der Zulässigkeit von Teilverkabelung*“ in § 2 erforderlich sei (dazu unter III. näher), während er mit eingehender Begründung dies für § 1 bejaht.
- 90 Seine Begründung hierfür gibt aber keinen Anlass dazu, diesen Zweifeln zu folgen, zumal ihnen auch im Gesetzgebungsverfahren in Kenntnis der Argumente niemand folgte.
- 91 Für 380 kV-Leitungen (für die 110 kV-Leitungen ist das mit der Neuregelung in § 43 S. 7 und § 43h EnWG gelöst) wurde die Frage gestellt,⁸⁶ ob „*die Sperrwirkung des EnLAG der Genehmigungsfähigkeit von Erdkabeln entgegensteht*“. Die amtliche Begründung geht von einer abschließenden Regelung in § 2 aus (S. 18).
- 92 Auch der Bundesrat hat verneint, dass die Erdverkabelung bei 380 kV-Leitungen außerhalb der vier Modellprojekte des EnLAG de lege lata genehmigungsfähig seien.⁸⁷
- 93 Zweck des EnLAG ist es, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und zugleich auch sicherzustellen, dass die verwendete Technik zuverlässig ist. „*Dieser Gesetzeszweck trägt eine Sperrwirkung dann nicht mehr, wenn Netzstabilität und Versorgungssicherheit nicht berührt sind*“.⁸⁸ Restriktive Auslegungen, wie sie die beiden Autoren fordern, würden die Grundsatzentscheidung des Bundesgesetzgebers aber aufweichen.

III. Sind die – verschärften – Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG erfüllt?

- 94 Die Erforderlichkeitsklausel hat mit der Grundgesetzreform von 1994⁸⁹ die früher geltende Bedürfnisklausel abgelöst. Seither steht nicht mehr die Frage nach der grds. Justiziabilität der gesetzgeberischen Erwägungen im Raum,⁹⁰ sondern nur noch diejenige nach den Maßstäben für eine gerichtliche Überprüfung der Inanspruchnahme einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes.⁹¹ Vor allem seit seiner Entscheidung vom 22.10.2002⁹² stellt das BVerfG an das Vorliegen der Erforderlichkeit hohe Anforderungen und erlegt dem Bund die Darlegungslast hierfür auf.

82 In der BR-Drucks. 559/08 (S. 34) erfolgt der Hinweis, dass die Regelung des EnLAG abschließend getroffen wird und daher eine Streichung der bisherigen Öffnungsklausel nach § 21a Abs. 4 S. 3 Hs. 2 EnWG erfolgt.

83 WD 5 – 3000-175/09, v. 21.12.2009, *Hilgers*, Das Energieleitungsausbaugesetz und die Regelungskompetenz der Länder; WD 3 – 425 /09, *Georgii*, Verhältnis zwischen Bundes- und Landesrecht zur Energieinfrastruktur. Hier Energieleitungsausbaugesetz und niedersächsisches Erdkabelgesetz; WD 3 – 451/09, *Georgii*, Gesetzgebungskompetenz für das Energieleitungsausbaugesetz und WD 3 – 064-10, v. 2.3.2010, *Georgii*, Verhältnis von Bundes- und Landesrecht zur Energieinfrastruktur-Gesetzgebungskompetenz für das Energieleitungsausbaugesetz und das niedersächsische Erdkabelgesetz.

84 *Georgii*, WD 3 – 425 /09, S. 8/9.

85 *Georgii*, WD 3 – 451/09 und WD 3 – 064-10, v. 2.3.2010.

86 *Hennig/Lühmann*, UPR 2012, 82.

87 BR-Drucks. 32/1/11, S. 4.

88 *Hennig/Lühmann*, UPR 2012, 83; das genannte Beispiel der Anbindung eines Kraftwerks an das Übertragungsnetz deckt das Ergebnis aber nicht.

89 Durch Gesetz v. 27.10.1994, BGBl. I S. 3146.

90 Und verneint – wie z. B. in seiner Entscheidung in BVerfGE Bd. 2, 213 (224).

91 Nachweis bei Münch/Kunig/Kunig, GG, Bd. 2, Art. 72, Rn 24 ff.

92 BVerfGE 106, 62 (148).

Die amtliche Begründung⁹³ betont im Rahmen dieser Erforderlichkeitsprüfung nach Art. 72 Abs. 2 GG für einen Gesetzgebungsakt aus der Kompetenzbestimmung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG vor allem, dass es sich bei dem Gesetz um „Grundfragen der Infrastrukturausstattung mit überregionaler Bedeutung für das Gemeinwesen“ handelt: „Im Bereich des Energieleitungsbaus machen die Maßnahmen zur Vereinfachung, Beschleunigung und Stabilisierung der Planungen eine bundeseinheitliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich“. Das wird näher damit begründet, dass nicht nur eine Vielzahl der Planungen „länderübergreifende Vorhaben“ sind, sondern dass Vorhaben ohne diesen unmittelbaren Bezug auch „länderübergreifende Auswirkungen auf Betroffene oder die Umwelt einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ haben können. Damit seien die Voraussetzungen nach Art. 72 Abs. 2 GG gegeben:

Für Art. 1 und 2 des Gesetzes (Erlass des EnLAG) nimmt die Begründung (S. 15) weiterhin in Anspruch, dass die Regelung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich ist. Es gehe um „Grundfragen der Infrastrukturausgestaltung mit überregionaler Bedeutung für das Gemeinwesen“. Energieleitungen „garantieren gleichwertige Lebensverhältnisse“.⁹⁴

Unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG nimmt die Begründung schließlich die Anforderlichkeit „zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse“ für das Gesetz in Anspruch. Es gehe nämlich um die „institutionellen Voraussetzungen des Bundesstaates [...] also um bestehende oder drohende Rechtszersplitterung oder um Zersplitterung des Wirtschaftsraumes; [denn] eine Vielzahl der Planungen betrifft entweder länderübergreifende Vorhaben oder zumindest Vorhaben mit länderübergreifenden Auswirkungen auf Betroffene oder die Umwelt einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. [...] Bei solchen länderübergreifenden Sachverhalten führten unterschiedliche Regelungen zur Feststellung des Bedarfs für den Bau der Leitungen zu ernsthaften Hindernissen bei der Verwirklichung der Planungen“.

Von den Gutachtern der wissenschaftlichen Dienste des Bundestags äußert Georgii⁹⁵ Zweifel. Für § 1 dürfte die Anforderlichkeit gegeben sein, denn „bei länderübergreifenden Vorhaben kann der Bedarf in den betroffenen Ländern nicht sinnvoll unterschiedlich festgestellt werden.“ Entweder zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse sei einheitliche Planung notwendig.

Anders könnte es sich bei den Vorschriften über die konkrete Umsetzung vor Ort und einer Berücksichtigung lokaler Besonderheiten – überirdische oder unterirdische Verkabelung – verhalten (§ 2). Er zweifelt an der Anforderlichkeit einer „bundeseinheitlichen ins Detail gehenden Regelung zu der Zulässigkeit von Teilverkabelung“, kommt aber in seinen beiden jüngeren Gutachten auch nicht zur Verneinung der Anforderlichkeit.

Eine Neubewertung der oben dargelegten Argumente machen seine Zweifel nicht notwendig.

Das BVerwG hat die Bedenken zunächst erwogen,⁹⁶ aber dahingestellt sein lassen, da auch eine Verfassungswidrigkeit des § 2 aus Gründen der fehlenden Anforderlichkeit dieser Vorschrift nicht auf § 1 und das ganze Gesetz durchschlagen würde. In seiner Entscheidung zu Ganderkesee legt sich das BVerwG aber bzgl. der Anforderlichkeit nach Art. 72 Abs. 2 GG fest, dass aufgrund des Erprobungscharakters des Abs. 2 und der landesübergreifenden Projekte § 2 Abs. 1 EnLAG fest und bestätigt die Bundeskompetenz.⁹⁷

Die amtliche Begründung des EnLAG hat also im Ergebnis die in Art. 72 Abs. 2 GG gestellten Anforderungen an die Anforderlichkeit gesamtstaatlicher Gesetzgebung für den Energieleitungs-

⁹³ S. 15 li. Sp. unten und re. Sp. oben.

⁹⁴ Die Begründung verweist auch auf die Gesetzesbegründung zum InfrPBG v. 4.11.2005, BT-Drucks. 16/54.

⁹⁵ WD 3-451/09, S. 17 und WD 3-064-10, S. 25.

⁹⁶ BVerwG B. v. 24.5.2012 (Südwestkuppelleitung, LVerwAmt Thüringen) – 7 VR 4.12 – Tz 20.

⁹⁷ BVerwG, Urt. v. 6.4.2017 – 4 A 2.16 bis 4 A 6.16, Rn 42.

bau auf der Höchstspannungsebene nachvollziehbar und im Ergebnis auch zutreffend oder jedenfalls vertretbar dargelegt.⁹⁸

98 Eingehend dazu *Mikesic/Strauch*, RdE 2011, 348 ff.

D. Kommentierung im Einzelnen

§ 1

- (1) Für Vorhaben nach § 43 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes im Bereich der Höchstspannungsnetze mit einer Nennspannung von 380 Kilovolt oder mehr, die der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, zum Anschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen und für die daher ein vordringlicher Bedarf besteht, ist ein Bedarfsplan diesem Gesetz als Anlage beigelegt.
- (2) Die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entsprechen den Zielsetzungen des § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Für diese Vorhaben stehen damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest. Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d des Energiewirtschaftsgesetzes verbindlich.
- (3) Für die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben gilt § 50 Abs. 1 Nr. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung. Dies ist auch anzuwenden für auf diese Vorhaben bezogene Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns und Anzeigeverfahren.
- (4) Zu den Vorhaben gehören auch die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen und die notwendigen Änderungen an den Netzverknüpfungspunkten.
- (5) Energieleitungen beginnen und enden jeweils an den Netzverknüpfungspunkten, an denen sie mit dem bestehenden Übertragungsnetz verbunden sind.

1. Abs. 1 (Bedarfsplan)

a) Vorgeschaltete Bedarfsplanung. Mit dem EnLAG hat der Bundesgesetzgeber im Jahr 2008 **103** „erste Anfänge für eine vorgeschaltete Bedarfsplanung“⁹⁹ gemacht. Anhand ausgewählter und als besonders dringlich eingestufter Vorhaben hat er „erstmalig **bedarfsplanerische Vorgaben**“¹⁰⁰ für den Netzausbau gesetzt.

Mit § 1 Abs. 1 werden der Anwendungsbereich und der Regelungszweck des Gesetzes beschrieben.¹⁰¹ Das Gesetz betrifft einen Ausschnitt aus den Vorhaben des § 43 EnWG, für die dort bereits ein Planfeststellungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden vorgeschrieben ist. Dieses Verfahren will das Gesetz beschleunigen. Die Notwendigkeit eines rascheren Ausbaus der Höchstspannungsleitungen wird seit langem betont.¹⁰² Ob das EnLAG dieses Ziel aber wirklich erreichen kann, ist fraglich und wird sich erst im weiteren Verlauf der „EnLAG-Verfahren“ zeigen. **104**

aa) Aufstellung, Umfang und Rechtswirkungen eines Bedarfsplans. Im Mittelpunkt des **105** § 1 stehen die **Aufstellung, der Umfang und die Rechtswirkungen eines Bedarfsplans**. Ausgangspunkt und Ziel der Regelung ist die Beeinflussung der Planfeststellung und damit eine Beschleunigung des Ausbaus.

Der Bedarfsplan erfasst einen hier näher definierten Ausschnitt aus den „Vorhaben nach **106** § 43 S. 1 EnWG“, der für die dort genannten Vorhaben (Errichtung und Betrieb sowie Änderung

⁹⁹ Moench/Rutloff, NVwZ 2012, 1041.

¹⁰⁰ Scherer, NVwZ 2010, 1324 li. Sp.; ähnlich Ehrlicke/Hermes, S. 82 f; BK-EnR/Pielow, § 43 EnWG Rn 3a.

¹⁰¹ Schirmer, DVBl. 2010, 1349.

¹⁰² Vgl. die Nachweise bei Schneller, DVBl. 2007, 529, 530 f.

der unter Nr. 1. bis 4. aufgezählten Leitungen) eine Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden zwingend vorschreibt.¹⁰³ Art. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze (Änderung des EnWG) hat durch die Einfügung der neuen Nr. 3 (Hochspannungsleitungen zur Netzanbindung von Offshore-Anlagen) und 4 (grenzüberschreitende Gleichstrom-Hochspannungsleitungen, die nicht unter Nr. 3 fallen) in der Nr. 6 des Gesetzes diesen Kreis mit der Zielsetzung einer besseren Integration von Windstrom ins Netz wesentlich erweitert.¹⁰⁴

107 Aus den in Abs. 1 S. 1 des § 43 EnWG genannten **Vorhaben** kommen nur solche Stromleitungen (keine Gasleitungen!) in Betracht, die den nachfolgenden **Voraussetzungen** entsprechen:

- Übertragungsnetze, die „im Bereich der Höchstspannungsnetze mit einer **Nennspannung von 380 Kilovolt oder mehr**“ errichtet oder betrieben (Ausbau) werden **und**
- die der Einbindung von Elektrizität aus **erneuerbaren Energiequellen** durch eine **Anpassung, Entwicklung** oder den **Ausbau** der Übertragungsnetze dienen.

108 Darunter sind nach der Definition in § 3 Abs. 1 des bei Erlass des EnLAG geltenden EEG,¹⁰⁵ der dem heutigen § 3 Nr. 3 EEG im Wesentlichen entspricht, **alle** Formen der Erneuerbaren zu verstehen. „Anpassung“, „Entwicklung“ oder „Ausbau“ der Übertragungsnetze meint alle **technisch vertretbaren** und **wirtschaftlich zumutbaren** Maßnahmen, die für die Aufnahme dieser Energien notwendig sind. Die Begrenzung auf technisch vertretbare Maßnahmen normiert auch § 12 Abs. 3 S. 2 EnWG. Sie folgt aus den Sicherheitsanforderungen des § 49 EnWG.

109 Die Begrenzung auf wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen normiert § 12 EnWG – im Gegensatz zu § 11 Abs. 1 S. 1 für die Betreiber von Versorgungsnetzen – für Betreiber von Übertragungsnetzen nicht. Sie folgt aber aus dem allgemeinen rechtsstaatlichen Gebot, das eine Belastung über das Maß des wirtschaftlich Zumutbaren hinaus verbietet. § 9 Abs. 3 EEG normiert das Gebot für alle Netzbetreiber auch ausdrücklich. Für die Bestimmung dieser Grenze wird hier auf die Kommentierungen zu den §§ 11 EnWG und 9 EEG verwiesen.¹⁰⁶ Sie ist letztlich eine Frage des Einzelfalles. Generell ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Ausbau- und Erweiterungskosten, soweit sie von der BNetzA anerkannt werden, in das Netzentgelt der Stromkunden eingeht, deren übermäßige Belastung § 1 EnWG verbietet. Dieses Ziel der „preisgünstigen Versorgung“ droht langsam in den Hintergrund zu treten.

110 Stromleitungen (keine Gasleitungen!) aus den in Abs. 1 S. 1 des § 43 EnWG genannten Vorhaben kommen auch dann in Betracht, wenn sie zur Erfüllung der folgenden Ziele beitragen:

- zur **Interoperabilität** der Elektrizitätsnetze innerhalb der EU, die vor allem der Ausbau der Grenzkuppelstellen verlangt;
- zum **Anschluss neuer Kraftwerke**, der schon vor der Energiewende dringlich war und jetzt von gesteigerter Vordringlichkeit ist, zumal es nach wie vor nicht gelungen ist, eine Standortentwicklungsplanung für die Errichtung neuer Kraftwerke zu erstellen oder
- zur **Vermeidung struktureller Engpässe** im Übertragungsnetz. Dazu, wann und ab welcher Stundenzahl im Jahr Engpässe aufgrund der aktuellen Erzeuger- oder der Netzstruktur von internen Engpässen zu strukturellen umschlagen, gibt es keine gesicherte Grenze.

111 Über Erdverkabelung **unterhalb** der 380 kV-Ebene trifft dieses Gesetz keine Regelung, sondern nur zur Umrüstung von niedrigeren Spannungsstufen auf 380 kV Nennspannung (vgl. die Nr. 10 und 22–24 der Anlage zum EnLAG).¹⁰⁷

103 Zur gesetzgeberischen Vorgeschichte vgl. BK-EnR/Pielow § 43 EnWG, Rn 5.

104 Näher dazu *Hennig/Lühmann*, UPR 2012, 81, 83.

105 Gesetz v. 21.7.2004 BGBl. 2004 I S. 1918, zuletzt geändert durch Gesetz v. 7.11.2006 BGBl. I S. 2550. Vgl. die Definition in Art. 2 Nr. 30 der Strom-RL 2009/72/EG v. 13.7.2009 ABl Nr. L 211 S. 55.

106 Die eigentlich einschlägige Dissertation von *Ringel* ist hier leider nicht weiterführend; so auch die Beurteilung von *Rauch* in seiner Besprechung dieser Arbeit in RdE 2012, 218, 220.

107 Sie ist aber inzwischen durch eine Ergänzung des § 43 und den neuen § 43h EnWG durch das NABEG zugelassen.

bb) Alternative oder kumulative Voraussetzungen? Ob diese unter Strich 2 und 3 genannten Voraussetzungen **alternativ** und nicht kumulativ zu verstehen sind, dazu sagt die Gesetzesbegründung nichts ausdrücklich. Der Hinweis darauf, dass die Realisierung der in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben „*vor dem Hintergrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung*“ und der dann in einfacher Reihung aufgeführten „*Gesichtspunkte*“ zu sehen ist, spricht ebenso für Alternativität statt für Exklusivität wie die Unterschiedlichkeit der genannten Ziele.

Dass de facto der Aufnahmedruck bei den gestiegenen und weiter steigenden Fördermengen alternativer Energien und dem damit verbundenen Druck auf bestimmte Grenzkuppelstellen ins europäische Ausland im Vordergrund steht, spricht nicht gegen diese Interpretation. **113**

b) Erfordernis eines vordringlichen Bedarfs. Ferner muss ein „vordringlicher Bedarf“ für die betreffenden Vorhaben bestehen. Mit dem EnLAG wurden erstmalig die notwendigen Leitungsbaumaßnahmen gesetzlich festgestellt.¹⁰⁸ **114**

Diese setzt nach Abs. 2 ein **Bedarfsplan** fest, der dem Gesetz als **Anlage** beigefügt ist.¹⁰⁹ **115** Das Gesetz legt dort eine Reihe von Vorhaben im Bereich der Höchstspannungsnetze mit einer Nennspannung von 380 kV oder mehr fest, für die die nach § 1 Abs. 2 festgelegten Rechtswirkungen gelten.

Die Auswahl der Vorhaben¹¹⁰ erfolgte dabei im Wesentlichen nach der dena-Netzstudie I vom 18.2.2005¹¹¹ und nach den TEN-E-Leitlinien der Kommission,¹¹² wird aber für die einzelnen Vorhaben in der Begründung des Regierungsentwurfs energiewirtschaftlich näher begründet. Daraus ist aber nicht abzuleiten, dass es der Planfeststellungsbehörde zustünde, die Begründung des Gesetzgebers darauf zu überprüfen, „*ob die Bedarfsfeststellung evident unsachlich*“ sein könnte.¹¹³ **116**

Die Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des EP und des Rates v. 6.9.2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze ist bisher (und später übergangsweise für bereits begonnene Vorhaben) für die Bewertung der Vorhaben noch von zentraler Bedeutung. **117**

Sie sollte allerdings bereits zum 1.1.2012 aufgehoben werden: Der Kommissionsvorschlag v. 2.9.2011 für eine VO des EP und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energie Infrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG¹¹⁴ enthält gravierende Eingriffe in die nationale Umsetzung der Ziele des Art. 170 AEUV.¹¹⁵ Dem Vorschlag liegt ein Arbeitspapier „Energieinfrastruktur, Investitionsbedarf und -lücken“ v. 10.7.2011 an den Rat „Telekommunikation, Verkehr, Energie“ zugrunde.¹¹⁶ Die in der Entscheidung 1364/2006/EG getroffene Vorrangregelung für europäische Netze soll revidiert werden: Priorität soll künftig zwölf strategischen transeuropäischen Energieinfrastrukturkorridoren eingeräumt werden. Nach der Neuformulierung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (Kap. II, Art. 3 ff) sind vor allem die seit langem im Raum stehenden Vorgaben für die nationalen Genehmigungsbehörden in Kap. III (Art. 7 ff) von besonderem Interesse: Danach hat binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der VO jeder Mitgliedstaat „*eine zuständige nationale Behörde*“ für die Koordinierung des Genehmigungsverfahrens zu benennen (Art. 9 Nr. 1). Die Dauer und Durchführung des Genehmigungsverfahrens werden in Art. 11 reglementiert („*maximal 3 Jahre*“); Art. 14 gibt Investitionsanreize. **118**

108 Zum Vergleich: Im Straßenbau gibt es die gesetzliche Bedarfsfeststellung bereits seit Jahrzehnten.

109 Zur Bedarfsplanung vgl. *Weyer*, Netzausbau in Deutschland, Arbeitspapier 05/2011, S. 7.

110 Vgl. die Auswahlbegründung im Regierungsentwurf BT-Drucks. 16/10491, S. 17 f.

111 „Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Off-shore bis zum Jahr 2020“.

112 Dazu *Scherer*, NVwZ 2010, 1324 re. Sp.

113 So aber *Schirmer*, DVBl. 2010, 1349, 1351 re. Sp.

114 Kom(2011)658 endg.; dazu auch *Klotz*, N&R 2012, S. 1 f.

115 Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 172 AEUV.

116 SEC (2011) 755.

- 119 Die Energierechtswirkungen der Aufhebung der Entscheidung 1364/2006/EG sind in Art. 19 des Entwurfs geregelt.
- 120 Es bleibt freilich abzuwarten, in welcher Form das Vorhaben schließlich aus dem Rechtssetzungsverfahren hervorgehen wird. Es könnte jedenfalls das nationale Genehmigungsverfahren grundlegend verändern.

2. Abs. 2 wesentliche Rechtswirkungen

- 121 **a) Die Rechtswirkungen.** S. 1 regelt die wesentlichen Rechtswirkungen für Vorhaben, die in den Bedarfsplan aufgenommen worden sind:
- Nach S. 1 ist damit für die Planfeststellungsbehörden rechtsverbindlich entschieden, dass sie **den Zielsetzungen des § 1 EnWG entsprechen**.
 - Nach S. 2 ist zugleich **der vordringliche Bedarf** und damit die **energiewirtschaftliche Notwendigkeit** des Vorhabens festgestellt.
- 122 **Diese** Feststellungen – nicht weniger, aber auch nicht mehr – sind nach S. 4 des Abs. 2 für die Planfeststellung und für die Plangenehmigung der Landesbehörden nach §§ 43–43e EnWG sowie für die Gerichte¹¹⁷ verbindlich und dementsprechend in ihre Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen¹¹⁸ einzustellen.
- 123 Damit ist auch die **Planrechtfertigung** für die Planfeststellung gegeben.¹¹⁹ Denn mit Blick auf die Auswirkungen der planerischen Effekte auf die Rechte Dritter muss nach Auffassung des BVerwG explizit geprüft und bejaht werden, dass das geplante Vorhaben vernünftigerweise geboten ist und mit den Zielen des § 1 EnWG übereinstimmt.¹²⁰ Das hat der Gesetzgeber des EnLAG hier für die in der Anlage aufgeführten Vorhaben ausdrücklich und klar entschieden.
- 124 Das hatte zwei Jahre vorher schon der Entwurf des InfrPBG¹²¹ – vergeblich – versucht. Verfassungsrechtliche Einwände sind – im Gegensatz zu der Verkürzung des Instanzenwegs in Abs. 3 – gegen **diese** Entscheidung des EnLAG nicht vorgetragen worden. Die Rechtswirkungen des Abs. 2 sind auch im Einzelnen nicht streitig. Das haben auch die bisherigen Verfahren (oben Fn 18) erwiesen. Der Planfeststellungsbehörde steht insoweit über die Richtigkeit der vom Gesetzgeber für seine Entscheidung gegebenen Begründung nicht zu.¹²²
- 125 Umstritten waren und sind die weiteren, vom EnLAG unabhängigen Anforderungen des allgemeinen Planungsrechts und ihre Bewertung bei der abschließenden Abwägungsentscheidung. Hier entstehende Abwägungsfehler machen – unabhängig von den Wirkungen des Abs. 2 – den Planfeststellungsbeschluss rechtsfehlerhaft und aufhebbar.
- 126 Der Gesetzgeber hat ausdrücklich 2019 klargestellt, dass nach § 1 Abs. 2 S. 3 EnLAG die Realisierung der Vorhaben nach diesen Gesetzen aus Gründen eines überragenden öffentlichen

117 So auch BVerwG Beschl. v. 24.5.2012 (Südwestkuppelleitung, LVerwAmt Thüringen) – 7 VR 4.12 –; Urt. v. 27.1.2011 – 7 A 18.10 – (Klageabweisung gegen Planfeststellungsbeschluss des RegBez. Detmold); Beschl. v. 15.5.2011 – 7 A 3.11 –. Beschl. v. 22.7.2010 – 7 VR 4.10 – (Abl. vorl. Rechtsschutzes), DVBl. 2010, 1300 ff m. Anm. von Neumann, jurisPR-BVerwG 22/2010 Anm. 1, Naujoks DVBl. 2010, 1450 ff und Greinacher, N&R 2011, 39 ff Vgl. auch Weyer, N&R 2011, 64, 74.

118 Zur Abwägung als Wesensmerkmal rechtsstaatlicher Planung vgl. grds. *Erbguth*, UPR 8/2010, 281 ff; Dimensionen der Abwägung bei *Steinberg/Berg/Wickel*, § 3, S. 218 ff, Rn 86 ff.

119 Diese Voraussetzung fordert das BVerwG in std. Rspr, vgl. dazu *Jarass*, N&R 2004, 69 ff; *Greinacher*, ZUR 2011, 305, 307 f m. w. N. Anwendung für einen Fall des EnLAG: BVerwG B. v. 24.5.2012 (Südwestkuppelleitung, LVerwAmt Thüringen) 7 VR 4.12 Tz 18.

120 Auf die praktischen Probleme, die das häufig aufwirft, weist *Schirmer*, DVBl 2010, 1350 f hin.

121 Entwurf v. 10.5. 2005, Kabinettsache Datenblatt Nr. 15/12108.

122 Anders *Schirmer*, allerdings nicht mit überzeugender Begründung, DVBl. 2010, 1351.

Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Eine wortlautgleiche Formulierung findet sich in § 1 S. 3 NABEG und § 1 Abs. 1 S. 3 BBPlG. Diese Feststellung ist insbesondere mit Blick auf §§ 34 Abs. 3 und 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG relevant, die Ausnahmeregelungen im Fall einer gebietsschutzrechtlichen Unverträglichkeit des Vorhabens oder eines artenschutzrechtlichen Verbots gem. § 44 BNatSchG vorsehen.¹²³

Die Planrechtfertigung besteht dann allerdings nicht, wenn die Verwirklichung des Vorhabens bereits bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses objektiv ausgeschlossen ist.¹²⁴

b) Nicht abschließende Liste. Die Auflistung der betreffenden Vorhaben im Anhang zum EnLAG ist von ihrem Umfang her nicht abschließend, aber für die Rechtswirkungen der aufgenommenen Vorhaben: Die Gesetzesbegründung hält ausdrücklich fest, dass eine Pflicht zur Erstellung (und damit auch zur Erweiterung) des Bedarfsplans nicht besteht.¹²⁵

Vorhaben, die **nicht** in den Bedarfsplan aufgenommen worden sind, können trotzdem nach den allgemeinen planungsrechtlichen Anforderungen realisiert werden. Für **sie** muss allerdings „die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und insbesondere ihre Vereinbarkeit mit den Zielen des § 1 EnWG“ wie bisher von den Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsbehörden eigens geprüft und bejaht werden.

3. Abs. 3 Rechtszug

Abs. 3 bedeutet, dass das BVerwG in Leipzig für „sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren“ dieser Vorhaben betreffen, im ersten und letzten Rechtszug entscheidet. Der normale Instanzenweg ist im Interesse der Beschleunigung¹²⁶ für die aufgelisteten Vorhaben verkürzt und damit voraussichtlich auch beschleunigt worden, solange das BVerwG nicht unter einer zu großen Fülle von Verfahren zu leiden hat.

Die dafür notwendige Ergänzung der Nr. 6 des § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO hat Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze vorgenommen.

Im Gesetzgebungsverfahren war diese Entscheidung umstritten. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme¹²⁷ um eine Überprüfung gebeten und für die Zukunft ganz allgemein um einen „zurückhaltenderen Gebrauch“ dieser Möglichkeit. Die Bundesregierung hat aber in ihrer Gegenäußerung¹²⁸ nach Prüfung der Stellungnahme des Bundesrates unter Hinweis auf die energiewirtschaftliche Bedeutung der in Aussicht genommenen Projekte an ihrer Auffassung festgehalten. Sie hat überdies auch die Auffassung vertreten, der Charakter der Ausnahmeregelung bleibe trotz dieser neuerlichen Ausweitung erhalten. In der Literatur bleibt diese Entscheidung für die erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG umstritten.¹²⁹

Die Rechtsschutzgarantie des **Art. 19 Abs. 4 GG** wird durch diese Neuregelung jedenfalls nicht verletzt.

¹²³ Vgl. § 1 NABEG, Rn 20 ff.; § 43 EnWG Rn 122 ff.

¹²⁴ BVerwG Gerichtsbescheid v. 21.9.2010 – 7 A 710 – unter Verweis in Tz 17 auf die Ausführungen im Beschl. v. 22.7.2010 – 7 VR 4.10 –.

¹²⁵ BT-Drucks. 16/10491 S. 16 re. Sp. oben.

¹²⁶ Darauf verweist die Gesetzesbegründung BT-Drucks. 16/10491 auf S. 19 re. Sp. unter Bezugnahme auf den Grundsatzbeschluss des BVerfG v. 10.6.1958 (– 2 BvV 1/56 –), amtl. Slg. Bd. 8, S. 174 ff.

¹²⁷ BT-Drucks. 16/10491, S. 22.

¹²⁸ BT-Drucks. 16/10491, S. 23.

¹²⁹ Vgl. insbesondere *Holznapel/Nagel*, DVBl. 2010, 669, 672; die Autoren halten diese Entscheidung trotz der „insoweit deutlichen Rechtsprechung des BVerfG“ (sie beziehen sich zutreffend auf die std. Rspr. BVerfGE 8, 174, 177 bis E 104, 220, 231 = DVBl. 2002, 688) für „einen Schritt in die falsche Richtung“.

4. Abs. 4

- 134 Energie-„Anlagen“ werden in § 3 Nr. 15 EnWG definiert als Anlagen „zur Fortleitung oder Abgabe von Energie“. Sie werden in umfassendem Sinn verstanden, anders als in § 49 EnWG, der nur dasjenige erfasst, das der Sicherheit dient. Zu den notwendigen Anlagen gehören sämtliche tatsächlichen Vorrichtungen zum Transport und zur Verteilung von Energie (also z. B. Schalt-, Umspann- und Umformanlagen).¹³⁰ „Notwendige Anlagen“ sind alle diejenigen, die für den Betrieb und den notwendigen Ausbau der Leitung technisch unverzichtbar sind, um die Aufgabe des Transports und der Verteilung der erzeugten elektrischen Energie zu erfüllen.
- 135 Die Interpretation dieser Begriffe kann sich an § 9 Abs. 2 EEG vom 25.10.2008¹³¹ anlehnen, der die Reichweite der Pflicht der Netzbetreiber zur Erweiterung der Netzkapazität umschreibt und der von den späteren Änderungen des EEG¹³² nicht berührt wird.
- 136 Darunter fallen grds. auch die notwendigen Netzverknüpfungspunkte. Sie sind in § 5 Abs. 1 EEG definiert als die Stellen, an denen Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien technisch und wirtschaftlich am Günstigsten an das Netz des abnahmepflichtigen ÜNB anzuschließen sind. Diese exemplarische und nach der Zielsetzung des EnLAG auch typische Verknüpfungsform kann auch ganz allgemein auf die Verbindung von Netzen ausgeweitet werden.
- 137 „Notwendige Änderungen“ an den Netzverknüpfungspunkten liegen also dann vor, wenn ohne sie die Ziele des EnLAG (siehe Abs. 1) und des § 1 EnWG nicht erreicht werden können.

5. Abs. 5

- 138 Die Definition in Abs. 5 wird nicht näher begründet. Sie zielt möglicherweise auf den raumordnerischen Spielraum ab, der bei der Projektprüfung durch die zuständigen Behörden bleibt. Ihnen ist mit dieser Beschreibung jedenfalls keine konkrete Linienführung vorgeschrieben und auch noch nicht der „grobe Verlauf der Trassen“.¹³³ Der Gesetzgeber hat lediglich die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der nur in den Anfangs- und Endpunkten festgelegten Leitungsvorhaben festgelegt. Die planerische und raumordnungsrechtliche Realisierung¹³⁴ hat er dem Zusammenwirken von Vorhabensträger und zuständiger Landesbehörde überlassen.

130 BK-EnR/Boesche, § 3 Rn 31. Einen Überblick über Fortleitungsanlagen gibt der Abschnitt III der Anlage 1 (zu § 6 – Abschreibung „betriebsnotwendiger Anlagegüter“) zur StromNEV v. 25.7.2005, zuletzt geändert durch Art. 4.

131 BGBl. 2008 I S. 2074.

132 Zuletzt durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.7.2011 BGBl. I S. 1634.

133 So aber Schirmer, DVBl. 2010, 1349, 1351 li. Sp.; wie hier Weyer, Netzausbau in Deutschland, Arbeitspapier 05/2011, S. 10.

134 Zum Planungsablauf (Trasse im RO-Verfahren, Leitungsstrasse i, Planfeststellungsverfahren) vgl. eingehend Weyer, Netzausbau in Deutschland, Arbeitspapier 05/2011, S. 6, 10 und 16 ff.

§ 2

- (1) Um den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz als Pilotvorhaben zu testen, können folgende der in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Leitungen nach Maßgabe des Absatzes 2 als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden:

1. Abschnitt Ganderkesee – St. Hülfe der Leitung Ganderkesee – Wehrendorf,
2. Leitung Diele – Niederrhein,
3. Leitung Wahle – Mecklar,
4. Abschnitt Altenfeld – Redwitz der Leitung Lauchstädt – Redwitz,
5. Rheinquerung im Abschnitt Wesel – Uftorf der Leitung Niederrhein – Uftorf – Osterath,
6. Leitung Wehrendorf – Gütersloh.

Als Erdkabel im Sinne des Satzes 1 gelten alle Erdleitungen einschließlich Kabeltunnel und gasisolierter Rohrleitungen.

- (2) Im Falle des Neubaus ist auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde bei den Vorhaben nach Absatz 1 eine Höchstspannungsleitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, wenn

1. die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,
2. die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen,
3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,
4. eine Freileitung nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder
5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt; bei der Bemessung der Breite findet § 1 Absatz 6 des Bundeswasserstraßengesetzes keine Anwendung.

Der Einsatz von Erdkabeln ist auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht auf der gesamten Länge des jeweiligen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitts vorliegen. Zusätzlich ist auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde im Falle des Absatzes 1 Nummer 4 im Naturpark Thüringer Wald (Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald vom 27. Juni 2001, GVBl. für den Freistaat Thüringen S.300) bei der Querung des Rennsteigs eine Höchstspannungsleitung auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern. Um den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz auf einer längeren Strecke als Pilotvorhaben zu testen, kann zusätzlich ein 10 bis 20 Kilometer langer Teilabschnitt des Abschnitts Wahle – Lamspringe der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Leitung auf Antrag des Vorhabenträgers als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden.

- (3) Für die Vorhaben nach Absatz 1 kann ergänzend zu § 43 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ein Planfeststellungsverfahren auch für die Errichtung und den